Rechtsgrundsätze

zur

Beurtheilung des Gesetzentwurfes

über das

Volksschulwesen in Bayern.

Entnommen aus der Denkschrift

des

Erzbischofs von Freiburg

die Reform des Schulwesens betreffend.

Regensburg, 1867.

Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

Rechtsgrundsätze

zur

Beurtheilung des Gesetzentwurfes

über das

Volksschulwesen in Bayern.

Entnommen aus der Denkschrift

des

Erzbischofs von Freiburg

die Reform des Schulwesens betreffend.

Regensburg, 1867.

Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

Vorwort des Herausgebers.

Kein Mann steht glänzender da in den neuesten Kämpfen der katholischen Kirche in Deutschland gegen den rechtsfeindlichen Staats-Absolutismus, als der greise Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari. Auch in dem Streite, der sich zwischen der Kirche und dem „modernen Staate" über die Volksschule erhob — zuerst und am heftigsten im Musterlande Baden — ist er unser Vorkämpfer geworden.

Der bekannte Dr. Karl Knies stellte als Director des badischen Oberschulrathes am 5. Mai 1863 in seinem Vorschlage über die Reform des Volksschulwesens 44 sogenannte Thesen auf, welche von dem Grundsatze der Trennung der Schule von der Kirche ausgehend die Leitung und Organisation der Volksschule zur ausschließlichen Sache des Staates machen und „durch einen solchen bedeutsamen Wechsel des Systems — eine neue Periode für die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule einführen" wollten.

Diesen Thesen, welche als Programm der badischen Regierung betrachtet werden durften, trat der Erzbischof von Freiburg in einer Denkschrift vom 3. December 1863 entgegen, worin die Rechtsverhältnisse klar dargelegt und nachgewiesen wurden. Dieser Nachweis führt zu dem Schluße, daß „die Trennung der Schule von der Kirche, von dem Geiste des positiven Christenthums, und die so gewollte Staatsomnipotenz über die Schule dem Wesen und der Aufgabe der Schule, den Grundsätzen und den Zwecken des Rechtsstaats, dem Rechte der Gemeinde, der Familie und der Kirche widersprechen."

Die Denkschrift war bei der Staatsgewalt ohne Erfolg. Schon am 29. Juli 1864 erging ein Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, das im Geiste jener Thesen gehalten die Rechte der Kirche wie der Katholiken sehr tief verletzte. In keinem besseren Sinne liegt jetzt den badischen Kammern ein Schulgesetz vor, dessen Entwurf man zwar, anders als in Bayern, dem erzbischöflichen Ordinariate von Freiburg zur Erklärung mitgetheilt hatte, ohne jedoch der letzteren eine andere „Würdigung" zu Theil werden zu lassen, als sie in Bayern den wiederholten Vorstellungen des Episkopats in der Schulfrage wiederfuhr. Dem Erzbischof von Freiburg erübrigte darum nur, die Rechte der Kirche hinsichtlich der Volksschule auf das Kräftigste zu verwahren [1].

Die Bestimmungen jenes badischen Gesetz-Entwurfes haben aber die augenfälligste Aehnlichkeit mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Bayern, welcher am 31. October der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden ist [2]. Kein Wunder; denn die Principien der Entwürfe sind in beiden Ländern die gleichen; und die Partei, welche derartige Gesetze verlangt und dem Lande durch die ihr ergebene Kammermehrheit und Regierung aufzwingt, ist gleichfalls dieselbe in beiden Ländern. Nur haben die Hochmögenden in Baden den Vorzug der größeren Offenheit in der Aussprache ihrer Grundsätze und ihrer Ziele, welche immer deutlicher zu erkennen zu geben sie übrigens auch durch den nun vierjährigen Kampf mehr und mehr genöthiget worden sind [3]. Die officielle Sprache gegen die kirchliche Auctorität athmet indessen in beiden Ländern denselben Ton der Ueberzeugung von dem Satze: „Macht geht vor Recht."

---

[1]) Vgl. Hist. polit. Blätter Bd. LX. Heft X. vom 16. Nov. 1867, S. 776 ff.

[2]) Vgl. a. a. O., S. 798 ff.

[3]) Wer den seitherigen Verlauf der Schulfrage in Baden nach ihren mannichfachen Seiten kennen lernen will, wird alle wünschenswerthe Aufklärung in den „Officiellen Actenstücken über die Schul- und Kirchenfrage in Baden" finden, welche bis jetzt in drei Heften (je eines in den Jahren 1864, 66 und 67) bei Herder in Freiburg veröffentlicht worden sind.

Bei solcher durchgehenden Uebereinstimmung beider Entwürfe erschien es uns von hohem Werthe, die erwähnte ausgezeichnete Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg auch für unsere bayerische Schulfrage in weiteren Kreisen nutzbar zu machen. Dies schien uns dadurch ermöglicht, daß wir aus derselben dasjenige ausschieden, was nur specifisch badische Verfassungs- und sonstige Rechtsbestimmungen berührte; dagegen aber wortgetreu Alles wiedergaben, was zur Darlegung allgemeiner oder doch in ganz Deutschland giltiger Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Schulfrage gehörte.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben dazu die geneigteste Zustimmung ertheilt.

Da jedoch die dargelegten Rechtsgrundsätze speciell auf Bayern Anwendung finden sollen, so haben wir in Anmerkungen, die jedesmal am Schlusse mit „A" bezeichnet sind, die geeignet scheinenden Aufklärungen, in einem Schlußworte aber eine übersichtliche Charakteristik des bayerischen Entwurfes gegeben.

In's Einzelne dieses Gesetz-Entwurfes wollten wir aber nicht eingehen, weil dies zur Genüge in der Ausgabe eben jenes Entwurfes geschieht, welche „mit Bemerkungen zur Wahrung des Rechtes und der Freiheit der Kirche wie des christlichen Volkes" zu Regensburg im Pustet'schen Verlage erschienen ist. Wir werden vorkommenden Falles darauf verweisen.

Unnütz ist aber durch jene „Bemerkungen" unsere Arbeit nicht geworden, weil hier principiell und in zusammenhängender wissenschaftlicher Entwicklung sich dargelegt findet, was in den erwähnten Bemerkungen nur zerstreut und vereinzelt behandelt wurde.

Die Herausgabe der „Rechtsgrundsätze" wird auch den Vortheil bieten, daß Jedermann sich um so leichter überzeugen kann, wie vollständig die Uebereinstimmung zwischen der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg und der unlängst veröffentlichten Denkschrift des bayerischen Episkopats über die gleiche Frage ist. Ein Katholik weiß dieß

zum Voraus; aber es ist doch gut, daß die Außenstehenden es auch durch eigene Anschauung zum Bewußtsein bringen.

Zum Schluße können wir nicht umhin, in gleichem Sinne hinsichtlich der hier maßgebenden Principien auf die berühmte Schrift zu verweisen: „Freiheit, Autorität und Kirche. Erörterungen über die großen Probleme der Gegenwart von W. E. Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz.“ (Mainz, bei Kirchheim.) Mehr als je sollte sie jetzt in Bayern gelesen werden; man wird sie hier heutzutage gewiß noch viel praktischer verstehen lernen, als vor sechs Jahren, da sie erschien. Der Umschwung aller unserer Verhältnisse war seither überaus groß. Möge er durch vereinte Kraft Aller, die den Sohn des lebendigen Gottes anbeten und mit Seiner Gnade zum Guten führen!

I. Das Wesen und die Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule ist ihrem Wesen nach keine Berufsschule, sondern eine Anstalt für Alle. Wie sie den Unmündigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und Stand aufnimmt, so ist auch ihre Thätigkeit auf die ganze Natur des Zöglings, auf alle seine Anlagen und Kräfte gerichtet. Was sie erzielen will, ist jene allgemeine Befähigung, die zu jeder weiteren die nothwendige Grundlage bildet, die jeder Mensch zu seinem guten Fortkommen in der Gesellschaft unumgänglich nöthig hat. Diese Befähigung ist es auch, welche die ihn aufnehmenden Gesellschaftsordnungen — die religiöse, häuslich-bürgerliche und staatliche — von Jedem fordern dürfen und müssen.

Die Volksschule hat somit die allgemeine Aufgabe, auf den Unmündigen in der Weise einzuwirken, daß er seine religiöse Bestimmung und seinen irdischen Beruf erreichen kann. Sie muß demnach die unmündige Jugend auf das spätere thätige Leben in Kirche und Staat, in Familie und Gemeinde zumal vorbereiten. Diese aus der Natur der Sache hervorgehende Aufgabe der Volksschule haben auch die seitherigen deutschen Schulverordnungen[1] und die Wissenschaft[2] festgehalten, wie sie auch ganz der christlichen Anschauung vom Zweck und Ziel der Schule entspricht. Hieraus folgt nun aber, daß die Volksschule nicht Selbstzweck, daß sie nicht ausschließlich eine staatsbürgerliche Bildungsanstalt, sondern wesentlich Hilfsanstalt ist, und daß, wie der

---

[1]) §. 27 der badischen Schulverordnung vom 30. Mai 1834.

Rönne, preuß. Unterrichtswesen (Berlin. Veit 1854), S. 307 ff.

Himmelstein, bayer. Schulwesen (Würzburg. Stahel 1859), §. 85.

Württemb. Rescript vom 28. November 1787: „Die Schulen sollen die Begriffe von den Pflichten gegen Gott, Obrigkeit und Mitmenschen, nebst den im gemeinen Leben nützlichen und unentbehrlichen Kenntnissen beibringen."

§. 1 des Württemb. Gesetzes vom 29. Septbr. 1836: „Zweck der Volksschule ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

Süskind, württ. Gesetze über die Volksschulen (Stuttg. Metzler 1854), S. 1.

Cf. §. 1 der Schulordnung für die Provinz Fulda, 21. Juni 1853.

[2]) Kellner, Volksschulkunde (Eßen. Bädeker 1855), S. 64: „Der Zweck der Volksschule ist ein planmäßig geleitetes, durch kindliche Gemeinschaft unterstütztes und bedingtes Vorleben für das spätere Leben in der Kirche, dem Staate und der Gesellschaft."

Staat, so auch die Familie und die Kirche dieselbe zur Erreichung ihrer Zwecke mitbenützen dürfen. Deßhalb muß die Schule auch dazu mitwirken, den Unmündigen zu befähigen, daß er seine religiöse, ewige Bestimmung erreichen könne. In keinem Falle darf also die Schule ein Ziel verfolgen, welches die Vorbereitung des Kindes auf seinen religiösen Beruf hindert oder es davon abwendet.

Schon hiernach kann die Schule von der Kirche nicht getrennt werden, sie kann es aber auch deßhalb nicht, weil, wie wir im Folgenden nachweisen werden, die Volksschule wie Unterrichts-, so auch wesentlich Erziehungsanstalt ist, und weil die Erziehung und Bildung, sowie die Erziehungsfactoren in der Schule unter sich in Harmonie stehen müssen.

1. Die Schule ist wesentlich Erziehungsanstalt.

Durch bloß lehrende Thätigkeit erreicht die Schule ihr Ziel nicht. Ein wohlgeordneter Unterricht ist ohne Erziehung nicht denkbar, und gibt es ohne diese keine Bildung, weil die der Bildung zum Grunde liegenden Begriffe und Kenntnisse nur mühsam durch planmäßiges Einwirken auf den Willen, also nur mittelst der Erziehung erworben werden. Das Wissen ohne moralische Bildung des Herzens und ohne sittlich erstarkten Willen ist anderseits nur gefährlich, weil es sonst den Leidenschaften dient und die Gesellschaft gefährdet. Die Schule soll hiernach auch das Herz des Kindes bilden, dasselbe von seinen Fehlern und Unarten heilen, in ihm die Liebe zum Wahren, Schönen und Guten entzünden, sein Begehren zügeln und regeln, namentlich seinen Willen dem Guten bleibend zuwenden. Die Schule hat deßhalb die Aufgabe, mitzuwirken, daß bei der Jugend auch wirkliche Tugenden heranreifen — Tugenden, welche schon das Leben in und mit der Gesellschaft fordert, als: Pietät, Selbstbeherrschung, Arbeitsliebe, Gehorsam, Sittsamkeit, Gewissenhaftigkeit. All dies vermag nun aber die Schule keineswegs mit ihrem Unterricht, und wäre dieser noch so sorgfältig und erziehlich, sondern nur durch eigentliche Erziehung zu erreichen, woraus folgt, daß die Schule wesentlich auch Erziehungsanstalt ist. Als solche beruht sie aber auf moralischem, auf religiösem Boden, da die Sittlichkeit selbst ihr nothwendiges Fundament in der Religion hat. Ausgang und Antrieb, Ziel und die ausreichende Kraft hat das sittliche Leben in der religiösen Ueberzeugung, im religiösen Gewissen, in der religiösen Liebe, im Gebrauche der Mittel, welche nur die Religion bietet.

Und ist die Sittlichkeit nur auf menschliche Auctorität und menschliche Ueberzeugung gebaut, so ist jene nicht sicherer und fester als diese und menschliche Kraft überhaupt, d. h. stets dem Schwanken und dem Wechsel preisgegeben und sie hält gegenüber den Forderungen der Selbstsucht und Begierlichkeit nicht Stand. Die geoffenbarte Religion allein ist fest und unwandelbar, weil sie auf untrüglich göttlicher Auctorität beruht. Sie allein ist unabhängig von den stets neu auftauchenden

und wieder verschwindenden Meinungen und sie ist unbeugsam gegenüber der Macht der Leidenschaften, die so oft die menschliche Vernunft verdunkeln und den guten Willen lähmen, für die selbstgemachte Ueberzeugung aber maßgebend sind. Nur in dem positiven Glauben hat das Gewissen den einzig untrüglichen Maßstab und Leitstern.

Hiezu kommt die weitere Erwägung, daß ein ersprießliches Resultat sich von der Erziehung nur dann erwarten läßt, wenn sie von den *in der positiven Religion* gegebenen Principien und Grundanschauungen ausgeht, und nach ihnen sich richtet. Es ist klar — je nachdem man Würde und Bestimmung des Menschen, dessen Natur und Anlagen, dessen Ziel und Ende, das Wesen des sittlich Guten und Bösen ansieht, darnach wird sich auch Plan und Mittel, Methode und Ziel der Erziehung richten, darnach wird aber auch das Resultat derselben und zwar ganz verschieden ausfallen. Die Katholiken und die Wächter des katholischen Glaubens in unserem Lande können es also nicht gleichgültig mit ansehen, oder es dem Zufall überlassen, ob die katholischen Kinder nach diesen oder jenen Principien erzogen werden, vielleicht nach Grundsätzen, welche den christlichen geradezu widersprechen.

Wie erwähnt, ist die Schule eine *Hilfsanstalt* auch der Kirche und der Familie, und hat sie deßhalb die in der Familie begonnene Erziehung in Gemeinschaft mit den Eltern fortzusetzen. Diese Familienerziehung beruht aber auf christlich-religiöser Grundlage. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß diese Erziehungsfactoren entweder einheitlich, harmonisch zusammenwirken oder sich entgegenarbeiten. Im letzteren Fall wird die Erziehung wesentlich gestört.

Hieraus geht schon hervor, daß die nöthige Erziehung der Schule auch für *diese Welt* nicht getrennt werden kann von der erziehenden Thätigkeit für die ewige Bestimmung des Menschen. Der Mensch hat aber eine über diese Welt und den zeitlichen Beruf hinausgehende, ewige Bestimmung und ist das gesammte Leben und Thun desselben eine Vorbereitung für sein höheres Ziel — in Gott [1]. Hieraus folgt einerseits, daß der Mensch auch seine staatsbürgerlichen und socialen Pflichten in der Art erfüllen soll, daß er dadurch sein höheres Ziel im Jenseits erreiche; anderseits folgt hieraus, daß auch bei der Erziehung der Jugend für diese Welt diese höhere Rücksicht auf die ewige Bestimmung maßgebend sein und bleiben, also auf sittlich-religiöser Grundlage beruhen müsse. Endlich geht hieraus hervor, daß die Erziehungsfactoren auch hier einheitlich und harmonisch (im wohlverstandenen Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft) zusammenwirken müssen.

Geschieht nämlich Letzteres nicht, und geht sonach die Erziehung der Schule für diese Welt ihre eigenen Wege, so kann sie entweder auf confessionellem Indifferentismus beruhen, jeglichen Einfluß der Religion

---

[1]) *Guizot*: „Die Religion ist ein solches Bedürfniß der Menschheit und jeder staatlichen Ordnung, daß bloße Staatsweisheit sie am wenigsten in unserer aufgeregten Zeit ersetzen kann.“

von sich ausschließen, oder sogar von Grundsätzen sich leiten lassen, die nicht bloß die positiv-katholische Religion, sondern die Religion überhaupt befeinden. In all' diesen Fällen wird auch hier die Erziehung wesentlich gestört und vermittelst der Schule ein Dualismus der Weltanschauung und Lebensrichtung vorbereitet, der nicht blos jeder gesunden Pädagogik widerstreitet und die Entfaltung des christlichen Lebens wesentlich hindert, sondern auch zu den entsetzlichsten sittlichen und socialen Consequenzen für die Gesellschaft führen muß. Deßhalb ist namentlich das christliche Volk, das durch die Kirche im Besitz einer geoffenbarten religiösen Wahrheit und der darauf basirten Weltanschauung ist, wie berechtigt so verpflichtet, deren Achtung auch bei der Erziehung für diese Welt zu verlangen. Hiernach ist die Schule wesentlich auch Erziehungsanstalt und muß als solche auf religiös-sittlicher Grundlage beruhen. Es liegt jedoch nicht in der Mission des Staates, sittlich-religiös zu erziehen, vielmehr ist die Kirche hiefür berufen.

Hieraus folgt, daß die Kirche hauptsächlich es ist, welche der Schule den Weg zeigen muß, wie diese an ihrem Theile sittlich-religiös erziehen soll. Es folgt ferner hieraus, daß die gedeihliche Schulerziehung ein Zusammenwirken im einheitlichen Geiste von Seiten der Erziehungsfactoren fordert.

Der Lehrer ist deßhalb auch verpflichtet, bei der Erziehung der Schuljugend wesentlich mitzuwirken. Er kann aber hiernach sein Erzieheramt nur dann in ersprießlicher Weise erfüllen, wenn er selbst vom religiös-sittlichen Geiste durchdrungen ist. Er kann die ihm mit obliegende häusliche Erziehung nicht fortsetzen und ergänzen, wenn er nicht mit der christlichen, sittlich-religiösen Grundrichtung der Familie harmonirt. Der Lehrer kann die zur Erfüllung dieses seines Berufs ihm so nothwendigen Tugenden nur auf dem Grunde des positiven Christenthums erwerben und erhalten. Das Beispiel des Lehrers wirkt auf die Kinder mehr als die ihnen ertheilten Lehren. Er muß deßhalb vor Allem dasjenige selbst sein, was er aus den Kindern machen soll; er muß ihnen mit einem Worte das Vorbild eines gläubigen Christen sein[1].

2. Aus obigen Gründen geht schon hervor, daß die Schule auch als Unterrichtsanstalt auf religiöser Grundlage beruhen muß.

Ohne Bildung des Geistes ist der Mensch zur Erfüllung seines Berufes nicht brauchbar, der Unterricht ist anderseits auch ein unentbehrliches Erziehungsmittel; deßhalb muß die Schule den Kindern ein ge-

[1]) Erlaß der beiden bad. Oberkirchenräthe vom 5. Dezbr. 1851: „Zur Handhabung einer zweckmäßigen Schulzucht ist vor Allem erforderlich, daß die Lehrer sich gewissenhaft an das **kirchliche** Leben des Confessionstheils, welchem die Gemeinde angehört, anschließen, sich selbst durch Wort und That als religiös-sittliche Menschen zeigen und jede Gelegenheit zur Beförderung solcher Gesinnung bei den Kindern benützen, sowohl in der Kirche als in der Schule und dem elterlichen Hause."

wisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten beibringen. Die Schule ist nicht blos Erziehungs- sondern auch Unterrichtsanstalt. Wie erwähnt, bedingen sich aber Erziehung und Bildung gegenseitig, und weil die Bildung auf der Erziehung und diese auf der Religion beruht, so darf sich die Bildung von dieser religiösen Grundlage nicht entfernen.

Die Schule soll Wahrheit lehren. Es ist aber nicht ihre Aufgabe, die Wahrheit zu erforschen, denn das ist Sache der Einzelnen oder der Associationen; sondern sie soll die gegebenen, allseitig angenommenen Wahrheiten verbreiten. Die Gesellschaft und der Staat können die Schule nicht dem Experimentiren mit den subjectiven, deßhalb sich stets widersprechenden Meinungen oder gar den Parteirücksichten überlassen. Die Interessenten der Schule haben wie das Recht so die Pflicht, zu verlangen, daß diese die von ihnen allseitig anerkannten Wahrheiten lehre, daß die Schule kein Kampfplatz widersprechender Anschauungen werde. Die in ihrer Heilswirksamkeit insbesondere auf das kindliche Gemüth und die kindlichen Kräfte erprobtesten, die obersten und wichtigsten Wahrheiten sind für die Schule in den positiv geoffenbarten religiösen und sittlichen Lehren der Kirche gegeben [1].

---

[1]) Das preußische Regulativ für Elementarschulen vom 3. October 1854 (welches auch von dem nachher folgenden liberalen Ministerium unverändert beibehalten worden ist) spricht sich über die hier vorliegende Frage also aus:

„Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und Ausbau seiner ursprünglich gegebenen Realitäten auf dem Fundamente des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. Demgemäß hat die Elementarschule, in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstracten System, oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und sich innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts, und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbstständigen Werth hat; die formelle Bildung ergibt sich durch Verständniß und Uebung des berechtigten Inhalts von selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt, oder einem verkehrten Inhalte nachstrebend, wirkt sie schädlich und zerstörend. Von diesen Gesichtspuncten aus wird es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begrenzung der Unterrichtsgegenstände, sowie auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schule, wie sie in ihrer Bestimmung als Anstalt zur Erziehung der heranwachsenden Jugend begründet ist."

Und der kgl. preuß. Regierungs- und Schulrath Kellner sagt in seiner „Volksschulkunde" §. 11 über den Zweck und Geist der Volksschule: „Die christliche Erziehung will und strebt nur, daß alles Wissen und Können auf religiös-sittlichem Grunde ruhe und, vom Geiste des Christenthums durchleuchtet, auf rechter Bahn verbleibe; sie will, daß hinter dem irdischen Ziele, nach welchem Erkenntniß und Wissen trachtet, noch ein anderes, höheres Ziel in Gott festgehalten werde und daß der Mensch nach ersterem in einer Weise ringe, welche zugleich dem letzteren näher bringt; woraus folgt, daß nur der ein rechter Erzieher sein kann, welcher vom Geiste des Christenthums durchdrungen und erwärmt ist. Das eigentlichste und wahrhafte Princip aller Erziehung ist folgendes: Erziehe den Menschen zur Nachfolge und zur Aehnlichkeit Christi." A.

In der That sind auch diese Lehren der positiven Religion am meisten geeignet, wahre Bildung des Geistes zu erzeugen, weil sie durch ihre Auctorität, durch die Wichtigkeit und Erhabenheit ihres Inhalts die Fortbildung mächtiger als die übrigen Wahrheiten anregen, und weil sie allein den Menschen über seine höchsten Aufgaben sicher aufklären. Diese religiösen Wahrheiten tragen endlich am wirksamsten dazu bei, die tiefsten Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen, und ihn mit den harten Schicksalen dieses Erdenlebens zu versöhnen. Der religiöse Unterricht ist deßhalb wie für den Einzelnen, so für die Gesellschaft das unentbehrlichste und ein hochwichtiges Bildungsmittel, und es gibt ohne Religion überhaupt keine wahre Bildung.

Es heißt aber das Wesen der Religion ganz und gar mißkennen, wenn man dieselbe bloß als Sache des Gefühles, oder der Intelligenz oder als Etwas ansehen will, das neben Anderem und gesondert im Menschen existirt. Die Geschichte aller Religionen weist nach, daß die Religion den ganzen Menschen, mit all' seinen Kräften, mit all' seinem Wissen, Streben und Thun durchdringt und bestimmt. Deßhalb werden die an und für sich nicht-religiösen Unterrichtsgegenstände, wie z. B. die Geschichte, entweder im katholischen, christlichen oder im akatholischen oder auch unchristlichen Geiste, je nach der religiösen Ueberzeugung des Lehrers, gelehrt. Es ist deßhalb naturgemäß, daß das religiöse Element auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen sich geltend macht, wie anderseits der Religionsunterricht die andern Wissenszweige in seine Sphäre zieht, um religiöse Wahrheiten zu veranschaulichen und zu erläutern. Die übrigen Unterrichtsgegenstände ziehen umgekehrt die religiösen Wahrheiten herbei, sie gründen sich auf dieselben und sie verweisen auf jene Lehren der Religien. Wenn die Schule die Aufgabe hat, allseitig tüchtige, deßhalb *harmonisch gebildete* Menschen zu erziehen, so muß also alle Unterrichtsgegenstände der einheitliche christliche Geist beleben, und sie dürfen wenigstens in den öffentlichen christlichen Schulen mit demselben nicht in Widerspruch gesetzt werden.

Hiernach muß die Schule wie als Erziehungs-, so auch als Unterrichtsanstalt auf religiöser Grundlage beruhen und es kann die *religiöse Erziehung und Unterweisung* von dem übrigen *Schulunterrichte nicht getrennt werden*, weil hierdurch die auch bei dem Unterricht so nothwendige Einheit und der natürliche Zusammenhang der Religionslehren mit den andern Lehrgegenständen entgegen dem innersten Wesen und Berufe der Schule gestört würde.

Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß nach der Natur der Sache und aus pädagogischen Gründen die *Kirche* wegen der *ihr obliegenden religiösen Erziehung und Unterweisung die gesammte* Thätigkeit der Schule mit beeinflussen, also die *Mitleitung* und *Mitaufsicht* über dieselbe ausüben muß.

II. Der Staat und die Schule.

Das Verhältniß des Staates zur Schule ist ein verschiedenes je nach dem Wesen und Charakter der Staaten. Ein anderes ist dieses Verhältniß in dem Staate mit einer mehr oder minder absoluten Staatsgewalt, wie in dem unbedingt despotischen Staate, oder in dem Bevormundungsstaate; ein anderes ist dieses Verhältniß in dem Rechtsstaate.

1. Der absolutistische Staat erkennt kein Recht außer seiner Willkür an; deßhalb beansprucht er das Staatsmonopol und die ausschließliche staatliche Leitung der Schule. Der Bevormundungsstaat übt seiner Natur gemäß auch die Rechte der Kirche und der Familie auf die Schule aus. Er negirt diese Rechte nicht durchaus, er läßt sie aber nicht selbstständig durch die Inhaber derselben ausüben, sondern in seinem Namen; er läßt die Schule durch sogenannte Staatskirchenbehörden leiten. Diese Art von Staat widerspricht aber dem Wesen des constitutionellen Staats überhaupt und dem positiven Staatsrecht. Es kann also hierauf das Verhältniß des Staats zur Schule nicht gestützt werden[1].

2. Der Rechtsstaat gewährt seinem Wesen gemäß entweder allgemeine und volle Lehr- und Lernfreiheit, ohne überhaupt eine Leitung des öffentlichen Unterrichts sich beizulegen; oder er übt einen Einfluß auf die Leitung der Schule aus, aber im Geiste des Rechtes; so daß er zugleich neben sich allen übrigen Interessenten, welche gleichfalls ein Recht auf die Schule haben, der Kirche und der Familie das ihnen gebührende Maß der selbstständigen Betheiligung an dieser Leitung einräumt und dadurch ein harmonisches Zusammenwirken von Staat, Kirche und Familie bei dem öffentlichen Unterrichte erzielt[2]. Dieses hier angedeutete Verhältniß des Rechtsstaates zu der Schule möge noch in der hier folgenden kurzen Erläuterung seine Begründung finden.

---

[1]) Dahlmann, Politik, §. 11.
Mohl, Staatswissenschaften (Erlangen 1856), S. 106 ff.

[2]) In trefflichen Worten sprechen dies die zu Wien versammelten österreichischen Bischöfe in ihrer Adresse an S. M. den Kaiser unterm 28. Sept. 1867 aus: „Der Staat hat sehr gute Gründe, die Jugendbildung als Etwas, das für ihn von Belang ist, zu behandeln, und die unterste Stufe des Unterrichtes ist nicht jene, die ihn am mindesten berührt. Die Schulen, wo die Anfangsgründe menschlichen Wissens gelehrt werden, beschränken sich zwar auf ein sehr bescheidenes Maß von Kenntnissen; doch der Kreis, auf den ihr Einfluß sich erstreckt, ist ein so weiter, daß die Einrichtung und Leitung derselben für die öffentliche Wohlfahrt große Bedeutung hat, und indem ihnen die Staatsgewalt Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet, entspricht sie ihrer Sendung zum Heile der Gesellschaft. Allein nicht nur der Staat, auch die Familie, auch die Kirche hat ein Recht auf die Volksschule. Die Aufgabe der Jugendbildung ist eine doppelte, die Entwicklung der rechten Gesinnung und die Mittheilung entsprechender Kenntnisse. Niemals darf Eines über dem Anderen vergessen werden; am wenigsten bei dem ersten Unterrichte. Die Aeltern sind verpflichtet, ihre Kinder nicht nur zu nähren, sondern sie auch zu Gottesfurcht und Gewissenstreue durch die Lehre des Wortes und des

Der Rechtsstaat hat schon deßhalb kein ausschließliches Recht auf die Schule, weil er seinem Wesen und Beruf gemäß nicht der Lehrer der Völker, nicht Producent und Auctorität der Wissenschaft, der Bildung und Erziehung ist. Dieses Gebiet ist vielmehr seiner sittlichen Natur gemäß hauptsächlich Sache des Einzelnen, der Familie und der Kirche[1]. Die Staatsmittel reichen auch nicht aus, die geistigen Thätigkeiten, die Motive zum Lehren und Lernen zu lenken. Der Rechtsstaat hat vielmehr den Hauptzweck, die rechtliche Freiheit der Genossenschaften und Individuen zu schützen. Dadurch wird das friedliche Zusammenleben ermöglicht und erhalten, und damit erst die auch dem Staate nöthige Grundlage der sittlichen und geistigen Entwicklung des Volkes gewonnen. Wenn der Rechtsstaat auch dadurch eine sittliche Anstalt ist und die culturlichen Interessen insbesondere da fördert, wo die Thätigkeit der Einzelnen oder der Körperschaften nicht ausreicht, so besteht doch sein Zweck nicht darin, die sittlich-religiösen Lebenszwecke und die geistige Cultur des Volkes ausschließlich durch seine Organe zu regeln und zu leiten[2]. Der Rechtsstaat ist dazu um so weniger befugt und befähigt in Zeiten und bei Völkern, wo die sittlich-religiösen Ueberzeugungen und die geistigen Richtungen getheilt sind und einander bekämpfen. Bei dem Mangel der Einheit eines sittlich-religiösen Gesammtbewußtseins kann die Staatsgewalt nicht der Vertreter Einer sittlich-religiösen Ueberzeugung sein, sondern nur der Vertreter des politischen und rechtlichen Gesammtbewußtseins. Sie ist also auch nicht berechtigt, das Gebiet der sittlichen Freiheit und des geistigen Lebens, der Grundlage der Schule, und dadurch die Geister zu beherrschen. Dieses folgt auch aus dem Princip der Selbstverwaltung, aus dem Grundsatze, daß der Staat für die verschiedenen Lebenszwecke verschiedene Organe selbstständig wirken lasse. Der Rechtsstaat darf also auf die selbstständige Bewegung der in ihm zur Förderung des religiösen Lebens und der damit auf das Innigste zusammenhängenden geistigen Cultur bestehen-

---

Beispieles anzuleiten, und sie dürfen, sie sollen fordern, daß die Schule sie dabei unterstütze. Die Kirche hat das Wort: Lasset die Kleinen zu mir kommen! nie vergessen, die Heranbildung der Kinder zur Erkenntniß und Liebe war stets ein Gegenstand ihrer Sorgfalt; es war unter ihrer Obhut, daß die Schule sich entwickelte und erstarkte: darum wird nirgends, wo christliche Erinnerungen noch lebendig sind, die Schule als etwas der Kirche Fremdes angesehen; auch den Protestanten ist sie ein Zubehör der Religion. Wo die Staatsgewalt den Schulbesuch durch ihre Gesetze vorschreibt, übernimmt sie gegen Kirche und Familie eine ganz besondere Verpflichtung; denn für die Schule, in welche sie die Kinder durch Befehle und Strafen hinweist, ist sie verantwortlich. Daraus ergeben sich zugleich die Forderungen, die an den Lehrer der Volksschule gestellt werden müssen. Ohne Zweifel soll er die nöthigen Kenntnisse besitzen und damit das Geschick verbinden sie mitzutheilen und einzuprägen; allein Gottesfurcht und Reinheit des Wandels sind für ihn nicht nur eine Menschenpflicht, sondern auch eine Berufspflicht." A.

[1]) Walter, Naturrecht und Politik (Bonn, Markus 1863), Seite 432.

[2]) Bluntschli, Staatsrecht (München 1863), S. 28.
Mohl, Staatsrecht (Tübingen 1829), I. S. 9., II. S. 430.

den Organismen nur insoweit einwirken oder diese Bewegung hemmen, als sie ein Recht, oder das rechtliche Interesse der Gesammtheit schädigt.

3. Dieses Verhältniß des Rechtsstaates zu der Schule hat eine allgemeine Geltung und ist nur in der Art der Anwendung verschieden.

Ist der Rechtsstaat von der Kirche getrennt, also in religiöser Beziehung indifferent, so muß in einem solchen Staate der unbedingten Religionsfreiheit ebenso eine ähnliche Unterrichtsfreiheit für Alle, also auch für die einzelnen Religionsgesellschaften, als nothwendiges Correlat bestehen. Der indifferente Staat will und darf seine Ueberzeugung den Confessionen nicht aufdrängen. Er muß also die Bethätigung der freien Ausübung jeder religiös-sittlichen Ueberzeugung, folglich auch die der Kirche auf dem sittlichen Gebiete der Schule frei gewähren lassen.

4. Der christliche paritätische Rechtsstaat unterscheidet sich wesentlich von dem religiös-indifferenten, religionslosen Staat. Letzterer verhält sich ganz gleichgültig zu den religiösen Angelegenheiten und betrachtet die Kirche als eine Privat-Gesellschaft. Er betheiligt sich bei der Erledigung kirchlicher Angelegenheiten nicht und überläßt deßhalb der Kirche die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, der kirchlichen Vermögensverwaltung, Pfründbesetzung, des kirchlichen Vereinsrechts. Dem christlich-paritätischen Staate dagegen liegt die christliche Religion als die Ueberzeugung der Mehrheit zum Grunde; er ist zwar confessionslos, aber nicht religionslos, er ist ein christlicher Staat. Er steht zwar mit eigenem Bewußtsein unabhängig neben der Kirche; aber er beruht auf den sittlichen Grundlagen des Christenthums; er ist von der Kirche gesondert, aber nicht getrennt; er achtet und schützt sie als eine öffentliche Corporation, als Theil des öffentlichen Gemeinwesens.

Die Kirche ihrer Seits unterstützt den Staat in Erreichung seiner Zwecke, und gesteht ihm in Erwiderung der ihr im Staate garantirten Stellung, des ihr geleisteten Schutzes eine Betheiligung bei der Ausübung ihrer Rechte, wie z. B. bei der Ernennung der Kirchendiener, bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu.

Der paritätische Rechtsstaat spricht deßhalb allerdings die seinem Zwecke entsprechende Aufsicht über die Schule, aber kein ausschließliches Recht an diese an, weil dieses den ihm zu Grunde liegenden, erwähnten Principien widerspricht und weil er anerkennt, daß die selbstständige Kirche die religiöse Erziehung und Bildung, also die Grundlage der christlichen Schule zu leiten habe. Wie er sich nicht von der Kirche trennt, so will er die Kirche wegen der von ihr gepflegten christlichen Zucht und Bildung nicht von der Schule trennen. Die Erziehung und Bildung des guten Bürgers kann eben von der des guten Christen nicht getrennt, sondern muß durch die letztere gestützt und befördert werden.

Der christliche, paritätische Staat darf aber diese christliche Grundlage der Schule nicht selbst bestimmen, weil er die Selbstständigkeit der

Kirche anerkennt und weder katholisch noch protestantisch ist, also weder die Ueberzeugung des einen Religionstheils dem andern gewaltsam durch die Schule aufdrängen, noch durch sie beide amalgamiren darf.

Der christliche paritätische Rechtsstaat kann in Folge dessen nicht eine solche Oberaufsicht und Leitung der Schule ansprechen und ausüben, welche die Kirche ausschließt, deren Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Jugend ihrer Mitglieder über Gebühr beschränkt und so die Existenz der Confessionen selbst bedroht. Je mehr sich der Rechtsstaat über den absolutistischen und über den Bevormundungsstaat erhebt und sich frei entwickelt, desto mehr wird er den beiden christlichen Confessionen es überlassen müssen, ihrer Organisation und ihren eigenen Gesetzen gemäß durch Anstrengung ihrer eigenen geistigen Kräfte miteinander um den Preis der sittlichen Civilisation in ihren beiderseitigen Schulen zu ringen [1].

---

1) Fragt man, welcher Art von Staat Bayern angehöre, so ist seine Verfassung, gegeben am 26. Mai 1818, ihren Grundlagen nach die eines paritätischen Rechtsstaates. Aber die Verfassungs-Principien kamen nicht immer zu der entsprechenden Anwendung, weder in den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, noch in der übrigen Gesetzgebung. Vielmehr drangen häufig, namentlich in socialen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten die noch nicht vollkommen überwundenen Anschauungen des absoluten, wie des Polizei-Staates durch. Daher seit Langem ein nachhaltiger Kampf in den Kammern zur Verwirklichung oder folgerechten Durchführung der Verfassungs-Principien. Es ist auch in der That Manches nach dieser Richtung erreicht worden. Dessen ungeachtet sind wir in Bayern nicht vorwärts geschritten in der Ausbildung des Rechtsstaates, sondern vielmehr zurück zum Staatsabsolutismus, freilich in seiner modernen Form. Denn der auch in Bayern herrschende Liberalismus unserer Zeit hat das objective Recht zu läugnen begonnen; er hat den „absoluten Staat" proclamirt, dem es eigen ist, außer oder neben sich kein Recht anzuerkennen, das er nicht selbst gegeben oder doch sanctionirt hat; und der durch sein Gesetz alles Recht machen oder aufheben zu können vermeint, so daß im Grunde Recht und Gesetz ein und dasselbe ist. Von dieser Seite betrachtet sind daher auch die mehr freiheitlichen Gesetze der neueren Zeit keine Ausbildung des Rechtsstaates, da die Gesetzgeber dabei nicht die Absicht hatten, ein von der Gesetzgebung unabhängiges, höheres, bleibendes, objectives Recht der Individuen, der Corporationen, Vereine und Associationen, überhaupt des Volkes, dadurch anzuerkennen, sondern sie wollten das bezügliche Recht durch das Gesetz erst schaffen. Dazu waren die Interessen der herrschenden Partei gewöhnlich die Haupttriebfeder. Man machte ein Gesetz, weil man es für nützlich oder nothwendig hielt, um den Bestrebungen, Absichten oder Ideen der ihre Mehrheit in der Kammer fühlenden Partei Raum, Erfolg, Gewinn zu verschaffen. Unbedenklich würde die Partei, so viel an ihr liegt, ein Gesetz, sei es auch noch so jung, wieder abschaffen oder zweckgemäß ändern, sobald Letzteres ihren Hoffnungen und Zielen vortheilhaft erschiene. Aus demselben Grunde erklärt sich auch die Erscheinung, daß in dem nämlichen Gesetze einzelne Artikel ganz freisinnig, andere durchaus freiheitswidrig und drückend sind. Drückend zumeist für eine andere Richtung im Volke, die man durch das „Gesetz" unschädlich machen oder überwinden will. Seit man das positive Christenthum verlassen hat, ist auch das Auge, Bewußtsein und Gefühl für objectives Recht verloren gegangen. Grundsatzlosigkeit, Charakterlosigkeit ist „zeitgemäß." Rechtsprincipien verläugnet man, das Gesetz wird zur Tendenz und somit vergewaltigend. Daher auch die moderne, nie ruhende, stets „bessernde", in zahllosen Artikeln sich windende Gesetzmacherei. Das „Gesetz" soll

Dieses erkennen auch Staatsrechtslehrer an, welche nicht auf dem Standpuncte der katholischen Kirche stehen. So sagt einer der-

---

das abhanden gekommene Recht, Katechismus und Gewissen ersetzen. Dazu reichen freilich Millionen Gesetze nicht aus; aber der „moderne" Staat, d. h. die in der Bureaukratie und in den Kammern herrschende „liberale" oder „fortschrittliche" Partei hilft sich, so gut es geht. — Dessen ungeachtet ist immerhin anzuerkennen und festzuhalten, was objectiv Freiheitliches in den neuen Gesetzen ist, sowie, daß man wenigstens dem Worte nach den Rechtsstaat will. (Vgl. „Die kirchliche Freiheit und die bayerische Gesetzgebung. „Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg." 1867, bei Manz in Regensburg.) — Sehen wir nun, welche Stellung zur Schule verfassungsmäßig der Kirche in Bayern zugewiesen ist. Durch Titl. IV. §. 9 der bayerischen Verfassung ist „allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert." Dasselbe ist in der II. Verfassungs-Beilage §. 46 ausgesprochen. Ueberdies konnte in Bayern bisher nur einem Priester (Pfarrer) die Orts- wie die Bezirksaufsicht über die Volksschule übertragen werden. Die königliche Erklärung vom 30. März (8. April) 1852 spricht bestimmt aus (§. 22): „Dem Pfarrklerus bleibt nach Maßgabe des organischen Edicts vom 15. Sept. 1808 und der Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen. Bei Bestellung der Districts-Schulinspectoren und der Inspectoren an den Schullehrer-Seminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden." Ferner (§. 23): „Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, so weit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnung und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen." Unterm 9. Oct. 1854 wurde dies alles durch königliche Entschließung den Bischöfen neuerdings zugesichert. Den Protestanten wurde sogar verfassungsmäßig zugesprochen (in §. 6 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage): „Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, sowie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten." Die Parität konnte den Katholiken nicht weniger bieten. Die Kirche hat demnach in Bayern, wenn auch die Staatsgewalt die Organisation der Schule allein an sich riß, doch ein mit dem alten Rechte zusammenhängendes, festes Besitzrecht auf die Schulfonds und auf die örtliche wie bezirksweise Aufsicht über die ganze Volksschule. — Hinsichtlich der religiösen Erziehung und Bildung hat die Verfassung noch eingehendere Bestimmungen. Die „Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde" (das sog. Religions-Edict) rechnet in §. 38 sub. lit. d. „die Gegenstände des religiösen Volksunterrichtes" unter die „inneren Kirchenangelegenheiten," welche „anzuordnen" — „nach der Formel (!) und der von der Staatsgewalt anerkannten (!) Verfassung ihrer Kirche" — „jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zukömmt." §. 39 sagt: „Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde." Der Anhang I. zu jener Beilage (das Concordat) sagt im Art. V. Abs. 4: „Cum Episcopis incumbat, fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur." Nach der staatlichen Ueberſetzung: „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs (richtig: in keiner Weise) gehindert werden. Im Anhang II. („Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche") wird (§. 11, 14) den protestantischen Kirchenbehörden u. A.

selben[1]: „Staat und Kirche haben gemeinsam die Erziehung des Volkes zu pflegen; das Verlangen der Emancipation der Volksschule von der Kirche in der nunmehr angestrebten Ausdehnung ist durchaus verwerflich, weil irreligiös."

III. Die Religions- und Unterrichtsfreiheit.

Diese Auffassung des Verhältnisses des paritätischen, christlichen Staates zur Kirche und Schule geht auch aus der Betrachtung des Begriffes und des Grundsatzes der Religions- und Unterrichtsfreiheit hervor.

1. Es liegt schon im Begriffe der von der Kirche getrennten Schule, daß diese letztere auch eine von der Kirche getrennte, ja ihr entgegengesetzte Richtung einschlage. Es ist Thatsache, daß sich jede der Kirche feindliche Partei, jede Secte, der Schule zu bemächtigen sucht, weil sie die Zukunft sich sichern will. Die Trennung der Kirche von der Schule und deren hieraus folgende ausschließliche Leitung durch den von der Kirche getrennten Staat ist deßhalb im Sinne dieser kirchenfeindlichen Elemente nichts Anderes als eine Gegenkirche durch die Schule[2]. Diese Staatsgegenkirche wird von unchristlichen Schulbehörden und unkatholischen Lehrern geleitet und es werden so die Kinder von dem Glauben der Kirche, ihrer Eltern und von ihrer eigenen Religion abgezogen[3]. Hiezu kömmt noch der angesprochene Staatsschulzwang und

---

zugesprochen: „Aufsicht über Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen." — So ungünstig das Edict für die Kirche ist, so merke man doch, daß dort steht: „Das Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen." Die Aufsicht muß nicht bloß ein papiernes Recht sein, von dem die Kirche keinen wirksamen Gebrauch machen kann, sondern sie muß sich wirksam äußern, „damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit gewahret und dessen Ausbreitung befördert werde." A.

[1]) Bluntschli, Staatsrecht (München 1857), S. 341.

[2]) So sprach der preußische Minister von Altenstein, der bekannte Beförderer der Hegel'schen Philosophie: „Laßt uns nur die Schulen; . . . euere hierarchische Einrichtung . . . lassen wir euch gern. Ist das Katholische im Herzen des Volkes erlöscht, so fällt die Hierarchie von selbst." — Die „Denkschrift über die Neugestaltung des Volksschulwesens" (Heidelberg, Wiese 1861) spricht dieß so aus: „Die Schule hat den Kampf des Wissens gegen den Glauben im Volke zu vermitteln."

[3]) Schon das bisherige Verhältniß oder Nicht-Verhältniß der Hoch- und Mittelschule in Bayern zur Kirche hat eine eigenthümliche Art von Religion in Mitte unserer gebildeten Stände und namentlich des Beamtenthums erzeugt. Eine große, tonangebende und sehr einflußreiche Zahl hat sich einem subjectiven Christenthum oder Katholicismus hingegeben, der, den Katechismus vergessend oder sich darüber hinaussetzend, mehr nach den Erinnerungen aus einigen Hörsälen, nach den sog. deutschen Classikern, der jeweiligen liberalen Strömung, den beliebten modernen Geschichtsbüchern und Romanen und den zeitgemäßen Zeitungen sich richtet. Von Studium, von Philosophie, von Wissen oder Wissenschaft in dieser Beziehung ist da keine Rede, — es sind äußere Eindrücke, die durch das fortwährende Leben in der einmal gewählten Atmosphäre sich befestigen, weiterbilden, verhärten und am Ende „Ueberzeugung" heißen. Mit dem Abhandenkommen des objectiven Glaubens nähert man sich den protestantischen Auffassungen von Kirche, Hierarchie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Letz-

das Staatsmonopol der Schule, welches die Kirche und die Eltern gesetzlich oder thatsächlich hindert, eigene Schulen zu haben, also ihre moralische und religiöse Ueberzeugung zu bethätigen.

Kraft des natürlichen und positiven Rechts, der persönlichen und corporativen Freiheit und kraft der Verfassung hat aber die Kirche, wie jeder Staatsbürger, das Recht der Religionsfreiheit, d. h. die Freiheit[1] „des Gedankens, des Gewissens und Lebens in Sachen der Religion." Der Staat schuldet Allen dasselbe Maaß und denselben Schutz in der Ausübung ihres Rechts, dieser Freiheit.

Die Glaubensfreiheit ist nicht blos eine individuelle, sondern naturgemäß auch die corporative, kirchliche Religionsfreiheit. In Sachen der Religion, die als geoffenbarte Wahrheit der Einzelwillkür nicht überlassen werden kann, sondern von Gott in dem von ihm gegründeten Organismus hinterlegt wurde, kann der Einzelne für sich seine Bestimmung gar nicht erfüllen, er kann nur im Verein mit der religiösen Gemeinschaft, der er angehört und an deren Hilfe er kraft seiner Natur angewiesen ist, sich entwickeln. Der Einzelne kann ohnehin in seiner Isolirung seine „Gewissensfreiheit" dem Staate gegenüber nicht zur Geltung bringen. Anderseits besteht die Kirche ihrem ureigensten Wesen nach nur als einheitlicher Organismus. Der Staat, der ihr diesen

---

teres namentlich concentrirt sich heutzutage in den Sätzen: Die Hoheit des Staates ist absolut; die Kirche hat keine Rechte, als soviele ihr der Staat gewährt, der innerhalb seines Gebietes eine fremde, von ihm unabhängige Macht nicht dulden kann. Der „Staat" entscheidet auch, was „wahrhaft" christlich, kirchlich, sittlich, zum religiösen Leben nothwendig oder nützlich ist. Wie der Staat über der Kirche oder „unparteiisch" über den Confessionen steht, so fühlt sich auch der Beamte, der „Gebildete" von jener Gesinnung als über der Kirche, ihren Lehren, Gesetzen und Organen stehend. Auf solchen Anschauungen ruht die moderne Staatsreligion oder doch der Oben beliebte, staatsgiltige Katholicismus. Es ist die verschlechterte Auflage des Byzantinismus, und hat vielfach den Namen „Auch-Katholicismus" sich erworben — unerläßlich bei allen, die etwas „werden" wollen. Denn er ist zugleich sehr intolerant und polizeimäßig spähend, daß ja kein „Ultramontaner" sich in die höheren Staatsstellen einschleiche. Auch den Klerus behandelt man nach solchem Byzantinerthum. Nur Gefügige sollen obenan kommen. Es genügt hier an das Actenstück des bayerischen Cultministers von Koch zu erinnern, das in der Schrift „Zur Belehrung für Könige" veröffentlicht wurde. — Wie nun dieser moderne Staatskatholicismus (Aehnliches gilt auch gegenüber dem positivgläubigen Protestantismus) seinen ausschließlichen Einfluß auf die Hoch- und Mittelschulen geltend machen kann, so will er sich die Präparanden-Schulen und Schullehrer-Seminarien und die Volksschulen aneignen, um überallhin den gleichen unkirchlichen Geist zu tragen, zu verbreiten, die kirchliche Auctorität zu verdrängen und so den „Ultramontanismus", das heißt, den nichtstaatlichen oder nicht hoffähigen alten und Einen lebendigen Glauben der von Gott gesetzten Kirche zu zerstören. Bekanntlich ist die Zerstörung des „Ultramontanismus" eine Hauptaufgabe, die man sich hoher Seits gestellt zu haben erklärte. Damit ist aber der staatsgefällige „Katholicismus" eine antikatholische Secte geworden, und der Kampf gegen die Alleinherrschaft des Staatsthums in der Schule erscheint schon nach dieser Seite hin als ein religiöser, der das despotische: „Cujus regio, illius religio" in seiner modernen Gestalt von der Menschheit abwehren muß. A.

[1]) *Guizot*, l'Eglise et la société chrétienne (Paris 1861), ch. 7.

v. Ketteler: Freiheit, Autorität und Kirche. (Mainz, Kirchheim 1862.) IV. Auflage, S. 130 ff.

Charakter nehmen, beziehungsweise den Gliedern der Kirche die Freiheit des Anschlusses an dieselbe entziehen will, raubt also der Menschheit ihre religiöse Freiheit, sich selbst aber durch seine Feindschaft gegen die positive christliche Religion die Grundlage. Er führt zur Tyrannei, zum religiösen Staatszwang.

Mit der Anerkennung der religiösen Ueberzeugungs-Freiheit der Kirche und ihrer Selbstständigkeit ist deßhalb, wie der Secte auf ihre Schule, so auch der Kirche das Recht garantirt, die ihrer Mission entsprechende Wirksamkeit in der Schule auszuüben. Den Katholiken aber ist damit das Recht gewährt, zu verlangen, daß durch die Mitwirkung der Kirche ihre Kinder in ihrem Glauben erzogen werden. Deßhalb wurde die Schule auch stets als kirchliche Angehörde erklärt und sprach es z. B. der Reichspublicist Moser als positives Recht aus, daß „kein freies Religions-Exercitium ohne Schule bestehen könne[1]." Hieraus folgt, daß die Kirche in so lange im Staate nicht als berechtigt erscheint, und die Religionsfreiheit durch die Staats-Gegenkirche in der Schule, durch diese moderne Bethätigung des schrecklichen „cujus regio, illius religio" unterdrückt, als die Kirche von der Schule ausgeschlossen wird[2].

2. Wenn der Staat jede Gemeinschaft mit der Kirche in der Schule seinem und dem Wesen dieser zuwider abbrechen wollte, so würde daraus die volle Unterrichtsfreiheit des indifferenten Staats folgen.

---

[1]) Moser, Landeshoheit im Geistlichen. Cap. 1, §. 12.

[2]) Wenn der moderne Staat die Alleinherrschaft in der Schule üben und die von seinen Organen gezogenen Schullehrer lediglich als Werkzeuge für seine Ziele gebrauchen will, so ist unterdessen unter den Schullehrern selbst eine Richtung aufgestanden, die, nach Emancipation von der Kirche rufend, zugleich sich vom Staate zu emancipiren als ihre wesentliche Aufgabe zum Heile der Schule proclamirt. Das ist die „selbstständige," auf sich selbst gestellte Schule. Innerlich und äußerlich von der Kirche, ihrer Aufsicht und ihrer Lehre „befreit", soll die Schule ganz nach eigenen pädagogischen, wie humanen Principien gehen. Der Lehrer soll auch nur von Standesgenossen, die Schule von Fachmännern beaufsichtigt werden; eine Aufsicht von Seite juristisch gebildeter Staatsdiener wird ebenso abgelehnt, wie eine Aufsicht von Seite der Geistlichen. Es sind ja keine „technisch gebildeten" Schul- oder Fachmänner, keine Pädagogen. Der Staat hat aber die Pflicht, der „selbstständigen" Schule und ihren Lehrern die Mittel zu schaffen und die Kinder zwangsweise in diese Schule zu treiben. Aus dieser Schule der Zukunft soll dann der Staat der Zukunft, der volle Sieg der „Humanität" hervorgehen. — Diese Richtung hat einmal läuten hören von der alten Selbstständigkeit der Schule in den Händen der Kirche und der Corporationen — da sie frei war von der „Organisation" durch die hiezu nicht berufene und daher täppische oder gewaltthätige Staatsomnipotenz. Der Staat ließ damals sich nichts träumen von einem Schul-Monopol, nicht einmal davon, daß die Schule zu seinen „wesentlichsten Aufgaben" gehöre. Jene Richtung möchte nun zwar dem Staate sein Schul-Monopol abnehmen, aber die „selbstständige Schule" dem Pädagogenthum als Zwang-Anstalt für die empörendste Geistestyrannei sichern. Der Kirche, dem Glauben, der kirchlich-religiösen Erziehung und Bildung sind Beide gleich feind — der moderne Staat und das moderne Pädagogenthum; beide wollen Zwang als Mittel der modernen Menschenbeglückung. — Hierüber vergleiche man Lukas „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei" (Landshut, 1865). A.

Der heutige Rechtsstaat kennt keine Staatskirche und er ist kein kirchlicher Staat. Er darf die Wahrheit nicht amtlich aufstellen, er darf nicht Eine geistige Richtung monopolisiren. Er darf sich nicht zum Werkzeuge derselben machen, weil diese das Gesammtbewußtsein, worauf er basirt, nicht mehr repräsentirt. Daraus folgt, daß der Staat das allgemeine Recht anerkennen muß, die Wahrheit zu erforschen und zu lehren — die Unterrichtsfreiheit. Die Bethätigung derselben darf den Vertretern der individuellen oder genossenschaftlichen Ueberzeugung, den Einzelnen, Associationen, also der Kirche nicht versagt werden. Wie die Grundrechte des deutschen Volkes (§§. 151, 153) die Lehr- und Unterrichts-Freiheit garantirten, so that dieß z. B. auch das Unionsparlament. Die preußische Verfassung (1850, §. 20, 22), die Coburg-Gothaische (1852, §. 38) und das österreichische Protestanten-Patent erkennen das Princip der Unterrichtsfreiheit an[1].

Es muß also der Kirche überlassen werden, entweder bei der Leitung der Schule mitzuwirken, oder von dieser Unterrichtsfreiheit vollen Gebrauch zu machen.

IV. Die Gemeinde, die Familie und die Schule.

1. Aus denselben Gründen, wie der christliche Staat hat auch die Gemeinde, insbesondere die Kirchspielsgenossenschaft die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Schule ihr brauchbare, christliche Mitglieder heranbilde und erziehe. Sie hat die Pflicht, mit ihren Mitteln die Schule zu unterhalten, wenn und soweit keine andern vorhanden sind. Daraus entspringt ihr das Recht der Mitaufsicht über die Ortsschule und der Mitwirkung bei der Bestellung des Lehrers. Schon deßhalb kann also der Staat die Schule nicht ausschließlich beherrschen. Er kann dieß noch weniger wegen des Rechts der Eltern, der Familie an der Schule.

2. Die Familie, in deren Mitte das Kind in das Leben tritt, gibt ihm seine erste Erziehung und Bildung. Sie hat die Pflicht, ihr Kind zu einem für das jenseitige und diesseitige Leben tauglichen Menschen heranzubilden, und sie ist der Kirche wie der Gesellschaft für die Erfüllung dieser ihrer Pflicht verantwortlich. Sie muß sie also im christlichen Geiste erfüllen. Da sie solches nicht allein vollständig thun kann, so benützt sie die hiefür existenten gesellschaftlichen Organismen — Staat, Kirche und Schule.

Die Eltern haben deßhalb nicht bloß das natürliche, sondern auch das positive Recht[2], ihre Kinder nach ihrer christlichen Ueberzeugung

---

[1]) Der Commissions-Bericht der II. badischen Kammer zu §. 6 u. 12 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 besagt: „Ein Zwang für ausschließlichen Besuch der Staatsunterrichtsanstalten läßt sich nicht rechtfertigen." — In dem Commissions-Berichte der I. badischen Kammer ist hervorgehoben: „Die Kirche kann wie jede Corporation Unterricht ertheilen."

[2]) Commissions-Bericht der II. badischen Kammer über die relig. Erziehungsrechte der Eltern, S. 21, 23, 24: „Die Eltern sind der Kirche für die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht verantwortlich. Die religiöse Erziehung als Bestandtheil der Erziehung ist der Familie mit dem Rechte der freien Selbstbestimmung anheimgegeben."

in der Schule bilden und erziehen zu lassen. Es ist Thatsache, daß insbesondere die Familie auf dem Lande der Zucht der Kirche nicht entwachsen ist und daß hier noch der große Gedanke herrscht, daß die Kirche vor allen Mächten zur Erlösung des Geschlechts aus der socialen Verwirrung berufen sei. Christliche Eltern und christliche Gemeinden wollen deßhalb ihre Kinder in ihrer Religion, also unter der Leitung der Kirche, welche solche rein erhält, erzogen und gebildet wissen. Es ist folglich ein ungerechtfertigter Zwang und Eingriff in die Rechte der Familien, wenn sie angehalten werden, solche Schulen zu unterhalten und ihre Kinder dahin zu schicken, welche von der Kirche, also der Religion, getrennt sind[1]. Der Staat gewähre den mit ihrer Kirche zerfallenen Familien, ihre Kinder in Anstalten erziehen und bilden zu lassen, welche nicht unter dem kirchlichen Einflusse stehen. Daraus folgt aber noch nicht, daß im Namen des Staats ein Zwang auf die Mehrzahl, auf die wirklich katholischen Eltern ausgeübt werden darf, ihre Kinder gleichfalls durch solche Schulen von ihrem Glauben abziehen zu lassen. Die Familie hat also das Recht der Mitaufsicht auf die Schule. Sie hat das Recht, zu verlangen, daß diese unter dem Einfluß der Kirche stehe, daß ihre Kinder von Lehrern ihres Glaubens unterrichtet werden und daß die Schule im Geiste ihrer Religion geleitet werde[2].

---

[1]) Bluntschli, Staatsrecht II., S. 338: „Ein derartiger Uebergriff des Staats in das heilige Recht des Familienlebens, das zu schützen seine Pflicht ist, . . . wäre ebenso verderblich als widerrechtlich.“

[2]) Gegenüber den Zeitbestrebungen, die Volksschule dem Einflusse der Kirche und des Christenthums immer mehr zu entziehen, sie ohne Rücksicht auf den Glauben des Volkes nach wechselnden Tages- und Schul-Meinungen einzurichten und sie entweder dem „Staate“, d. h. der herrschenden Partei und der „liberalen“ Bureaukratie, oder einer modernen Kaste (dem Pädagogenthum, vgl. S. 20 Anm. 2), die weder der Kirche noch den Aeltern verantwortlich ist, als Monopol zu übergeben, muß Folgendes als katholische Ueberzeugung ausgesprochen werden. Der staatliche Schulzwang, welcher Alle, die auf die öffentlichen Schulen angewiesen sind (also insbesondere die Aeltern der ärmeren, in ihren Vermögensverhältnissen beschränkten Volksklassen), polizeilich nöthigt, ihre Kinder den öffentlichen Schulen zu übergeben, ist nur dann mit den Rechten der Kirche und der Familie verträglich, wenn diese Schulen so eingerichtet sind, daß weder die religiöse Ueberzeugung der Kinder, der Glaube, noch ihre religiös-sittliche Erziehung gefährdet ist. Ohne eine Gewähr hiefür wäre der Schulzwang ein Mißbrauch der Staatsgewalt, ein Eingriff in die Rechte der Kirche, der Aeltern und der Kinder, eine Schädigung der höchsten Güter der Menschen, eine Knechtung der Gewissen, die um so empörender ist, weil sie zumeist oder fast nur den ärmeren Theil des Volkes trifft. Das geringste Maaß jener nothwendigen Gewähr für den Glauben und für die kirchlich-religiöse und sittliche Erziehung der Kinder besteht offenbar darin, daß der Staat unzweideutig das Recht der Kirche anerkenne, den religiös-sittlichen Zustand der ganzen Schule zu überwachen; und daß in der Organisation des Volksschulwesens Einrichtungen getroffen werden, wodurch es der kirchlichen Auctorität möglich wird, dieses Recht wirksam, mit Erfolg auszuüben. Zu erklären, ob eine solche genügende Gewähr wirklich gegeben sei, steht nur der Kirche und ihren gottgesetzten Organen zu. Fehlt eine derartige Gewähr, so müssen die Katholiken nicht nur mit allen erlaubten Mitteln gegen jeden Zwang in eine solche Volksschule kämpfen, sondern auch eingedenk sein, daß „solche gegen die katholische Kirche gerichtete Schulen mit gutem Gewissen

V. Die Kirche und die Schule.

Die selbstständige Betheiligung der Kirche an der Leitung und Aufsicht über die Schule folgt aus den seither dargestellten Principien. Der Staat, vor Allem der christliche Staat, welcher die Kirche als selbstständiges Gemeinwesen anerkennt, garantirt ihr dadurch die freie Entwicklung ihrer aus ihrem Wesen hervorgehenden Lebensthätigkeit, insbesondere im Gebiete des Glaubens und der Sitte. Daraus folgt, daß sie solche auch auf dem geistig-sittlichen Gebiete der Schule entfalten, daß sie hier ihre Lehren verbreiten, ihren Glauben bewahren und ihre Gesittung fortpflanzen darf. Sie hat deßhalb das Recht, zu verlangen, daß bei der Leitung der Schule die positiven und negativen Bedingungen eingehalten werden, welche ihr die Entfaltung dieser ihrer Aufgabe möglich machen.

Dieses Recht der Kirche stützt sich überdieß:
auf die Natur der Sache, den Beruf der Kirche,
auf das historische und positive Recht.

1. Die Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter den unveräußerlichen Auftrag erhalten, allen Völkern die Glaubenswahrheiten zu verkünden und ihnen die Gnadenmittel zu spenden, sie anzuhalten, daß sie Alles beobachten, was der Herr befohlen hat[1]. Die Kirche hat also kraft göttlichen Rechts die religiöse Unterweisung und Erziehung der Völker. Sie hat die unabweisbare Pflicht, sich diesem Hauptzwecke des menschlichen Lebens zu widmen, dieses sociale Bedürfniß zu befriedigen. Es dürfen ihr deßhalb auch die Mittel zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht nicht entzogen werden.

Wie die Kirche ihre lehrende und erziehende Mission in der christlichen Gemeinde und Familie ausübt, so muß sie solche insbesondere der ihr durch die Taufe angehörigen schulpflichtigen Jugend angedeihen lassen. Sie muß also die Schule als die Hilfsanstalt, als das Mittel zur Erziehung und Bildung der Jugend in ihren Wirkungskreis ziehen, sie zur Pflanzstätte für die christliche Erziehung und Bildung ihrer Angehörigen machen.

---

nicht besucht werden können" — wie der hl. Vater Pius IX. in seinem Schreiben vom 14. Juli 1864 an den Erzbischof von Freiburg sich aussprach. — Nehmen wir aber auch an, daß Volksschulen zwar ohne Zwangbesuch, jedoch auch ohne Rücksicht auf die Religion des Volkes eingerichtet würden, so könnte man auch hierin nur eine Verletzung der Gerechtigkeit erblicken und ein Mittel, um das Volk allmälig um seinen Glauben zu bringen. Oder hat denn der Staat das Recht, mit dem Gelde der Staatsbürger die Staatsanstalten nach Schulmeinungen und nach Theorien oder Wünschen einzelner Parteien einzurichten? Ist er nicht verpflichtet sie einzurichten mit Rücksicht auf das bestehende Recht und auf die religiöse Ueberzeugung der Aeltern? Die Schule ist für das Volk. Das Volk muß sie bezahlen. Der Staat ist daher verpflichtet, die Schule für christliche Kinder, für die christliche Jugend nach den Forderungen der christlichen Gewissen, nicht nach den Wünschen einer glaubenslosen Partei einzurichten. Was vom Staate gesagt ist, gilt auch von der Gemeinde, wo eine Schule als Gemeinde-Anstalt besteht oder errichtet wird. A.

[1]) Math. 28. 19, 20. Mark. 16, 15. 2. Cor. 5, 20. 1. Tim. 3, 15.

Das Kind hat als Mitglied der Kirche das Recht an die Gesellschaft und die Kirche, in der Schule christlich erzogen und gebildet zu werden. Die christliche Familie hat, wie erwähnt, die Pflicht, ihre Kinder nur solchen Schulen anzuvertrauen, in welchen die christliche Bildung und Erziehung gesichert ist. Diese Sicherheit kann aber nur dann eintreten, wenn die Schule im kirchlichen Geiste, also unter Mitwirkung der Kirche geleitet wird, und wenn die Kirche darüber wachen kann, daß ihre Angehörigen dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte in der Schule nicht entfremdet werden.

Wir geben gerne zu, daß der christliche Staat, die Gemeinde und die Familie ihre Pflicht und ihr Recht bezüglich der Schule nicht ausreichend erfüllen können, wenn jeder dieser Interessenten solche abgesondert besorgen müßten. Dieses gilt aber in erhöhtem Grade von der Erfüllung der kirchlichen Mission in der Schule. Wie wir im §. I. erwähnten und im §. VIII. weiter darthun werden, kann eine ersprießliche religiöse Erziehung und Bildung weder außer der Schule, noch abgesondert für sich in der Schule gepflegt werden, sondern sie muß im Einklange mit dem übrigen Unterricht stehen. Wie bei dem menschlichen Organismus Leib und Seele nicht getrennt werden kann, so darf in der Schule als Organismus die irdische und religiöse Bildung und Erziehung nicht zerspalten werden. Wenn also die Kirche die Pflicht hat, ihre Mission in der Schule zu erfüllen, so muß sie das Kind in seiner ganzen Entwicklung erfassen, die Totalität seiner Seelenkräfte im christlichen Geiste entfalten und alle diesem Geiste, der christlichen Erziehung und Bildung entgegen wirkenden Kräfte entfernen.

Die Kirche hat also kraft göttlichen Rechts den Beruf und deßhalb die Befugniß, diesem ihrem Zwecke gemäß sich an der Leitung der Schule zu betheiligen und die Mitaufsicht über dieselbe zu führen.

2. Dasselbe folgt aus dem historischen und positiven Recht, welches den verfassungsmäßigen Obern der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften überdieß die Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des confessionellen Schulvermögens garantirt. Wir berufen uns hierauf mit um so größerer Zuversicht, weil die Heilighaltung des Rechts das Fundament und der Hauptzweck des Rechtsstaats ist.

Die Kirche hat ihrer erwähnten Mission getreu schon in der ersten christlichen und bis in die neueste Zeit Schulen errichtet und sie geleitet[1]. Wie der Bevormundungsstaat die Schule im Geiste seiner Zeit

---

[1]) Die Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853 spricht dies folgendermassen aus: „Seitdem die Kirche existirt, hat sie die Erziehung als eine Hauptaufgabe der von ihrem göttlichen Stifter ihr auferlegten Wirksamkeit, und das Recht Schulen zu haben und in derselben die christliche Jugend zu erziehen, als ein ihr wesentliches und unveräußerliches Recht betrachtet. Als Kaiser Julian den Christen verbot, Schulen zu halten und darin die klassische Literatur zu lehren, betrachteten sie dieses als die ausgesuchteste Verfolgung. Seit

leitete, so that dieß naturgemäß die Kirche, als sie die Leitung der Schule hatte. Sie übte sie nach dem Bedürfniß der Zeit und des Volkes aus, und folgt also daraus nicht, daß sie den jetzigen gesteigerten Bedürfnissen keine Rechnung tragen werde.

Als Julian, der Apostat, das Heidenthum zu vergeistigen und seine Allmacht durch die Alleinherrschaft der humanistischen, neuplatonischen Schule zu begründen, die christlichen Schulen dagegen zu verdrängen suchte, wurde dieser Schritt Seitens der Christen als die größte Religionsbedrückung erklärt[1]. Die staatliche Alleinherrschaft der Schule, ein staatlicher Schulzwang bestand indessen damals nicht.

Zu Anfang des fünften Jahrhunderts errichtete die Kirche neben den Klosterschulen bei den Pfarreien Parochialschulen. So ordnete das Conc. Vasion. II. (443 c. I.) diese christliche Schule an und das Conc. Constantin. III. (681 c. V.) verordnete, daß die Priester in den Städten und Landorten Schulen halten sollen.

Zur Zeit der merovingischen Könige wurden die Pfarrschulen durch die von den Pfarrern ernannten „lectores juniores“ auf dem Lande in den Pfarrhäusern gehalten. Sie standen unter der Aufsicht der Pfarrer, bei welchen der Lector wohnte und ein gemeinschaftliches Leben mit ihnen führte. Diese Volks- oder Pfarrschulen waren also rein geistliche Anstalten[2] und dem Muster der Domschulen nachgebildet. Die Episkopalschulen wetteiferten mit den Klosterschulen in der Erziehung und Bildung der Jünglinge, welche einen wissenschaftlichen Beruf gewählt hatten.

Wie die jetzigen katholischen Missionäre, so haben auch die abendländischen Missionäre und katholischen Kirchendiener nicht blos die christliche Religion verbreitet, sondern sie waren zugleich Erzieher und Lehrer der Völker und der Jugend. So haben sie aus Barbaren gebildete Nationen geschaffen, indem sie ihnen mit dem Lichte des christlichen Glaubens die christliche Gesittung und Bildung überliefert haben[3].

Der größte deutsche Kaiser, Karl der Große, war es, welcher die Kirche in der Pflege und Hebung der Volksschulen mit seinem erhabenen Geiste, seiner christlichen Pietät und seiner hohen Energie unterstützte[4]. Seinem Zeitgenossen, dem Bischofe Theodulph von Orleans, verdankt man besonders die Ausbildung der Volksschulen[5].

---

diesen ältesten Zeiten durch alle Jahrhunderte und ununterbrochen hat die Kirche in höhern und niedern Schulen die Erziehung der Jugend besorgt. Das ganze Schulwesen in allen christlichen Ländern verdankt ihr die Entstehung Sie hat demnach das allernatürlichste Recht auf die Schulen.“ A.

[1]) *August.* de Civ. Dei XVIII. 52.

[2]) Cf. hierüber *Thomass.* Vet. et nov. Eccles. discipl. p. II. l. 1, c. 92 ff.

[3]) *Thomass.* l. c. c. 95.

[4]) *Pertz* Mon. Germ. III. p. 52.

[5]) *Theodulph.* c. 20: „Presbyteri per vicos et villa scholas habeant et parvulos . . . docere non renuant.“

Conc. Magunt. c. 45: „Filios donent ad scholam sive ad monasteria sive foras presbyteris.“

Mansi XIII., 998. XIV., 74.

Im Mittelalter fand die Wissenschaft ihre Zufluchtsstätte und Ausbildung in den erwähnten kirchlichen Schulanstalten. Die Domschulen in Worms, Lüttich, Hildesheim und Paderborn, die Klosterschulen in Stablo, Clugny, und Geistliche wie Ekkehard von St. Gallen, Regino von Prüm, Burkhard, Bischof von Worms, Gerbert von Rheims, Rather, Bischof von Lüttich pflanzten die classische und christliche Bildung fort und bildeten die Wissenschaft aus. Die deutschen Kaiser des Mittelalters legten den Bischöfen die Schulbildung an's Herz und die Synoden geben Zeugniß davon, wie die Kirche sich solche angelegen sein ließ und dadurch insbesondere dem deutschen Volke einen glänzenden Vorrang über alle gebildeten Nationen sicherte[1].

Die Lehrer in den Pfarrschulen waren meistens Kleriker. Die Synoden, z. B. die zu Beziers a. 1270 ordneten an, daß die Meßner, die niederen Kirchendiener in den Volksschulen unter Leitung des Pfarrers außer dem Religionsunterrichte den Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilen sollen[2]. Dasselbe that die Synode von Cambray a. 1567 und andere bis in die neueste Zeit, wie z. B. die von Speyer[3] und die von Constanz[4]. Wie aus diesen Documenten hervorgeht, sind die Schulfonds kirchliche Stiftungen und standen die Schulen unter der Leitung der Kirche[5].

Dieser Besitz- und Rechtsstand der Kirche auf die Schule wurde nicht blos durch §. 47 ff. des Reichsabschieds von 1530 und 1555[6] (Religionsfrieden), sondern auch durch den Westphälischen Frieden[7] anerkannt, wodurch die Bestimmungen des Religions-Friedens garantirt wurden[8]. Hierdurch wurde jede Religion als juristische Einheit[9], als Corporation erklärt, ihr Eigenthum an dem confessionellen

---

[1]) *Baluz.* I. 173. 430. *Harduin.* IV. p. 913. 1316. Conc. Paris. VI. 829. l. l. c. 30.

Thomassin. l. c. c. 99.

[2]) Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens I. p. 1.

Gfrörer, Kirchengesch. III. p. 600.

[3]) Collect. process. Synod. Diœces. Spirens. ab anno 1397—1720, p. 298, 504.

[4]) Constit. Synod. eccl. Constant. 1497 de institut. et Constant. 1761, I. T. 25.

[5]) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen VI. S. 428: „Das Verdienst der Gründung und Unterhaltung der Schulen gebührt fast ausschließlich den Geistlichen."

[6]) §. 21. „Die geistliche Jurisdiction durch die . . . Bischof, wie . . . sie in deren . . . Possession sind . . . . wie bisher unverhindert . . . . geübt werden und sollen die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen . . . . wie sie vormals bestellt . . . . . auch nachmals bestellt und versehen werden."

Emminghaus Corp. jur. German. (Jenae 1824) I. p. 393 ff.

[7]) Art. V. §. 7. „Templorum vero et *scholarum* unicuique parti cura reservetur." Art. V. §. 31, 32, 48. Art. VII. I. P. O. „Quæcunque monasteria . . . . *scholas aliave bona ecclesiastica* . . . . possederunt . . . omnia possideant . . . . retineant . . una cum annexis . . . cujusmodi annexa habentur institutio ministeriorum . . . Scholasticorum."

„Fas non sit . . . leges ecclesiasticas immutare, vel Templa, *Scholas*, Hospitalia *adimere* "

[8]) I. P. O. Art. V. §. I.

[9]) Eod. Art. V. §. 52; cf. §. 15, 52.

Kirchen- und Schulvermögen, und dieses als Theil des Kirchenvermögens[1] anerkannt. Es blieb ferner dadurch jede Religion mit ihrem Vermögen, ihren Anstalten (Kirchen und Schulen u. s. w.) unter die Rechtsvertretung ihrer verfassungsmäßigen kirchlichen Obern gestellt[2]. Auf diese Verträge[3] kann sich die katholische Kirche als Reichsgesetz berufen, woran die Contrahenten, die Deutschen, gebunden sind. Die deutschen Katholiken und die in diesen Verträgen anerkannten Vertreter derselben, die deutschen Bischöfe können sich darauf berufen, weil darin ihre wohlerworbenen Rechte vertragsmäßig garantirt sind und weil dadurch nur ihr Besitzstand anerkannt wurde.

Diese Bestimmungen entsprechen auch durchaus wie dem positiven Recht, so dem allgemeinen Rechtsbewußtsein[4].

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß garantirte im §. 62, 63 diesen Rechtsbestand der Kirche auf die Schule. In der 19. Sitzung desselben wurde declarirt, daß „jeder Kirchengesellschaft der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchenguts, auch Schulfonds nach den Bestimmungen des W. F. ungekränkt zu lassen" sei. Dasselbe wurde in der 18. und 25. Sitzung ausgesprochen und beigefügt, „die religiöse Verfassung sei beizubehalten nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens."

Hiernach, wie gemäß Art. VIII. des Preßburger-Friedens haben die deutschen Regierungen sowohl die ursprünglichen katholischen Schulfonds als solche anerkannt, als die aus staatlichen und andern Mitteln geflossenen Beiträge zu diesen confessionellen Schulen stets gegeben. Deßhalb ist damit der ganze actuelle Zustand, das Recht der katholischen Kirchengesellschaft auf die Leitung, den Besitz

---

[1]) Das Corp. Evang. schrieb am 23. März 1737 an den Kaiser: „Im Instr. P. O. Art. V. §. 31 sei die Institutio Minister. scholasticorum deutlich *inter annexa liberi Religionis exercitii* gerechnet. Cf. die hierfür sprechende große Reihe von Religionsverträgen bei Moser, Landeshoheit im Geistlichen IV. 9 §. 14, 25 p. 705 ff.

[2]) Cf. v. Moy, Archiv für Kirchenrecht (Innsbruck 1860) S. 236. ff.; (1861) S. 293.

[3]) Moser, l. c. S. 684 bemerkt, daß „in den dem W. F. vorausgehenden Verhandlungen von protestant. Seite nicht bestritten worden seie, daß den Bischöfen die Jurisdiction über alle katholisch-kirchlichen Sachen und Personen . . . die Bestellung der Minister . . . zustehe."

[4]) Lauterbach. Thesaur. jur civ. p. 1151, Tit. x. de relig. dom. Im c 3 x de vita et hon. cleric. werden die Pfarrer angehalten, einen clericus zum Schulhalten zu haben. Conc. Trid. sess. 22. c. VIII. de ref. Reiffenstul jus can. III. 26 de test. ad pias caus.

Moser, l. c. S. 742 ff.: „Geistliche Sachen sind das Kirchenregiment, Kirchen und Schulen. Zu den *juribus ordinis* gehört der . . . Schuldiener-Examen, Ordinirung, Einsetzung, Visitirung und Bestrafung. Zu den Diözes-Rechten gehören die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen."

G. L. Böhmer, princip. jur. can. §. 456: „Scholæ . . . *universitates ecclesiaticae sunt.*" — Richter, Kirchenrecht §. 297. S. 689: „Die Schule war ein Theil der Kirche."

und Genuß dieser confessionellen Schulen, Schulfonds und Beiträge garantirt[1].

Das wohlerworbene Recht steht aber über dem Gesetze und dieses ist durch die rechtlich erworbene Autonomie und Befugnisse der Corporation beschränkt[2].

Mit der oben berührten Beseitigung des Bevormundungsstaats mußte auch die Bevormundung der Kirche schwinden und ist der Rechtsstaat in der Lage, ihr die selbständige Ausübung ihrer Rechte auf die Schule zurückzugeben. Der in Würzburg 1848 versammelte deutsche Episkopat vindicirte deßhalb mit Recht der Kirche als „eine naturnothwendige Folge ihres Rechts auf die Leitung der religiösen Lehre und Erziehung, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen

¹) Daß dieses alte Recht auch in Bayern nicht verkannt wurde, ist schon früher (S. 16, 17 Anm. 1) dargelegt worden. — Dagegen ist nach dem neuen Entwurfe der confessionelle Charakter der Schule selbst beeinträchtiget, indem die Volksschule einfach zur Anstalt der politischen Gemeinde gemacht wird (Art. 6), die an und für sich confessionslos ist; und wenn auch der Entwurf zunächst noch an der confessionellen Schule festhält, — in dem Sinne, daß der Lehrer in confessionell nicht gemischten Gemeinden der Confession derselben angehören muß (Art. 53); so ist doch der confessionelle Charakter in Frage gestellt, weil jede politische Gemeinde eine gemischte werden kann und dann die Confession der oft zufälligen Mehrheit oder der Beschluß der Schulgemeindevertretung über die Confession des Lehrers entscheidet (Art. 53); weil nichts im Gesetze jenen Charakter verbürgt; und weil die Motive nur Zweckmäßigkeitsgründe für denselben anzugeben wissen (Art. 17). — Ebenso ist die Leitung der Schule nicht confessionell. Die bisherigen Local-Schulinspectoren (stets Pfarrer) werden beseitigt; die neue Ortsschulcommission auch für eine katholische Schule kann theilweise aus Protestanten bestehen (Art. 102); und in gemischten Gemeinden, deren jede eine eigene Confessions-Schule hat, ist doch die Ortsschulcommission gemischt (Art. 104). Die Confession der Bezirks-Schulinspectoren ist im Entwurfe gar nicht berührt; das Bezirks-Schulamt besteht aus dem Inspector und dem Bezirksamtmann, welche beide einer Confession angehören können, die der Schule, über welcher sie stehen, nicht entspricht. Die noch höhere Schulaufsicht (Art. 117) hat ebensowenig einen confessionellen Charakter, als die oberste Leitung im Cultusministerium. Es ist darnach klar, daß der neue Entwurf in dieser Beziehung die confessionellen Rechte wenigstens im Princip schwer schädiget. — Die Kirche hat bei allen mittelbaren oder höheren Schulaufsichtsorganen keinerlei Vertretung; und wenn sie in der Ortsschulcommission durch den oder einen der Pfarrer vertreten ist und dieser in Landgemeinden auch den Vorsitz führt; so ist diese Vertretung weder geeignet, der Schule ihren confessionellen Charakter zu sichern, noch sonst von erheblicher Bedeutung für die Kirche, da das schwerfällige Collegium der Ortsschulcommision thatsächlich einen sehr kleinen und größtentheils nur lästigen oder gehäßigen Wirkungskreis hat und dem Pfarrer in allen religiösen Angelegenheiten nur der Weg zum Ordinariate angewiesen ist, dessen „Verfügungen" wieder der Prüfung der Kreisregierung unterliegen und erst, wenn sie dieser genehm sind, durch sie den unteren Schulbehörden zukommen. — Somit ist die Kirche so ziemlich schon vollständig aus aller, jedenfalls aus aller selbstständigen und wirksamen Mitbetheiligung an der Leitung der Volksschule verdrängt. A.

²) Bluntschli, Staatsrecht S. 329: „Der Gesetzgeber muß wohlerworbene Rechte Dritter . . . auch juristischer Personen . . . achten."
Moser, Landeshoheit (Frankfurt 1773), S. 47.
Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes (Frankfurt 1831), §. 98.
Zöpfl, Staatsrecht (Heidelberg 1855) II. S. 295, 603.

sowohl als die Lehrbücher frei wähle und bestimme, daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten dieses ihres Erziehungswerks, sowie in deren Ueberwachung, Correction oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand habe, und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen hiefür zu erhalten oder zu errichten, oder welche nicht mehr zulässig sind, der Kirche allein zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte, in dem Vollgenuß der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können."

Die Denkschrift des bayerischen Episkopats vom 20. October 1850 erklärte die Schule, als „wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus, jede Trennung zwischen Kirche und Schule für beide gleich verderblich. Die Kirche könne, ohne einen Act des Hochverraths gegen ihren Herrn zu begehen, sich nicht aus der Schule zurückziehen." Ebenso beanspruchte der österreichische und preußische und in der Denkschrift vom 18. Juni 1853 der oberrheinische Episkopat die Mitleitung der Schule und die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung[1].

Die confessionellen Schulfonds sind als „juristische Personen" anerkannt. Dieses confessionelle Schulvermögen ist demnach Rechtssubject, es hat als Corporation das Recht der Persönlichkeit und Untheilbarkeit, ist also kein herrenloses Gut.

Wenn der Staat keine Stiftung ihrem Zwecke entziehen darf, so darf er die katholischen Schulfonds auch nicht als Staatsfonds erklären. Solches geschieht aber, wenn der Staat dieses katholische Vermögen ausschließlich und nach seinem Ermessen verwaltet oder verwendet. Würden diese Fonds oder die bekanntlich zahlreichen Beiträge aus kirchlichen Fonds zu confessionellen Schulzwecken, der Leitung, Verwaltung, Rechtsvertretung oder Verwendung der Katholiken als solche d. h. ihrer kirchlichen Vertreter entzogen und würde diese aus dem Eigenthum fließende Gewalt dem Staat übertragen, so käme solches einer neuen Inkamerirung des katholischen Schul- und Kirchen-Vermögens gleich. Da man aber ohne arge Rechtsverletzung den Katholiken diese ihre Fonds nicht entziehen kann, so könnte man sogenannte reine Staatsschulen wohl aus Staatsmitteln errichten, aber die erwähnten katholischen Fonds müßten alsdann den Katholiken zu katholischen, unter kirchlicher Leitung stehenden Schulen belassen bleiben[2].

---

[1]) Vgl. oben S. 13, Anm. 2; S. 24, Anm. 1. A.

[2]) Die Fürstbisch. Bresl. Verordnung vom 3. Juni 1852 zählt zu den Pfarrschulen 1. die bis 1801 als confessionelle galten; 2. die ganz oder theilweise aus kirchlichen Mitteln unterstützt werden oder kirchliche Anstalten sind. Die Rechtsvertretung solcher Schulfonds stehe dem „Kirchencollegium" zu.

Die Gemeinde hat ebensowenig das Eigenthum an diesem katholischen Vermögen. Sie ist nicht rechtlich und sie ist oft nicht thatsächlich ungemischt katholisch. Sie hat andere Zwecke, als die katholischen Schulfonds. Sie ist ein von diesen durchaus verschiedenes Rechtssubject und es kann deßhalb nach der bekannten rechtlichen Natur einer Corporation weder jener noch der Mehrzahl der Genußberechtigten des Schulguts überlassen werden, über dieses katholische Corporationsvermögen zu verfügen.

Das katholische Schulvermögen gehört vielmehr den Katholiken als solchen, wie z. B. das Staatsvermögen Eigenthum der als Corporation existenten Gesammtheit der Staatsbürger, des Fiscus, ist. Die katholischen Schul-Fonds müssen demnach unter der Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung der anerkannten Vertreter dieser Religionscorporation, d. h. der Kirchenbehörde stehen. Diese hat die Pflicht, die einzelnen, als Vermögenssubjecte erklärten Stiftungen ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Sie hat also die örtlichen katholischen Schulfonds wie die Kirchenfonds für ihre örtlichen, katholischen Zwecke zu verwenden und durch die örtlichen Stiftungscommissionen zunächst verwalten zu lassen[1].

Aus der seitherigen Darstellung des jetzigen Verhältnisses des Staats zur Schule folgt, daß die Confessionen befugt sind, ihr volles Recht auf die Schule und das Schulvermögen gegenüber dem indifferenten Staate geltend zu machen. Dem christlichen, paritätischen Staate gegenüber wird dieses Verhältniß im Geiste des oben dargestellten gemischten Systems geregelt werden müssen. Wie wir die Schule in harmonischem Zusammenwirken mit dem christlichen Staate leiten möchten; so erkennen wir deßhalb auch den berechtigten Einfluß desselben auf das Schulvermögen an. Daraus folgt, daß die katholischen Schulfonds nur zu katholischen Schulen zu benützen

---

[1]) Hinsichtlich des katholischen Schulvermögens ist das Unrecht in Bayern sehr groß. Die stiftungsgemäß kath. Hochschulen sind bekanntlich dieses Charakters gänzlich entkleidet und muß deren Vermögen zu „wissenschaftlichen" Zwecken dienen, die den Stiftern sicher nie genehm gewesen wären. Man denke an die „Berufungen". Die ehemaligen Jesuiten-Güter, welche größtentheils als Fonds für unsere Lyceen, Gymnasien und Studien-Seminare in den kath. Landestheilen fortbestehen, sind ausschließlich in den Händen der Staatsgewalt. Der Kirche wird weder bezüglich dieser Anstalten, die Lyceen einigermaßen ausgenommen (weil sie zumeist Bildungsanstalten für Theologen sind) irgend ein Einfluß gewährt, noch bezüglich jener Fonds auch nur eine Kenntnißnahme gestattet. Doch sind meistens Priester die Vorstände der Studien-Seminare und wird bei ihrer Anstellung auch das Gutachten der Bischöfe eingeholt. — Die Verwaltung des Volksschul-Vermögens war bisher in den Händen der politischen Gemeinde. Da nun aber der neue Gesetz-Entwurf die Volksschule einfach und unbedingt als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt (Art. 6) und den confessionellen Charakter der Volksschule gesetzlich nicht garantirt, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsgründen fortbestehen läßt (Art. 17, 53), so erhellt, daß auch die Schulfonds, wenigstens dem Princip nach, der Confession entzogen sind (Art. 34) — was gegen die Verfassung verstößt (s. Seite 16, 17 Anm. 1). A.

und daß diese unter katholische d. h. kirchliche Leitung oder wenigstens Mitleitung zu stellen sind. Es folgt endlich daraus, daß das katholische Schulvermögen ähnlich wie das katholische Kirchenvermögen von katholischen Behörden zu verwalten, rechtlich zu vertreten und zu verwenden ist.

VI. Die Schulbehörden.

Die Rechtsstaaten erkennen entweder, wie z. B. England und Belgien, das Princip der Unterrichtsfreiheit an, oder sie stellen die Schule unter den leitenden Einfluß der Kirche[1], oder sie huldigen, wie in Frankreich[2] und in den meisten deutschen Staaten[3] dem gemischten

[1]) Z. B. Spanien, Art. II. des Conc.; Lippe Edict 9. März 1854; Oesterreich, Protest. Patent vom 8. April 1861, §. 11, 12: „Es steht den Evangelischen frei, an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, Lehrer zu berufen . . . mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters. Die Regelung des evangelischen Volksschulwesens bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten."

§. 13: „Die Evangelischen können nicht angehalten werden, zu Cultus-, Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-Zwecken einer andern Kirche Beiträge zu leisten."

§. 14: „Die Leitung der evangelischen Schule und die Ausübung der oberststaatlichen Aufsicht über dieselbe kann nur Männern von evang. Glaubensbekenntniß anvertraut werden." Vgl. Art. V. und VIII. des Concordats.

[2]) Sirey, Recueil 1850 III. p. 70—97. Nach dem französischen Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 bestehen die gemäß der Unterrichtsfreiheit errichteten Privatschulen neben den öffentlichen. Jene beaufsichtigt und diese leitet der oberste Unterrichtsrath. Dieser Oberschulrath besteht aus 8 Staatsbeamten und 16 weiteren Mitgliedern. Die Letzteren werden zusammengesetzt aus 4 — von ihren Collegen gewählten — Bischöfen, einem Geistlichen reformirter und einem augsburger Confession, einem Mitglied des israelitischen Consistoriums, diese alle von ihren Consistorien gewählt, aus 3 Mitgliedern des Staatsraths, dreien des Cassationshofs und ebenso 3 des Instituts, durch ihre Collegien gewählt, und endlich aus 3 vom Kaiser ernannten Vorstehern oder Lehrern von Privatlehranstalten. Wie in dieser Oberschulbehörde die moralischen und intellectuellen Interessen und sämmtliche Einflüsse der Gesellschaft vertreten sind, so ist dieß auch bei den Departement-Inspectionen der Fall, deren Mitglieder ein Bischof, ein von ihm bezeichneter katholischer und ein protestantischer und jüdischer Geistlicher sind. Ebenso sind diese Factoren der Gesellschaft auch bei der Prüfungs- und Aufsichts-Commission über die Privatschulen vertreten. Diese Inspection bei Privatlehranstalten hat sich aber nicht mit dem Didaktischen zu befassen, sondern die Aufsicht über den moralischen und sanitätischen Zustand derselben zu führen. Es existirt kein Schulzwang. Der Volksunterricht ist vereinfacht und ist den Lehrern gestattet, ihre Bildung auch außer den Lehrerseminarien zu erwerben. Die Ordensgenossen erhalten das Befähigungszeugniß hierwegen von ihren Obern. Die Anstellung der Lehrer erfolgt auf den Vorschlag der Gemeinde. Die Schulen sind confessionell und wird die Ortsschul-Inspection von dem Pfarrer und Maire gehandhabt.

[3]) In Hannover, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen und Preußen besitzt die Kirche eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend. Die Kirche leitet den Religionsunterricht und Geistliche üben die Aufsicht über die Schule aus. In Hannover, Kurhessen und z. B. in der Diöcese Breslau hat der Bischof eine selbstständige Mitwirkung bei der Besetzung der Schulbehörden und Schullehrer-Seminardirectoren, bei der Ernennung und Disciplin der Lehrer, bei der Visitation der Schule und der Bestimmung der Lehrbücher.

In einigen deutschen Staaten übt der Staat (wie seither bei uns) die kirchlichen Rechte zur Zeit noch mehr oder weniger im Sinne des Bevormundungsstaats

System, wonach die Schule unter der Mitleitung des Staats und der Kirche steht. Aus den oben angegebenen Gründen wird dieses gemischte System des harmonischen Zusammenwirkens des Staats, der selbstständigen Kirche und der Familie an der Leitung der Schule unsern öffentlichen Verhältnissen entsprechen. Es wird also der neuen Regelung des Schulwesens zum Grunde zu legen sein.

Aus dem seither dargestellten Berufe und der Rechte der Kirche, der Gemeinde und der Familie folgt, daß denselben eine jenem Rechte entsprechende Mitwirkung bei der Ernennung, Disciplin und Geschäftsführung der Schulbehörden eingeräumt werden muß [1].

Man gibt nun einerseits zu, daß die Geistlichen als seitherige Schulbeamte sich um das Schulwesen verdient gemacht haben, andererseits bestreitet man deren ausreichende Befähigung zur Leitung der jetzigen Volksschule.

Wir bemerken dagegen:

1. Der Geistliche vereinigt alle die Eigenschaften in sich, welche die Besorgung der hier in Rede stehenden Geschäfte erfordert. Er ist der Vertreter der Kirche, der Vertrauensmann der Gemeinde und Familie, er ist selbst Lehrer und Erzieher, und hat die diesem Amte entsprechende Bildung. Es wird in der That kaum ein Mann gefunden werden, welcher, wie ein Geistlicher und Ortsseelsorger durch seine allgemeine Bildung vor Einseitigkeit bewahrt und welcher so vorzüglich zur Leitung der Volksschule befähigt ist. Der Geistliche kennt als Religionslehrer und Seelsorger der Kinder deren Fleiß, Fähigkeit und häusliche Verhältnisse. Er kennt dadurch die Schule und das technische Gebiet des Schulwesens.

Als in der II. badischen Kammer 1831 der Antrag gestellt wurde, nicht so viele Geistliche an den Mittelschulen anzustellen, wurde derselbe durch folgende Entgegnung des Staatsraths **Winter** in der Sitzung vom 2. September 1831 beseitigt [2]: „Der geistliche Stand ist derjenige, der seiner Bestimmung gemäß, welche er kennt und der er sich widmet, mit der Erziehung sich beschäftigen muß. Es ist gleichgültig, ob man sagt, mit der Erziehung, oder mit dem Lehrfach, es liegt ihm dieser Beruf ob.“

---

durch geistliche Staatsdiener aus. Vgl. **Ludwig von Rönne**, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates. I. Bd. (Berlin 1855.) — Archiv für kathol. Kirchenrecht. IX. 188. — **Himmelstein**, das Schulwesen in Bayern. (Würzburg, Stahl 1859.) — **Rintel**, das Aufsichtsrecht der kathol. Kirche Schlesiens über die kathol. Schulen. (Breslau, Aderholz 1849.)

[1] Ueber die Verhältnisse in Bayern s. S. 16, 17. Anm. 1; und über die Vorschläge des neuen Entwurfes S. 28. Anm. 1. A.

[2] Verhandl. der Stände-Versamml. des Großh. Badens 1831, von der II. Kammer amtlich herausgegeben. (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung.) XXI. Heft, S. 151—154.

Wie die Erziehungswissenschaft auf den Principien, welche die Theologie feststellt, beruht (§. I), so ist der Geistliche als Theolog und als religiös-sittlicher Erzieher des Volkes schon zur Leitung der Schule geeignet. Hiezu kommt, daß der Geistliche nicht als junger, sondern als gereifter Mann zur Leitung der Schule berufen wird. Es sind demnach hierbei nur solche betheiligt, welche ihre erziehende und bildende Befähigung in der Schule insbesondere als Mitlehrer im Religions-Unterricht, also in einem Fache, welches das lehrende und erziehende Moment vereinigt, praktisch erprobt haben. Die Einwendung, daß die Geistlichen dieses Amt nur als „Nebengeschäft" besorgen, ist weder begründet, noch bewiesen. Die kirchliche Stellung und Pflicht[1] der Geistlichen erfordert es schon, daß sie der Schule ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die Geistlichen sind dieser ihrer Aufgabe mit uneigennütziger Liebe und Aufopferung nachgekommen. Es ist in der That mit nichts begründet, daß und wodurch diese Schulaufsicht durch die Geistlichen gelitten habe[2].

Ebensowenig liegt ein Grund dazu vor, daß die Geistlichen das fragliche, ihnen vom Staat, der Kirche, der Gemeinde und der Familie übertragene Amt nicht annehmen werden. Die der Kirche auf ihren andern Lebensgebieten zurückgegebene Freiheit bewirkt nichts weniger, als daß der Geistliche dadurch aufhört, Staatsbürger zu sein. Wie er alle Rechte desselben hat, so liegt ihm auch die Uebernahme aller daraus entspringenden Pflichten ob. Daraus folgt, daß er als Diener des Staats (was er ja im vorliegenden Falle nicht ausschließlich ist) alle einem Staatsamte obliegenden Pflichten zu erfüllen hätte. Er kann allerdings so wenig als ein anderer Staatsbürger zur Uebernahme eines Staatsamtes gezwungen werden; es ist aber sein unveräußerliches Recht und seine Pflicht als Diener der Kirche, die Leitung und Aufsicht der Schule zu besorgen[3]. Wenn also die Staats- und

---

[1]) Const. Syn. Const. 1761 p. I. tit. 25. Erzb. Freib. Verordnung vom 15. März 1854.

[2]) Die Erläuterungen zum neuen bayr. Gesetz-Entwurfe erkennen an, daß Bayern hinsichtlich der Volksschule „den Vergleich mit anderen Staaten nicht zu scheuen braucht." Siehe Regensburger Ausgabe, S. 3. A.

[3]) Diese Pflicht gestaltet sich jedoch anders, wenn die Volksschule als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt ist. Als solche ist die Schule der Kirche rechtlich fremd. Darum hat man in Baden es dem Pfarrer freigestellt, in den Ortsschulrath einzutreten. Minder consequent will man in Bayern den oder, wo mehrere im Orte sind, einen Pfarrer gesetzlich zwingen, in die Ortsschulcommission einzutreten (Art. 102) und in Landgemeinden auch den Vorsitz zu führen. Ist die Volksschule einfach eine Anstalt der politischen Gemeinde, so gebührt an und für sich dem Bürgermeister der Vorsitz, wie der neue bayr. Entwurf es auch in Orten mit städtischer Verfassung bestimmt. Wenn dieser Entwurf in Landgemeinden dem Pfarrer wegen seiner größeren Befähigung den Vorsitz zuweis't, so kommt dies vielleicht daher, daß man in Baden erfahren hat, wie seltsam sich ein anderer Vorsitzender ausnimmt; oder daß man den Schein retten wollte, als sei principiell die Kirche nicht aus der Schulaufsicht gewiesen. Uebrigens ist dem Pfarrer als Vorsitzenden der Ortsschulcommission eine sehr seltsame Rolle zugedacht. Man will dieser Com-

Kirchen-Behörde solche gemeinsam führen oder wenn Letztere sich mit Ersterer über den geistlichen Vorstand der Schulbehörde verständigt; so ist der Geistliche allerdings verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen.

Was endlich die technische Befähigung der Geistlichen zur Versehung dieses Amtes betrifft, so dürfte als unbezweifelt angenommen werden, daß sie dazu eben so geeignet sind, als ein anderer hierzu berufener Mann. Jedenfalls haben die Geistlichen denselben Grad der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung sich erworben, wie die Staatsdiener. Sie haben seither wie alle andern wissenschaftlich gebildeten Männer die staatlichen Schulen — insbesondere die Mittel- und Hochschule — besucht und dort wie die späteren Staatsdiener von den vom Staate angestellten Lehrern die Bildung empfangen[1]. Ueberdies sind es gerade die Geistlichen, welche an diesen Staatsschulen nicht blos die Sprachen, Philosophie, Geschichte, Naturkunde u. s. w. wie ihre übrigen Mitschüler lernen, sondern hauptsächlich und zwar als Berufsfächer die zur Leitung der Schule erforderlichen Disciplinen studiren, als Pädagogik, Didaktik, Katechetik, Seelenleitung. Wie ihre Mitschüler aus der Laienwelt, so machen auch sie ihre Prüfungen. Sollten also die Geistlichen ihrer seitherigen Stellung in der Schule nicht mehr gewachsen sein, so ist in keinem Falle ihr geistlicher Charakter daran schuld. Der geistliche Charakter oder die Stellung der Geistlichen zur Kirche ist überdies

---

mission die unmittelbare Aufsicht über die Schule übertragen, mit Ausnahme jedoch des „Technischen"; sie hat auch den „Fleiß" und die „Berufstreue" des Lehrers zu überwachen. Also ein Collegium zu unmittelbarer Aufsicht! Der Vorsitzende kann aber nichts thun, als die Beschlüsse dieses Collegiums vollziehen. Er wie die ganze Commission steht unter dem Bezirks-Schulinspector, der ein Laie sein kann und über dessen Confession das Gesetz schweigt Welche Stellung! Eben so ist unausgemacht, ob der Bezirks-Inspector auch das „Technische" des Religionsunterrichtes — soweit der Lehrer zur Ertheilung desselben verpflichtet bleibt — unter sich hat. — Unter solchen Umständen steht es sehr in Frage, ob ein „Gesetz" den Pfarrer in eine derartige Stellung zwingen kann. Eine andere Frage ist allerdings, ob die Pfarrer nicht doch, um Schlimmeres zu verhüten, sich aus höheren Motiven der Sache annehmen sollen. A.

[1]) Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß in dem bayr. Entwurfe den Geistlichen im Allgemeinen die „technische" Befähigung abgesprochen wird — von Juristen, die sich ohne alle und jede technische Vorbefähigung doch die höhere und höchste Leitung und Aufsicht über die Schule zuschreiben. Woher haben denn die Herren das Recht zu so großen Worten? An den Gymnasien sind sie mit denen, die später Priester wurden, zusammengewesen; und man wird im Allgemeinen sagen müssen, daß die letzteren größtentheils ihnen damals schon überlegen waren. An der Universität oder an den Lyceen haben dann die künftigen Priester studirt; was die künftigen Juristen oder sonstige Beamte thaten, wollen wir hier nicht sagen. Und nun eine solche Ueberhebung! Zudem haben viele dieser Beamten als Studenten Priester zu Lehrern, Unterstützungen oder Freiplätze aus kirchlichen, von Geistlichen gemachten Stiftungen gehabt. Sie lohnen dies zum Theil in ganz seltsamer Weise. Wenn aber von dem Schulwesen und den dazu nöthigen Kenntnissen die Rede ist, sollten die Herren doch mit einiger Bescheidenheit sprechen. Denn nirgends ist weniger ihr Feld, als gerade auf diesem Gebiete. Einzelne Männer nehmen wir gerne aus; aber diese machen auch sicher keine „Entwürfe" wie der bayerische. A.

kein Rechtsgrund, sie von der Leitung der Schule auszuschließen; denn eine solche capitis deminutio wäre ein Eingriff in das verfassungsmäßige Recht derselben, in ihre staatsbürgerliche Gleichberechigung und — eine rechtswidrige Internirung der kirchlichen Wirksamkeit.

Es ist aber nicht richtig, daß die Kirche oder die Geistlichen an den angeblich geringen Fortschritten der Schule schuld sind, weil sie bis jetzt lediglich Schulbeamte des Staats waren und dieses ihr Amt nur nach den staatlichen Anordnungen ausgeübt haben. Der Staat war es ja ausschließlich, welcher die Aufgabe und das Ziel der Schule bezeichnete, welcher die Schule controlirte und dafür sorgte, daß die Geistlichen als seine Organe seinen Willen vollzogen. Diese ausschließliche Staatsleitung der Schule hat allerdings, wie wir im folgenden Paragraphen näher nachweisen werden, die Leistungsfähigkeit derselben gehemmt. So wird gerade in den Schweizercantonen, in welchen die Kirche und ihre Diener von der Leitung der Schule ausgeschlossen sind, über die schwachen Leistungen derselben geklagt [1].

2. Folgerichtig liegt es daher im Interesse der Schule, daß den Geistlichen auch fernerhin dieses Amt anvertraut werde, daß sie aber, wie die Schule, fernerhin nicht mehr unter die ausschließliche Staatsleitung gestellt werden. In der That wurde in denjenigen deutschen Ländern, in welchen, wie in Bayern, einst der religionslose Staatsabsolutismus die Geistlichen von der Leitung der Schule verdrängt hatte, letztere denselben im Interesse der Schule wieder zurückgegeben. Die Geistlichen sind denn auch in fast ganz Deutschland Bezirks- und Ortsschul-Inspectoren.

Wie aus Obigem hervorgeht, ist der Staat nicht berechtigt, die Schule ausschließlich zu leiten. Dieser erscheint auch deßhalb hiezu nicht tauglich, weil die Schule jeder politischen Parteirücksicht fern bleiben soll.

Auch an dieser Stelle gilt, daß das Zusammenwirken aller Schulfactoren erforderlich ist und daß es nur störend wirken müßte, wenn z. B. der Staat und die Kirche je einen eigenen Schulvorstand aufstellen würde.

Dieselben Gründe, welche gegen die Mischschulen sprechen, stehen einer confessionell gemischten Schulbehörde entgegen. Der Staat ist also nicht berechtigt, durch die Schulbehörden die „confessionellen Gegensätze" aufzuheben, d. h. die anerkannten positiven Religionen zu beseitigen. Deßhalb und aus den berührten Gründen muß die Schulbehörde einestheils confessionell sein, anderseits unter Mitwirkung der genannten Factoren zusammengesetzt werden.

3. Hieraus folgt, daß die Uebertragung der Vorstandsstelle an den Curat-Geistlichen in seiner vorzüglichen Brauchbarkeit, in dem ihn be-

---

[1]) Bericht der Erziehungsdirection über das Unterrichtswesen im Kanton Aargau für 1861/62. Bericht über die Verhandlungen der Züricher Schulsynode. (Zürich, Orelli 1863.)

kleidenden Vertrauen und in der Summe der von ihm vertretenen Rechte begründet ist.

Der Ortsschulrath z. B. kann sachgemäß die Schule nicht selbst visitiren und nur über wichtige Fragen versammelt werden, also nicht bei unbedeutenden, unter der Hand abzumachenden Klagen u. s. w. Die Aufsicht in der Schule, besonders bei deren laufenden und dringenden Geschäften, bei dem ständigen Verkehr mit dem Lehrer und dessen Verhältnissen, sowie mit der Bezirks-Inspection kann wohl nur Einem Manne anvertraut werden[1]. Ein solcher, welcher die erforderliche Sachkenntniß, Unabhängigkeit und Zeit, sowie ein lebhaftes Interesse an dem Lehrer und der Schule hat, welcher das zu dem fraglichen Amte so nöthige Ansehen besitzt, die Schul-Bestimmungen, Schulfächer u. s. w. genau kennt, ist in der Regel nur der Geistliche.

VII. Unterrichtsgegenstände.

1. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß es um die Volksschule besser stünde, wenn allen Factoren derselben eine selbstständige, thätige Mitwirkung eingeräumt gewesen wäre, wenn auch von der Schule der Hemmschuh der Staatsbevormundung entfernt würde. Diese hat allerdings mit dem daraus emanirten stetigen Wechsel der Beamten und Ansichten das Ueberstürzen der sich stets verdrängenden Methoden, der Lehrbücher u. s. w. herbeigeführt. Diese staatliche Schuldirection hat oft bewirkt, daß das Kind zu früh an Abstractionen gewöhnt, kurz: die Schule ohne ausreichende Kenntniß des Volkes, seiner Bedürfnisse und der Natur des Kindes geleitet wurde[2]. Die Erziehung, die Bildung des Charakters, also die Hauptsache wurde weniger als die Bildung der Talente gepflegt, und obgleich der vorgeschriebenen Lehrgegenstände schon zu viele für die Fassungskraft der Kinder waren, fügte man neue hinzu.

---

[1]) Der bayr. Entwurf übergibt die unmittelbare Aufsicht einem Collegium (s. Seite 28, Anm. 1). Zudem ist die Aufsicht eine sehr beschränkte. Eine kirchliche Aufsicht ist sie schon gar nicht, weil, wenn auch ein Pfarrer Vorsitzender, die Ortsschulcommission doch nur Organ des Staates ist (Art. 106). Die kirchliche Aufsicht sollte sich zudem auf die ganze Schule und auf das Wirken und Lehren des Lehrers, die Lehrmittel und Schulbücher erstrecken, um Alles zu verhüten, was der kirchlich-religiösen Erziehung nachtheilig sein könnte, und um sich die Mitwirkung des Lehrers in der Pflege dieser Erziehung bei dem ganzen Unterrichte zu sichern. Der bayr. Entwurf läßt eine solche kirchkiche Aufsicht nicht zu, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und der mit diesem zusammenhängenden, also vom Geistlichen oder vom Lehrer als aushelfenden Ertheiler des Religionsunterrichtes ausgehenden „Pflege des religiös-sittlichen Lebens." Und auch da kann der Pfarrer nur seine Wahrnehmungen an das Ordinariat berichten, dieses der Kreisregierung angebliche „Verfügungen" mittheilen, welche von der letzteren „geprüft" und je nach Befund den unteren Schulbehörden mitgetheilt werden. Vgl. S. 28, Anm. 1. A.

[2]) Andeutungen zu einer Reform des Volksschulwesens des Großherzogthums Baden. (Freiburg, Herder 1845.)
Karl, über die alten und die neuen Schulen (Mainz 1846), S. 19 ff.

Es ist allerdings nicht zunächst die Aufgabe dieser Denkschrift, die Unterrichtsgegenstände zu besprechen, und wir thun dies deßhalb nur vom allgemeinen pädagogischen Standpuncte aus.

Während anerkannte Autoritäten im Fache des Volksschulwesens dieses einfacher und intensiver gestaltet und die für das gründliche Wissen so schädliche Vielwisserei daraus entfernt wissen wollen[1], wird die quantitative Vermehrung der Lehrgegenstände vorgeschlagen. Anderseits wird aber behauptet, daß das seitherige, doch noch enger gesteckte Lehrziel nicht ausreichend genug erreicht wurde. Wie wird es erst bei einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände gehen! Es ist ein von der Erfahrung bestätigter Satz, daß eine zu große Ausdehnung derselben und das dadurch bewirkte vermehrte „Schulbanksitzen", insbesondere das zu frühzeitige abstracte Lernen der physischen und geistigen Entwickelung der Kinder schadet.

2. Der Staat ist in keinem Falle berechtigt, von der Volksschule mehr zu verlangen, als zur Erfüllung seines Zweckes erforderlich ist. Er kann also die Kinder nicht zwingen, in der Volksschule mehr sich aneignen zu müssen, als was für den Staatsbürger allgemein zu wissen nöthig ist. Im Interesse der Freiheit und Selbstverwaltung muß der Staat das Weitere der Associations- und Einzelthätigkeit überlassen. Deßhalb sind in Preussen, Württemberg, Hessen und seither auch bei uns als obligatorische Unterrichts-Gegenstände in der Volksschule erklärt worden: Religion, Schreiben, Deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Gewiß sagt zur Rechtfertigung dieses begrenzten Lehrkreises das königl. preußische Regulativ über die Elementarschule vom 3. October 1854 mit vollem Rechte: „Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen ... Es wird weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgegenstände ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begrenzung der Unterrichtsgegenstände." Die Schulordnung der Provinz Fulda 1853 verlangt nur Religions-Unterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen als „nothwendige Unterrichtsgegenstände. Die noch entbehrliche Unterrichtszeit ist auf das Unentbehrlichste von gemeinnützigen Kenntnissen, als der Erd- und Naturkunde, lehrreichen Thatsachen aus der Geschichte, zu verwenden." In der That wird die Mehrzahl der Landleute und Arbeiter, also über 80 Procent unserer Bevölkerung nicht eines erweiterteren Wissens für ihre Lebenszwecke, wohl aber einer gründlichen Elementar-

---

[1]) Kellner, a. a. O. § 31, 59: „Die Volksschule verliert durch ein Vielerlei und zu weit gesteckte Grenzen an innerer Wahrheit, Tüchtigkeit und an tieferer Bedeutung für das Leben. Die Jugend kam weder dazu, ihr Wissen zu beherrschen, noch es anzuwenden. Man begnügte sich mit einer Zungengymnastik." — Rottels: „Es ist meist ein Zerknicken der Natur, ein Aufbrechen der menschlichen Lebensknospen. Ich möchte mit Herder sagen, mir eckelt vor aller Frühreife."

Bildung und einer eingehenden religiösen Unterweisung und Erziehung bedürfen. Der Staat kann diese Majorität nicht zwingen, zu Gunsten der Minderzahl einem erweiterten, für sie nicht erforderlichen, obligatorischen Unterricht, wie z. B. im Verfassungsrecht, in der Geometrie, im Turnen ihre Zeit und Kräfte zu opfern[1].

Hiezu kommt noch, daß es einerseits durch die Fortbildungs-Schulen der Einzelthätigkeit überlassen ist[2], sich facultativ weiter auszubilden, und anderseits gerade der Theil der Staatsbürger, welcher für seinen Beruf einer weiteren Ausbildung nöthig hat, solche in den Real-, höheren Bürger-, Gewerbs- und Mittel-Schulen erlangen kann. Die Schulbildung wird überhaupt nicht durch eine staatliche Bestimmung einen sprungweisen Fortschritt machen, sondern naturgemäß mit der Bildung des Volkes vorwärts schreiten.

3. Als Grund der mäßigen Leistungen der Volksschule wird das Verhältniß der Schule zu den Geistlichen, des Religions-Unterrichts in der Volksschule angegeben. Wir verweisen auf das hiewegen im vorigen Paragraphen Gesagte. Indessen lehrt schon die Erfahrung in der Schweiz, in England und in Amerika, daß die Kinder, welche in den dortigen, der Kirche entfremdeten, Schulen gebildet werden, nicht gerade auf der Höhe der Bildung stehen[3].

Die Volksschule ist, wie erwähnt, das Ergebniß der allgemein fortschreitenden Civilisation, welche die Kirche weder hemmen kann, noch will. Daß jene nicht größere Fortschritte gemacht, hat also nicht diese, sondern gerade der seitherige factische Ausschluß ihrer selbstständigen Mitwirkung verschuldet.

Bildung ist Macht. Die Kirche hat deßhalb das lebhafteste Interesse, die Bildung ihrer Angehörigen zu fördern und dadurch für ihr zeitliches und ewiges Fortkommen zu sorgen.

Wenn anderseits die Civilisation der Zusammenfluß der größtmöglichen Intelligenz und Sittlichkeit ist, diese aber auf der Religion beruht und jene nur auf religiöser Grundlage erworben werden kann; so folgt daraus, daß das Christenthum das Princip der Civilisation ist[4]. In der Erkenntniß und Bethätigung der wahren, erst durch das

---

[1]) Der bayr. Entwurf bestimmt als „wesentliche" Gegenstände des Unterrichtes: „Religionslehre, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen, das Wissenswertheste aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Singen (religiöser und Volksgesang), Elementarübungen im Zeichnen. Dazu kommen bei Knaben Leibesübungen, bei Mädchen weibliche Arbeiten." (Art. 2.) A.

[2]) Die Fortbildungsschule macht der bayr. Entwurf zur Zwangsschule. (Art. 4.) A.

[3]) Dr. Willock sprach auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Dublin 1861: „Nach Verausgabung einer Million Pfund Sterling für Schulhäuser und von 500,000 Pfund für die Lehrer habe man es dahin gebracht, daß die Mehrzahl der Schüler gar nicht oder sehr unvollkommen lesen, schreiben und rechnen lerne."

Denkschrift der bad. Geistlichen über das Volksschulwesen (Freiburg, Herder 1862), S. 65.

[4]) Savigny, System Bd. I. S. 53: „Das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch in der That die Welt umgewandelt, so daß alle unsere Gedanken von ihm beherrscht und durchdrungen sind."

Christenthum ermöglichten und verwirklichten sittlichen Freiheit liegt die Möglichkeit und der Fortschritt alles geistigen Lebens. Die christliche Kirche hat deßhalb nicht bloß die höchste Gesittung, sondern auch die höchste Bildung der Welt gebracht, welche durch sie civilisirt worden ist.

Das Verhältniß des Religionsunterrichts zur Schule anlangend, so haben wir noch nicht die Wahrnehmung gemacht, daß die Schuljugend hierin zu tüchtig, oder unverhältnißmäßig besser als in den übrigen Lehrgegenständen unterrichtet sei, daß also dieser Unterrichts- und Erziehungsgegenstand in der Schule besonders bevorzugt wurde. Er verdient aber diese Bevorzugung; denn er ist, wie erwähnt, nicht bloß die Grundlage der Erziehung, sondern das den [illegible] Kräften der Volksschuljugend entsprechendste Lehrmaterial und das hauptsächlich bildende Element des Volkes.

4. So lebhaft wir die Hebung der Volksschule wünschen, so müssen wir doch aus obigen Gründen unsere Ansicht dahin aussprechen, daß als obligatorische Unterrichtsgegenstände der Volksschule die Religion, biblische Geschichte, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang aufgenommen werde. Von den Lehrfächern (Realien) wie Geschichte, Naturkunde, Geometrie und Geographie dürfte nur das allgemein Interessante, für Alle zu wissen Erforderliche und zwar im Anschluß an obige Unterrichtsfächer insbesondere in der erweiterten Volksschule gelehrt werden. Als besondere Unterrichtsgegenstände könnten diese Fächer in der facultativ zu besuchenden Fortbildungsschule, insbesondere größerer Orte, gelehrt und den höheren oder Fachschulen überlassen bleiben.

Ebenso müssen wir im Interesse der Erziehung und da Knaben und Mädchen für ihren verschiedenen Beruf eigens zu bilden sind, nicht bloß verlangen, daß, wo es irgend thunlich ist, die Geschlechter in der Schule getrennt werden; sondern daß, wenn irgend möglich, die Mädchen von Lehrerinnen unterrichtet werden.

VIII. Religionsunterricht.

Mit Recht ist der Religionsunterricht als der wichtigste Gegenstand der Volksschule erklärt, und den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Volksschulen eingereiht. Ebenso stimmen wir der hieraus, aus dem Wesen der Schule und dem positiven Rechte hervorgehenden Folgerung bei, daß der Religionsunterricht nicht außerhalb der Volksschule ertheilt werden soll. Es geht ferner hieraus, wie aus der Glaubensfreiheit und der Selbstständigkeit der Kirche hervor, daß diese denselben nach ihrem Bekenntnisse leitet und besorgt, derselbe also nur in Folge eines Auftrags von ihr ertheilt werden kann.

1. Die Gegensätze widersprechen nicht bloß dem Rechte der Kirche, der Gemeinde und Familie an die Schule [1], sowie dem Anerkenntniß,

[1]) In fast allen civilisirten Ländern ist der Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule, und steht unter der kirchlichen Leitung. Cf. z. B. sogar §. 29 des Ges. über die Primarschulen des Cant. Solothurn v. 18. Sept. 1852.

daß der Staat verpflichtet sei, den fraglichen Unterricht als obligatorischen zu behandeln; sondern auch der Natur der Sache.

Es handelt sich bei dem Religionsunterrichte [1] nicht, wie z. B. bei dem Unterricht in der Naturkunde, um Mittheilung von gewissen Kenntnissen, sondern um Weckung und Pflege der den mitgetheilten Wahrheiten entsprechenden Gesinnung und Lebensweise, um die religiös-sittliche Bildung des Volkes, der Jugend. Der Religionsunterricht kann deßhalb und gemäß den Bedingungen des geistigen Lebens überhaupt nicht als etwas Abgesondertes, für sich Bestehendes betrachtet und seine Wirksamkeit [illegible] das jugendliche Gemüth durch Lostrennung von den übrigen Unterrichtsgegenständen dem Zufall preisgegeben werden. Anderseits muß die ganze Schule von dem religiösen Geiste durchdrungen sein, wenn der Religionsunterricht auf guten Boden fallen und Frucht tragen soll [2].

Die übrigen Lehr- und Lesebücher müssen mit den Religionsbüchern im Einklange stehen, wenn erstere nicht niederreißen sollen, was letztere aufbauen.

Wie erwähnt, ist die Volksschule vorzüglich zur religiös-sittlichen Bildung und Erziehung da. Wenn auch der Geistliche in erster Linie verpflichtet ist [3], sich hiebei soweit möglich selbst zu betheiligen, und die religiöse Erziehung und Unterweisung überhaupt zu leiten; so ist doch deßhalb der Lehrer auch zur Ertheilung des entsprechenden Unterrichts verpflichtet. Der Geistliche ist bekanntlich durch die Verhältnisse des seelsorgerlichen Amts (Casualien 2c.) und im Hinblicke auf die Schulen in Filialen bisweilen am regelmäßigen Schulbesuche verhindert. Dieses gilt insbesondere bei dem Abtheilungsunterricht, wonach der fragliche Unterricht nur zu bestimmten Stunden ertheilt werden

---

¹) Guizot: „Der Religionsunterricht ist nicht wie die Rechenkunst 2c. ein Lehrgegenstand, den man so beiläufig und zu einer beliebigen Stunde behandelt. Das, worauf es ankommt, ist, daß der ganze Luftkreis der Schule sittlich und religiös sei. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesammtunterricht und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innigst verbinden."

²) v. Ketteler. Der Religionsunterricht in der Volksschule. Mainz. Kirchheim 1859, S. 11.

³) Ob der Geistliche auch unentgeltlich den Religionsunterricht ertheilen muß? So lange die Volksschule zugleich eine Anstalt der Kirche war (wie sie es sein müßte), konnte darüber kein Zweifel sein. Nachdem aber der bayr. Entwurf jene Schule zur Anstalt der politischen Gemeinde macht und der Kirche jeden Mitbesitz vollständig nimmt, versteht sich die Unentgeltlichkeit des Religionsunterrichtes nicht von selbst, so wenig, als z. B. an Realschulen und Gymnasien. Dies sei nur gesagt, um das Rechtsverhältniß klarzulegen und die natürliche Folgerung aus jenem Grundirrthum zu ziehen. Noch auffallender tritt sie hervor, wenn die Staatsgewalt stets neue Volksschulen, oft an schwer zugänglichen Orten errichtet (der Entwurf räumt ihr hiezu eine sehr ausgedehnte und bureaukratische Macht ein, Art. 5 ff.); und wenn der Geistliche durch den regelmäßigen Religionsunterricht in solchen neuen Schulen stets neue, ihm ohne seine Zustimmung oder Befragung auferlegte, oft sehr empfindliche Lasten ohne irgendwelche Vergütung erhält — für eine „Anstalt der politischen Gemeinde." A.

soll. Der Lehrer ist verpflichtet, sich selbst an dem Aufbaue der religiösen Grundlage seiner Confession in der Schule zu betheiligen. In dem Grade, in welchem er diese Pflicht erfüllt, für das religiös-sittliche Wohl des Volkes zu sorgen, wird er die Liebe und das Vertrauen desselben erwerben.

Die Darstellung der kirchlichen Lehren, das Wissen darf aber einerseits dem Ausüben nicht nachstehen, der Verstand darf nicht auf Kosten des Gemüthslebens einseitig gebildet werden; das Wissen muß mit der religiösen Uebung Hand in Hand gehen. Anderseits muß der Religionsunterricht in der Volksschule eine anschauliche Begründung insbesondere durch die biblische Geschichte und die Beispiele der christlichen Helden, an der Anschauung der kirchlichen Feste, an dem Schulgebete und dem Gottesdienst der Kinder haben [1]. Der Lehrer muß überdies alle Gegenstände so behandeln, daß die Religion denselben nicht fremd bleibe, so daß die Schüler die Wahrheiten des Katechismus bei den verschiedenen Zweigen des Schulunterrichts wiederfinden. Die hiebei gleichsam zufällig gegebenen Winke des Lehrers wirken um so mächtiger, je weniger man darauf gefaßt war. Nur so wird der Religionsunterricht kein trockener, lästiger Gegenstand, sondern belebt die übrigen Unterrichtsgegenstände, so daß diese zusammen auch eine religiös-sittliche Einwirkung auf die Schüler äußern. Der Lehrer muß also der Schule und ihres Zweckes wegen dienstgemäß bei der Ertheilung des Religionsunterrichts mitwirken.

Wie der Geistliche, der nur ein paar Male die Woche den Religionsunterricht als Lehrfach ertheilt, über die Religion eine „Vorlesung" hält, nicht den nöthigen Einfluß auf das religiös-sittliche Leben der Schüler ausüben kann; so kann hiernach auch der Schullehrer in den übrigen Fächern nicht mit Erfolg wirken, wenn der Religionsunterricht nicht die Grundlage der ganzen Erziehung und Bildung ausmacht und er nicht selbst hiebei mitwirkt.

Weil also der Religionsunterricht ständiger, obligatorischer Unterrichtsgegenstand in der Schule sein und der Lehrer hierbei mitwirken muß; so ist er verpflichtet, solchen zu ertheilen und die Familie, Gemeinde und Kirche berechtigt, diese Dienstleistung von ihm ebenso zu verlangen, als der Staat z. B. die Ertheilung des Rechnenunterrichts.

Hiernach und gemäß dem Zwecke der confessionellen Schulfonds versteht es sich von selbst, daß der Lehrer ohne anderweitige besondere Vergütung verpflichtet ist, den Religionsunterricht wie andere Gegenstände kraft seines Dienstes zu ertheilen. Wie der Geistliche verpflichtet ist, den Religionsunterricht in der Schule unentgeltlich zu ertheilen; so darf durch die amtlich nöthige Mitwirkung des Lehrers die Gemeinde nicht besonders belastet werden.

---

[1]) **Kellner, Volksschulkunde §. 60.**

2. Da also die Ertheilung dieses Unterrichts in der Dienstpflicht des Lehrers liegt und derselbe der wichtigste Lehrgegenstand ist, so folgt hieraus, daß, wenn der Lehrer kraft Urtheils der hierin competenten Kirchenbehörde diesen Hauptdienst nicht leisten, er nicht Lehrer an der confessionellen Volksschule sein kann.

3. Der Religionsunterricht ist nach Obigem auch der umfassendste Lehrgegenstand. Wenn man immer gesteigertere Ansprüche an die Schule bezüglich der übrigen Unterrichtsfächer macht, so darf die Cultivirung dieser Grundlage der Erziehung und Bildung, der Gesittung des Volkes um so weniger zurückbleiben. Wir glauben jedenfalls berechtigt zu sein, gestützt auf die Selbstständigkeit der Kirche zu verlangen, daß die Unterrichtszeit für diesen, unserer Leitung unterstehenden, Lehrgegenstand nur im Einverständnisse mit uns festgesetzt werde.

Es kommt allerdings weniger darauf an, wie viele Stunden wöchentlich Religionsunterricht ertheilt wird, als auf die Art und Weise und die Liebe, mit der er anschaulich und praktisch dem kindlichen Verstande und Gemüthe eingeprägt wird. Hiezu ist insbesondere auch erforderlich, daß die übrigen Unterrichtsgegenstände, insbesondere deutsche Sprache, Geschichte und Gesang ihrer Bestimmung gemäß zur religiösen Bildung und Erziehung mithelfen[1]. Wenn dies der Fall ist und insbesondere der Unterricht in der biblischen Geschichte[2] außer den Religionsstunden noch bei den übrigen Unterrichtsgegenständen z. B. wie seither hauptsächlich als Leseübung und zwar selbstverständlich so wie ihn die Kirche vorschreibt, gelehrt wird, so dürfte es genügen, wenn außer dem Geistlichen der Lehrer verpflichtet wird, bis zu vier Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu geben.

In den Schulen dagegen, wo mehrere Lehrer Unterricht ertheilen, sollte in jeder oberen Classe überhaupt täglich eine Stunde zum Religionsunterrichte verwendet werden[3].

IX. Die Bildung und Prüfung der Lehrer.

1. Die Gründe, welche wir oben gegen das Schulmonopol des Staates geltend gemacht haben, sprechen in erhöhtem Grade gegen das ausschließliche Recht des Staats auf die Bildung der Lehrer. Der Staat ist nicht berechtigt, die Lehrer zu zwingen, sich ihre Berufsbildung nur in Staats-Instituten zu erwerben. Dieser dem Bevormundungs-

---

[1]) „Der Religionsunterricht darf von dem anderweitigen Unterricht nicht getrennt werden." Vortrag des österr. Ministers für Cultus und Unterricht (Beil. z. R. G. Bl. 1850 S. 120—124) Min. Verordg. vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. 1850, S. 1166 ff.)

[2]) §. 2 der Ordn. für die Volksschule der Provinz Fulda 1853: „An den Religions-Unterricht schließt sich die biblische Geschichte an." §. 3: „Das Geschichtsbuch, die Bibel . . . sollen als Leseübungsbücher dienen."

[3]) Anerkannte Autoritäten z. B. Ohler, Lehrbuch der Erziehung, III. Auflage (Mainz 1863), verlangen für jede Classe täglich eine Stunde Religionsunterricht.

staate entsprungene Zwang widerspricht der Freiheit, der Selbstbestimmung, überhaupt den Principien des Rechtsstaats. Die Ueberzeugungs- und Religionsfreiheit wird dadurch beschränkt, weil hierdurch die Lehrer des Volks nach den stets wechselnden Richtungen des Unterrichts-Ministeriums gebildet werden und weil auch hier die Staatsuniformität und Centralisation in argem Geistesdrucke jede selbstständige Richtung erstickt.

Dazu kommt noch, daß die praktische Erziehung und Bildung des Volksschullehrers in den rein staatlichen Seminarien durch den in deren Natur liegenden öfteren Wechsel der Meinungen und der Lehrmethoden leiden mußte. Die Freigebung der Lehrer-Bildung wird eine wohlthätige Concurrenz und die so ersprießliche Mitwirkung der im Volke liegenden Kräfte ermöglichen. Daraus folgt aber auch, daß es dem Lehrer freistehen muß, seine praktische Ausbildung auch an einer Privatschule sich zu verschaffen.

2. Die Lehrerseminarien haben die Aufgabe, die Volksschullehrer so zu erziehen, wie diese die christliche Jugend erziehen sollen. Sie sollen dort lernen, was sie zum Lehren brauchen, aber sie sollen es gründlich und recht lernen. Der Volksschullehrer bedarf viel weniger einer sogenannten allgemeinen, als der zum Lehren und Erziehen des Volkes wirklich erforderlichen Bildung und Erziehung. Dem Volksschullehrer ist eine gründliche, intensiv höhere Bildung mehr als eine oberflächliche, extensiv gesteigerte Bildung nothwendig.

Wenn von den Seminarien zu viel verlangt wird (und zu viel ist Alles, was der Lehrer zur Erfüllung seiner Berufsaufgabe nicht bedarf); so wird entweder das erforderliche Wissen nicht gründlich gepflegt oder die Ausbildung der Lehrer erfordert längere Zeit als drei Jahre. Erwägt man nämlich, daß die kräftigen Geister und ausgezeichnet fähigen Köpfe selten sind, daß man also hier nach dem großen Durchschnitte berechnen muß, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß der erwähnte Zeitraum zur nachhaltigen und fruchtbringenden Erwerbung der hier verlangten Kenntnisse nicht ausreicht. Wollte man aber eine längere Zeit der Ausbildung verlangen; so würden die Aspiranten, die sich diese erwerben können, lieber zu solchen andern Berufsfächern übergehen, welche für die verwendete Arbeit, Zeit und Mittel eine bessere Zukunft sichern. Ein bloßer Bildungsfirniß in einer Masse von dazu noch für den Volksschullehrer kaum brauchbaren Lehrgegenständen wird nicht blos nichts nützen, sondern der gründlichen Bildung und Erziehung des Lehrers schaden.

Wir theilen hierin die Ansicht eines namhaften Gelehrten [1], welcher sich hierüber also ausspricht:

„Die Lehrer werden auf den Seminarien mit Kenntnissen beladen, welche sie in der Volksschule nicht brauchen können oder nicht brauchen

---

[1]) Bluntschli, Staatsrecht II. S. 343.

sollten. Dadurch wird ein gelehrter Dünkel in ihnen gereizt und zugleich der ungestillte Durst nach höherem Wissen, das nicht in die Volksschule gehört. Viele Lehrer werden unzufrieden mit ihrer naturgemäß niedern und beschränkten, wenn auch noch so ehrbaren Berufsthätigkeit und darauf hingewiesen, an den Staat und die Gemeinde steigende Besoldungsansprüche zu machen. Es ist eine hochwichtige Erfahrung, daß in verschiedenen Staaten ein großer Theil der neu aufgeschossenen Schullehrer gegen die Kirche und den Staat feindlich gewirkt und eine revolutionäre Stimmung in den untern Volksschichten verbreitet hat."

Diejenigen Lehrer, welche sich ein erweitertes, gründliches Wissen erwerben können und wollen, mögen solches in einem Fortbildungscurs oder anderwärts thun; aber damit ist das hier in Frage stehende Recht nicht begründet, daß die Gesammtheit der Lehraspiranten zu einer dienstlich nicht erforderlichen, der Privatthätigkeit zu überlassenden Anhäufung von Kenntnissen staatlich gezwungen werden kann.

Die Berufsaufgabe der Volksschullehrer ist gegeben und begrenzt durch die in der Volks- und Fortbildungsschule zu gebende Erziehung und Bildung (§. VII.). Deßhalb werden hierdurch die Unterrichtsgegenstände an dem Lehrerseminar und deren Ausdehnung bestimmt. Hienach bezweifeln wir, daß in den Lehrplan der Seminarien die Wirthschaftslehre, die französische Sprache, überhaupt Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden sollen, welche wohl für das Privatstudium einzelner Lehrer, keineswegs aber für die Berufsaufgabe aller Volkslehrer passen.

3. Der Staat ist nicht blos unberechtigt, ein solch' ausgedehntes Maß der Bildung von dem Lehrer zu verlangen, sondern es steht ihm auch nicht die ausschließliche Entscheidung darüber zu, ob der für seine Zwecke, wie für die der Kirche, Gemeinde und Familie zu verwendende Lehramts-Candidat das hiezu erforderliche Maß von Bildung habe. Es ist vielmehr lediglich eine Folge des „freien Bildungsganges" der Lehrer, daß sie vor einer unparteiischen, unabhängigen Commission, also nicht ausschließlich von Staatsbeamten geprüft werden. Ferner geht aus dem oben angeführten Rechte der Schulfactoren hervor, daß sowohl die Prüfungs-Commission für den Eintritt in das Seminar, als für die Aufnahme unter die Zahl der Volksschulcandidaten und die Dienstprüfung aus Vertretern nicht blos des Staates, sondern auch der Kirche und überhaupt der Interessenten der Schule zusammenzusetzen sein wird. Was die Zuziehung eines Vertreters der Kirche betrifft, so besteht im preußischen Staate die gesetzliche Vorschrift, daß zu den sowohl mit den abgehenden Seminaristen als den nicht im Seminar gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Commissären der königl. Behör-

den vollzogen werden müssen[1]; ähnlicher Verordnungen in andern Staaten nicht zu gedenken[2].

4. Was von dem in der Volksschule zu pflegenden sittlich-religiösen Geiste gesagt wurde, das gilt in erhöhtem Grade von den Lehrer-Seminarien. Diese Anstalten sind es ja, in welchen die Erzieher und Lehrer der christlichen Jugend zu diesem ihrem Berufe herangebildet werden. Sollen die Lehrer ihren Beruf erfüllen, sollen sie die Jugend im Geiste der Religion erziehen, und sollen sie es nicht von dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte abwenden, so müssen sie hier vor Allem religiös, also confessionell erzogen und gebildet, und darum im confessionellen Religionsunterricht, Gesang, wie in den confessionellen Religionsübungen gebildet werden.

Aus dem Vorgetragenen folgt, daß Lehrer, welche in nichtkatholischen Anstalten, also nicht im katholischen Geiste erzogen und gebildet werden, für katholische Schulen nicht taugen und denselben nicht aufgedrängt werden dürfen[3].

Der also unbedingt erforderliche, wie erwähnt nur in confessionellen Anstalten zu erzielende, christliche Geist muß auch deßhalb die fraglichen Anstalten durchdringen, weil hier solche junge Leute enge zusammenleben, die großentheils ohne die zu ihrem schönen Lehrerberufe so erforderliche Erziehung und Bildung aus den niedern Ständen hervorgehen. Ohne jenen sittlichen Anhalt kann in solchen Anstalten leicht

---

1) Dies ist in Bayern nicht der Fall; der beigezogene bischöfl. Commissär hat gar keine Stimme bezüglich des Prüfungsergebnisses. Er kann an das Ordinariat berichten und dieses kann vorkommenden Falles sich an die Kreisregierung wenden, welche ihrerseits „prüft" und dann — thut oder nicht thut, was ihr beliebt. — Da die Präparandenschulen dem Bezirks-Schulinspector unterstehen, der in Zukunft nach dem bayr. Entwurfe ein Laie, auch ein Nichtkatholik sein kann, die Lehrer-Seminarien aber auch Laien zu Vorstehern haben können, während der bischöfl. Commissär bei der Prüfung der künftigen Lehrer keine Stimme hat; so ist klar, daß die kirchliche Auctorität kein genügendes Mittel mehr hat, um sich von der allseitigen Befähigung der Lehrer zum Religionsunterrichte zu überzeugen. Bisher genügte ihr die Qualification durch den Local- und Districts-Inspector, die stets Priester waren; künftig soll es keinen Local-Inspector mehr geben und die Bezirks-Inspectoren können Laien, Protestanten sein. Demnach ist nicht abzusehen, auf welches Befähigungs-Zeugniß hin dem Lehrer künftig die nothwendige kirchliche Mission zum Religionsunterrichte (s. oben bei VIII, S. 39) ertheilt werden kann. A.

2) Rönne, preuß. Unterrichtswesen (Berlin, Veit 1855), Seite 419. In Oesterreich, Preußen, Bayern und Hessen hat die Kirchenbehörde die Aufsicht über die religiös-sittliche Leitung dieser Anstalten, eine Mitwirkung bei der Ernennung ihrer Vorsteher und bei den Prüfungen der Lehrer. Cf. bayer. Verordnung vom 8. April 1852 und 15. Mai 1857. Rintel, die kathol. Schulen Schlesiens, S. 49.

3) In den Verhandlungen der Beiräthe sprach Director Schröder und Professor Baumann das Ziel solcher Mischschulen dahin offen aus: „Der sittliche Mensch wird nicht unter religiösem Geistesdruck erzogen." Baumann: „Zur vollständigen Durchführung des dem neuen Schulgesetze zu Grunde liegenden Princips erscheint es geboten, die bisherige confessionelle Trennung der Seminarien frei zu geben und dadurch eine Erziehung des Lehrerstandes anzubahnen, welche nicht befangen von einer den höchsten menschlichen und staatlichen Zielen schädlichen Exclusivität ihn zu dem gemeinsamen Werke wahrer Menschenbildung zu erziehen geeignet ist."

mancherlei Unordnung einreißen, und unter solchen jungen Leuten mag leicht verderbliche Zügellosigkeit sich breit machen. Die bloße diesen Zöglingen angehauchte moderne Bildung ohne den inneren Gehalt der kirchlichen, religiösen Erziehung würde den jungen Lehrern ihren schweren Beruf entleiden, sie mit sich und der Welt unzufrieden, selten zu gebildeten und noch viel seltener zu sittlich-religiösen Menschen machen[1].

Da endlich die bestehenden Lehrerseminarien confessionelle Anstalten sind und aus confessionellen Fonds großentheils unterhalten werden, so können sie ohne eine arge Verletzung des Rechts, wie der Glaubensfreiheit nicht zu gemischten gemacht werden.

Die gemischten oder confessionslosen Seminarien hindern endlich nicht blos die Erziehung und Berufsbildung der Lehrer, sondern es wird dadurch nichts erspart[2]. Die jetzigen confessionellen Seminarien sind schon so besucht, daß sie nicht auch noch Zöglinge der andern Confession aufnehmen können. Jedenfalls würde eine Mischung die Kosten nicht vermindern.

5. Aus den im §. VIII. dargelegten Gründen wird die an den Lehrerseminarien immer mehr gesteigerte Lehraufgabe sich insbesondere auf die religiöse Bildung und Erziehung der Lehrer, als auf den wesentlichen Theil ihrer Berufsbildung, erstrecken müssen.

Selbstverständlich müssen wir wegen der religiösen Erziehung und Bildung in den Seminarien in erhöhtem Grade die im vorigen Paragraphen gemachten Rechtsansprüche erheben. Wir müssen im Interesse der Schule wie des Volkes verlangen, daß diese Zöglinge zu brauchbaren Religionslehrern, Meßnern und Organisten herangebildet werden.

X. Der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst.

1. Wie in andern Ländern, so war auch bis jetzt im Großherzogthum Baden der rein kirchliche Dienst (Meßner-, Organisten- und Glöcknerdienst) mit dem Schuldienste nicht blos persönlich verbunden, sondern das Einkommen aus diesen Kirchendiensten wurde in die Besoldung des Lehrers als solche miteingerechnet[3].

---

[1]) Riehl, Naturgeschichte des Volkes II. S. 115 ff.: „Die allgemeine Volksbildung, für welche man den angehenden Dorfschulmeister erzieht, ist eine Phantasterei, ein Erzeugniß des nivellirenden Nationalismus. Es gibt keine allgemeine Volksbildung; je tiefer vielmehr die Bildung in das allgemeine Volk geht, um so schärfer individualisirt sie sich. Unsere Lehrerbildungsanstalten reißen den Zögling künstlich aus dem Bauernstande."

[2]) Aus diesen Gründen wurde das confessionslose Nassauische Schullehrerseminar aufgehoben und ein katholisches errichtet.

[3]) Dasselbe war in Bayern der Fall und hat seine historische Veranlassung (s. §. V). Der neue bayr. Entwurf läßt den Meßnerdienst in seinem „Bestande", d. h. in seinem Einkommen, dem Schullehrer, verbietet ihm aber die „Ausübung", die er vielmehr einem Meßnereigehilfen zu überlassen hat, über dessen Bestellung der Entwurf schweigt; der Zusammenhalt gibt aber zu erkennen, daß der Schullehrer diesen Gehilfen nach eigenem Belieben aufstellt. Der Meßnergehalt ist der Schulcasse, und zwar als „primäres Deckungsmittel" für die Schulbedürfnisse — Besoldung des

Wenn wir auch die fraglichen kirchlichen Verrichtungen als ehrende und dem Ansehen des Lehrers in den christlichen Gemeinden sehr förderliche betrachten und anderseits überzeugt sind, daß die katholischen Lehrer mit sehr geringen Ausnahmen diese Dienste gern versehen, so soll doch Niemand zur Uebernahme derselben gezwungen werden. Die Kirche will sich anderseits auch keinen Lehrer als Meßner ꝛc. aufdrängen lassen, den sie zur Versehung ihrer Dienste nicht brauchen kann.

Wir können zwar, wie oben ausgeführt, die ausschließliche Besetzung der Schulstellen durch den Staat nicht anerkennen, beanspruchen hierbei aber nur die uns zustehende Mitwirkung. Jene reale Verbindung der Meßner- und Schulpfründe macht also die selbstständige Ausübung unseres Rechts und die Ernennung und die Disciplin eines solchen Lehrers, Meßners, Glöckners oder Organisten mindestens schwierig, wenn nicht unmöglich.

Gemäß dem von der Kirche stets festgehaltenen Grundsatze: „Beneficium datur propter officium“ sind wir wie berechtigt so verpflichtet, die fraglichen kirchlichen Dienste aus dem Einkommen der hiefür gewidmeten Pfründen und eventuell aus kirchlichen Mitteln zu honoriren, und müssen auch deßhalb dringend wünschen, daß solche nicht länger ihrem Zwecke entzogen, somit nicht für die Schulstellen verwendet werden.

Bekanntlich waren es die Geistlichen, welche oft unter Kämpfen mit den Gemeinden für die Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer eingestanden sind. Wir überlassen nunmehr die Regelung dieser Frage, da und insoweit sie den Staat und die politischen Gemeinden berührt, diesen Interessenten.

An unserem Theile wollen wir aber hiezu dadurch beitragen, daß falls wir (die Kirchenbehörde) einem Lehrer die fraglichen Kirchendienste übertragen, ihm auch die entsprechenden Emolumente zuweisen. Sollte für die kirchliche Stelle, insbesondere für den Organistendienst, eine ausreichende Stiftung nicht vorhanden und der Kirchenfond zur Uebernahme dieser Last unzulänglich sein, so wird nur erübrigen, daß die Kirchspielsgenossen das Deficit durch Beiträge decken.

Lehrers — förmlich zugewiesen (Art. 32, 34, 44, 62, 63). Dies alles geschieht hinter dem Rücken der Kirche, die gar nicht gefragt wurde. Klar ist aber, daß hierdurch kirchliche Renten oder Einkünfte einer Anstalt der politischen Gemeinde als „primäres Deckungs-Mittel“ gesetzlich zugewendet werden, was eine neue Säcularisation und gegen die Verfassung ist (s. Seite 16, 17 Anm. 1); und daß der kirchliche Dienst durch solche Gehilfenaufstellung schwer beeinträchtiget wird. Es ist eine Rechtlosigkeit sonder Gleichen, wenn man die Kirche zwingen will, einem „Meßner“ das Einkommen auszufolgen für einen Dienst, den er weder ausübt, noch ausüben darf. — Den Cantor- oder Organistendienst, der auf dem Lande gewöhnlich mit dem Meßnerdienste verbunden ist, soll der Lehrer auch fortan ausüben, weil dies „keinen Gegenstand des Anstosses bildet,“ und weil „dessen Trennung vom Schullehrerstande selbst nicht gewünscht wird.“ (Allgem. Erläuterungen zum Entwurfe, Regensburger Ausgabe S. 8, 9.) — Die bayerische Verfassung verspricht „gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.“ Bei den niederern Kirchendiensten soll aber weder solche „Scheidung“ noch „Schützung“ stattfinden; vielmehr tritt hier überall die Anwendung des Satzes hervor: „Das Geld der Kirche ist für die Schule gut: ihr Einfluß aber schädlich.“ Vgl. ebendas. S. 24, Anm. 51. A.

2. Das Vermögen der Meßnerpfründen, sowie der eben erwähnten weiteren Kirchendienste gehört zu dem örtlichen Kirchenvermögen. Es versteht sich also von selbst, daß solches nach der einmal ausgesprochenen Trennung gemäß denselben Vorschriften zu verwalten, rechtlich zu vertreten und zu verwenden sein wird, wie das übrige örtliche Kirchenvermögen

Die Frage über die Ausscheidung dieser kirchlichen von den Schulfonds wird sich allerdings nicht nach den ohne unsere Mitwirkung zu Stande gekommenen Verwaltungserkenntnissen, sondern im Einvernehmen der Staats- und Kirchenbehörde erledigen lassen. Da die Schulfonds jedenfalls im Zweifel kirchliche und aus den Meßner-, überhaupt aus kirchlichen Stiftungen hervorgegangen sind, so wird die Vermuthung für das Eigenthum der fraglichen kirchendienstlichen Stiftungen sprechen[1].

3. Nach dieser Trennung der Schul- von den Meßner- und Organisten-Fonds wird allerdings der Lehrer, welchem die Kirche die letzteren Kirchendienste überträgt, dafür honorirt werden müssen. Es ist zunächst Sache der örtlichen Vertreter der kirchlichen Stiftungen, besonders über die Vergütung des Lehrers für die Besorgung des Organistendienstes mit demselben eine Vereinbarung zu treffen. Gelingt diese nicht, so kann nicht die höhere Behörde des Lehrers allein, sondern es muß naturgemäß diese mit der höheren Kirchenbehörde den Betrag bestimmen, welcher dem Lehrer für die Besorgung dieses kirchlichen Dienstes zukömmt.

XI. Die gemischten Schulen.

Alles, was seither gegen die ausschließliche Herrschaft des Staates auf die Schule und gegen die Beseitigung der Kirche, Gemeinde und Familie aus derselben gesagt wurde, das gilt der letzten Consequenz jenes Staatsabsolutismus — der confessionslosen[2], der sogenannten Communal- und der gemischten Schule.

Gegen die confessionslose Schule, und wie wir sehen werden, gegen diese mit ihr praktisch identische sogenannte gemischte Schule sprechen folgende Gründe:

1. Die Mischschulen beeinträchtigen die Erziehung und Bildung.

Wie wir oben §. I. gesehen haben, kann die Volksschule nur auf der Grundlage der Religion gedeihen, welche nur als confessionelle exi-

[1]) In der churhess. Regs.-Entschließung vom 16. November 1852, Nr. 11,573 die Ablösung der Leistungen, welche die Lehrer beziehen, betr., heißt es: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Schullehrerstellen aus den Bestellungen zu Kirchendienern hervorgegangen sind. Deßhalb ist die Vermuthung solange zu Gunsten des Kirchendienstes geltend zu machen, bis nachgewiesen sein wird, daß das fragliche Besoldungsstück ausschließlich dem Schuldienst gehört."

[2]) Es ist bereits nachgewiesen, daß der neue bayr. Entwurf in seinen Principien zur confessionslosen oder Communal-Schule führt (S. 28, Anm. 1). Die Volksschule soll unbedingt eine Anstalt der politischen Gemeinde sein und ausschließlich unter Staatsleitung stehen. Staat und politische Gemeinde sind aber rechtlich confessionslos. A.

stirt, wie überhaupt der Mensch nur innerhalb und durch die Confession zur Religion kommt. Die Hauptaufgabe der christlichen Schule besteht, wir wiederholen es, darin, daß sie das sittlich-religiöse Gefühl der Kinder wecke, daß sie ihr Gewissen schärfe, ihr Herz veredle, und sie zu christlichen, tugendhaften Menschen heranbilde. Die übersinnlichen Wahrheiten sind für jeden Menschen nothwendig schon weil sie zugleich die Grundlage der Tugend sind; aber eben diese Wahrheiten können nur durch die confessionelle Religion, durch die von ihr durchdrungene confessionelle Schule verbreitet werden. Die Mischschule entsteht aus der Abneigung gegen die positive, die confessionelle Religion, ihr fehlt die religiöse Richtung; deßhalb fehlt ihr die christliche Zucht, und das bildende, religiöse Element. Sie ist zur bloßen Unterrichts-Anstalt, zur Erlernung gewisser Kenntnisse degradirt und als solche ist sie nicht einmal im Stande, auch nur diese den Kindern in ausreichender Weise beizubringen.

Die Erfahrung spricht dafür, daß die confessionslosen, die Mischschulen die Bildung beeinträchtigen. Die zur Zeit der französischen Revolution in den confessionslosen Schulen unterrichtete Jugend war, wie Staatsrath Portalis, ein erfahrener Zeitgenosse, es bezeugt, nicht blos sittenlos, sondern sie war höchst mangelhaft gebildet. Diese Erfahrung wurde auch in andern Ländern bei den Mischschulen in neuester Zeit gemacht[1]. Und gerade die gemischten Mittelschulen mit confessionell getrenntem Religionsunterricht, welchen eben jener religiös-sittliche Hintergrund fehlt, sind es, welche erfahrungsgemäß zu der Vermehrung der s. g. Halbgebildeten und zur Entstehung des geistigen Proletariats das Meiste beigetragen haben.

Diese Schulen sind es, welche bei einem Theile des Bürgerthums die Genußsucht, die Selbstüberschätzung und den Mangel an gründlichem Wissen theilweise bewirkt, und sie sind es, welche mit geholfen haben, um diesen Theil des Bürgerthums zu dem Unglauben und zu der Feindschaft gegen die kirchliche und staatliche Auctorität, sowie gegen die Rechte und das Wohl des Volkes zu bringen. Vergebens wendet man ein, daß an den vorgeschlagenen gemischten Schulen „getrennter" confessioneller Religionsunterricht ertheilt werde. Dadurch wird das Uebel keineswegs gehoben. Wir erinnern hier daran, daß wie auch die Erfahrung an den Mittelschulen beweist, dieser Unterricht mit dem erforderlichen vollen Erfolg nicht ertheilt werden kann, wenn er als Fach, getrennt vom übrigen Unterricht, von der Schule und ihrem Geiste ertheilt wird. Uebrigens soll der confessionelle Unterricht ja nicht einmal als ständig obligatorischer erklärt werden.

Und wer soll ihn an der gemischten Schule ertheilen? Wir haben oben nachgewiesen, daß die Schule, also der Lehrer zur religiösen Erziehung und Bildung mit verpflichtet ist. Wie an den gemischten Mittelschulen, so werden an der confessionslosen Volksschule naturgemäß

---

[1]) So wurden sie 1822 in Preußen wieder aufgehoben.

confessionslose oder akatholische Lehrer, jedenfalls ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß angestellt. Solchen Männern kann aber die Kirche doch nicht die religiöse Erziehung und Bildung anvertrauen. So unterscheidet sich die gemischte Schule praktisch nicht von der Communal-Schule mit confessionslosem oder ohne jeglichen Religionsunterricht.

Wenn der Lehrer an der gemischten Schule seinen Beruf consequent erfüllen soll, so darf er weder katholisch noch protestantisch, er muß in der Schule confessionslos sein. Wenn er dies wirklich nicht ist, so muß er seine religiöse Ueberzeugung in der Schule, also da verläugnen, wo er mit seiner geistigen Kraft wirken soll. Das involvirt einen Gewissenszwang gegen den Lehrer, und dieser kann auf die Schule nur nachtheilig wirken. Wenn der Lehrer aber wirklich confessionslos ist, so muß er die katholischen Kinder entweder zur religiösen Gleichgiltigkeit d. h. Religionslosigkeit oder nach seiner unkatholischen Ueberzeugung erziehen und bilden. So macht die gemischte Schule eine christliche Erziehung und Bildung unmöglich und führt entweder zu gesinnungsloser Verstellung oder dazu, daß der Lehrer in der Schule den katholischen Glauben untergräbt. Es bedarf wohl keiner nochmaligen Auseinandersetzung, daß wenn die Eltern, der Geistliche und der Lehrer nicht von demselben christkatholischen Geiste beseelt, in harmonischer Weise bei der Erziehung und Bildung der Jugend zusammenwirken, der Leheer bei dem mit Unrecht so genannten weltlichen Unterricht in einer Stunde mehr verderben und das zarte kindliche Gemüth mehr vom katholischen Glauben und von katholischer Sitte abreißen kann, als der Geistliche und die Eltern in Jahren mühsamer Arbeit aufzubauen vermögen. Die Gesinnung und das Beispiel des Lehrers haben auf die Kinder, wie bekannt, den mächtigsten Einfluß; und wenn derselbe sie auch nicht unmittelbar und planmäßig von ihrem katholischen Glauben und der katholischen Sitte abwendig macht, so thut er solches mittelbar, indem er verschweigt, was er glaubt.

Wenn auch Einige in ihrer Abneigung gegen die christliche Religion und Kirche die Mischschule wünschen; so darf deßhalb doch die große Zahl der katholischen Staatsbürger, das christliche Volk, hierdurch nicht um seine christliche Bildung gebracht werden.

2. Die gemischten Schulen gefährden das Interesse, das Wohl des Staates.

Der Rechtsstaat bedarf sittlich-religiöser Staatsbürger, weil er Charaktere braucht. Diese werden aber nur auf religiöser Grundlage erzogen, in der religiösen, also confessionellen Schule gebildet. Die Selbstbeherrschung, der Sinn für sittliche und rechtliche Freiheit, die Achtung der Rechte des Nächsten und der Gehorsam, überhaupt die Tugenden des Staatsbürgers haben nur Einen Boden — die von der Kirche gepflegte christliche Gesinnung. Die mit der Kirche zusammenhängende, die confessionelle Schule hat dem Staat die sichere Garantie geboten, daß seine Untergebenen in keinen ihm gefährlichen Grundsätzen erzogen und gebildet werden. Diese Sicherheit kann die

Mischschule nicht bieten, welche je nach den herrschenden Ansichten nicht einmal nöthig hat, die auf dem Christenthum beruhenden Grundsätze der Moral, die Grundlage des Rechts anzuerkennen. Es liegt also nicht blos im Interesse des Staats, die confessionelle Schule zu schützen, sondern auch in dessen Pflicht, die Rechte der Kirche und der Confessionen zu achten, also diese nicht durch die Mischschule aus der Schule verdrängen zu lassen.

3. Dieselben Schulen verletzen das Recht der Gemeinde und Familie.

Wie oben näher ausgeführt wurde, haben die Eltern das Recht auf die Schule, daß diese ihre Kinder in ihrer religiösen d. h. confessionellen Ueberzeugung erziehe und bilde. Die der letzteren entgegenstehende Mischschule verletzt also die religiöse Ueberzeugung, das Recht der Eltern.

Dasselbe Recht, wie die Eltern, hat die christliche Gemeinde, deren Pflicht wie Recht es ist, dafür zu sorgen, daß ihre unerzogenen Angehörigen als nützliche und deßhalb als religiöse Gemeindeglieder herangebildet werden, was eben nur durch die confessionelle Schule erreicht werden kann.

4. Die gemischten Schulen verletzen die Glaubensfreiheit.

Die gemischte, reine Staatsschule muß die Geister nach der jeweils herrschenden geistigen Richtung inspiriren. Die hierdurch herbeigeführte Beeinträchtigung der Ueberzeugungsfreiheit hat zugleich die ärgste Verletzung der Glaubensfreiheit im Gefolge. Auf dem sittlichen Gebiete der Erziehung und Bildung führt die Vermischung der Confessionen erfahrungsgemäß entweder zum Abfall vom Glauben oder zur Verfolgung des Glaubens.

Wie ein Staatsbürger, der sich nicht als Unterthan des bestimmten Staates, dem er angehört, sondern als Bürger eines abstracten, kosmopolitischen Staates bekennen will, leicht ein Gegner des Staates ist oder wird; so werden die Katholiken dem kirchlichen Organismus entfremdet, welche ihre Bildung in Schulen erhalten, die von der Kirche getrennt sind. Die Schule, welche in keinem organischen Verhältnisse zur Kirche steht und nicht von ihrem Geiste durchdrungen ist, muß nothwendig von einem andern Geiste erfüllt werden als von dem der Kirche. Sie wird von dem Indifferentismus beherrscht werden, welcher jede religiöse Empfindung ertödtet; oder sie wird den Materialismus pflegen, welcher die Religion verneint. In jedem Falle wird sie nicht katholisch sein, und wenn der Lehrer confessionslos und akatholisch ist, so wird er die Kinder nicht im katholischen Glauben erziehen.

Aus der gemischten Schule werden die zur Erhaltung und Pflege der Religion unbedingt nothwendigen, religiösen Lehr- und Lesebücher, der Katechismus, das Gesangbuch, die biblische Geschichte u. s. w. verdrängt, ja es werden der Natur der gemischten Schule gemäß indifferente Lehr- und Lesebücher eingeführt werden müssen, welche zwar weder katholisch noch protestantisch, aber überhaupt nicht positiv christlich sind.

Die in der Schule unbedingt nothwendigen religiösen Uebungen müssen in consequenter Weise daraus entfernt werden. Das übliche Gebet vor und nach dem Unterricht wird kein katholisches sein, oder es muß das Gebet (z. B. der englische Gruß) unterbleiben, weil die in der Schule eingeübten und gepflegten katholischen Gebete und Ceremonien mindestens denen der Andersgläubigen widersprechen. Dasselbe ist der Fall mit dem Kirchengesang, den kirchlichen Liedern, da diese eben in der Mischschule nicht confessionell sein dürfen. Je mehr diese ist, was sie sein soll, eine confessionslose, von der Kirche abgelöste Schule, desto mehr muß jede auf die religiöse Uebung oder die Einübung gottesdienstlicher Lieder bezügliche Mitwirkung derselben wegfallen. Anderseits wird der leere Raum in der Mischschule durch confessionslose Uebungen und Gesänge ausgefüllt. Wenn letztere auch keineswegs durchaus religiösen Inhalts sein müssen, so können sie doch, ohne daß man eine arge religiöse Bedrückung begeht, nicht antikatholisch, antichristlich sein. Wenn aber die religiöse Erziehung und Bildung in der gemischten Schule auch nur versäumt wird und die Kirche sie durch den Geistlichen besorgen lassen muß, so kömmt auch hier in Betracht, daß solche außerhalb der Schule von der Familie und dem Geistlichen allein nicht genügend besorgt werden kann. Die Geistlichen, insbesondere solche, welche Thalgemeinden und ausgedehnte Filiale zu pastoriren haben, können den seither oft mehreren Lehrern obgelegenen Religionsunterricht und die religiösen Uebungen, insbesondere bei dem immer noch herrschenden Priestermangel nicht allein übernehmen, wenn die übrige Pastoration nicht Noth leiden soll. Anderseits ist es fast unmöglich, daß die Kinder in den oft sehr zahlreichen Filialen die Pfarrkirche zum Empfang des Religionsunterrichts Seitens des Pfarrers, insbesondere in der Winterzeit und bei oft Stunden weiter Entfernung von der Mutterkirche besuchen und außerdem den zwangsweisen Schulunterricht nicht versäumen sollen. Bekanntlich müssen die meisten Kinder in der freien Zeit ihre Eltern bei deren Berufsgeschäften unterstützen, und es kann ihnen deßhalb kaum zugemuthet werden, daß sie solche zum Religionsunterricht verwenden. Endlich nimmt die für die Schule geforderte Unterrichtszeit die ohnehin schwachen Kräfte des Kindes schon übermäßig in Anspruch und haben die Eltern deßhalb das Recht zu verlangen, daß während derselben die religiöse Bildung ihrer Kinder in der Schule gepflegt werde. Da solches aber, wie erwähnt, nur in der confessionellen Schule, von dem der Confession der Eltern angehörigen Lehrer geschehen kann, so kann jene ohne Verletzung der Glaubensfreiheit nicht beseitigt werden.

5. Die gemischten Schulen stören den confessionellen Frieden und verletzen die Parität.

Der confessionelle Friede beruht auf dem gleichen Rechte der freien Religionsübung, der ungehinderten Bethätigung der Ueberzeugungs- und der Freiheit des Glaubens für den Einzelnen, wie für die Kirche. Die gemischten Schulen werden aber, wie die sogenannten Communal-

Schulen, entweder im Geiste Einer Confession geleitet und dadurch die andere Confession unterdrückt, oder sie werden zur Schädigung des positiven Christenthums überhaupt mißbraucht. In beiden Fällen wird das Recht und damit der Friede der Confessionen gestört[1]. Er wird empfindlich verletzt, wenn, wie es in der Natur der Mischschule liegt, protestantische Lehrer an seither katholischen Schulen angestellt werden und ihre protestantische Ueberzeugung hier geltend machen wollen. Dasselbe gilt umgekehrt von den protestantischen Schulen.

Wollte man auch zugeben, daß die Geistlichen sogar innerhalb der Unterrichtszeit in dem Schullocal den Religionsunterricht ertheilen und die Religionsübungen vornehmen können: welcher Streit zwischen den Confessionen müßte daraus entstehen, das der katholische und protestantische Pfarrer naturgemäß gleiche Ansprüche an die Schulzeit und das Schullocal erheben, welch' letzteres insbesondere in Dorfgemeinden nur den nothdürftigen Raum enthält! — Die verschiedenen Feiertage, wie die verschiedene Zeit des Kirchenbesuchs und der religiösen Uebungen bei den Katholiken und Protestanten würden eine reichliche Saat der Zwietracht abgeben und auf den Unterricht selbst schädlich einwirken. Der christliche Geist wurzelt wenigstens noch so weit in jeder Familie, daß auch ein mit seiner Kirche zerfallener Vater und vor Allem die Mutter ihr Kind religiös erzogen haben wollen. Wenn nun in Folge dessen dieses gezwungen wird, entweder die religiösen Uebungen, wie z. B. das Kreuzmachen, in der Mischschule zu unterlassen oder, wenn es solches doch thut, der Verhöhnung seiner andersgläubigen Schüler ausgesetzt ist, welcher Hader wird dadurch entstehen!

Aus dem Herzogthum Nassau werden uns unter den Nachtheilen der Communalschule in officieller Weise auch die „Unduldsamkeit, die Zwietracht und der Fanatismus, die Geringschätzung jeder Autorität als offenkundig" geschildert.

Die Parität wird durch die Mischschule erfahrungsgemäß verletzt. So wurden in der Schweiz an den Communalschulen vorzüglich protestantische Lehrer angestellt. In dem nassauischen Orte Lollschied, wo die katholischen Kinder in der Minderheit waren, sendete 1851 die Regierung einen katholischen Lehrer, worauf die Protestanten ihre Kinder zwei Monate lang nicht in die Schule schickten, bis auch ein protestantischer Lehrer kam. In Homburg, wo 80 katholische Kinder sind, wurde an der dortigen Mischschule wohl ein israelitischer, aber nie ein katholischer Lehrer angestellt. Bei uns in Baden fehlt es

---

[1]) Das bezeugte ein freisinniger Protestant auf der Durlacher Lehrerversammlung vom 8. October 1861: „Es gab eine Zeit, in welcher ich mir von einer Verschmelzung noch etwas mehr als den Vortheil für den Unterricht und die Gemeindekassen versprach, nämlich, daß eine solche Vereinigung der Kinder in der Schule den Geist der religiösen Duldsamkeit fördern werde. Ich habe diese Hoffnung nicht mehr. Die neu gebildeten evang. Gemeinden streben mit großen Opfern vor Allem eine evang. Schule an. Wir Protestanten wollen unter den jetzigen Verhältnissen unsere Sache gerne für uns behalten. Eine Neigung in den Gemeinden für eine Verschmelzung der confessionell getrennten Schulen habe ich nicht wahrnehmen können."

nicht an einem ähnlichen Beispiel. An dem gemischten Lyceum in Mannheim ist seit Jahren gegen die bestehende Bestimmung kein Katholik zum alternirenden Director bestellt worden.

6. Es werden durch Errichtung gemischter Schulen keine erheblichen Ersparnisse gemacht.

Der schwächste und moralisch wie rechtlich unzulässigste Grund für die Mischschule ist die Behauptung, daß dadurch Ersparnisse gemacht würden.

Aus blos finanziellen Gründen darf das Recht, die Freiheit, die Religion und Bildung nicht verletzt werden [1]. Der Staat, welcher aus solchen Gründen solche Opfer fordert, ist dieser Opfer nicht werth. Ein allenfallsiges, die Erziehung der Jugend gefährdendes Sparen ist thatsächlich eine Verschwendung, weil dadurch das zukünftige Wohl des Volkes einen unersetzlichen Verlust erleidet.

Es ist aber überhaupt in den meisten Fällen nur scheinbar, daß durch Mischschulen Ersparnisse gemacht werden, weil durch die Errichtung derselben die Zahl der Kinder sich nicht verringert, also wenn die protestantischen und katholischen Kinder in eine Schule gehen, oft eben so viele Lehrer als früher besoldet werden müssen und größere Schulhäuser, ein größerer Aufwand für Schulgeräthschaften u. s. w. erforderlich sind.

Ueberdies ist nicht zu übersehen, daß keine Confession rechtlich dazu angehalten werden kann, ihr confessionelles Schulvermögen [2] oder gar die seitherigen Beiträge aus kirchlichen Fonds zu Mischschulen verwenden zu lassen. Daraus geht hervor, daß dann die politische Gemeinde oder der Staat den ganzen Aufwand für die Mischschulen allein zu decken haben, so daß diese nichts weniger als zu finanziellen Ersparnissen für die Gemeinde führen würde.

7. Die gemischte Schule verletzt die Grundsätze des Rechts, des Eigenthums, die Freiheit der Corporationen. Wie aus §. V. oben hervorgeht, steht das Eigenthum der zu confessionellen Schulen bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds der Confession unter der Vertretung ihrer kirchenverfassungsmäßigen Vorgesetzten zu. Diese Stiftungen oder Fonds sind als confessionelle Rechtssubjecte anerkannt. Es geht aus dem Wesen einer Corporation hervor, das sie das Subject von Rechtsverhältnissen, Eigenthümer ihres Vermögens ist, daß also nur sie selbst, nicht aber Dritte, wie der Staat und die Gemeinde, ein Recht über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens haben.

Es liegt ferner in der Natur jeder Corporation, daß sie selbst, d. h. ihre verfassungsmäßigen Vertreter, nicht aber ihre einzelnen Mitglieder eine Bestimmung über ihr Eigenthum oder

---

[1]) Das badische Volksschulgesetz vom 28. August 1835 beruht auf der richtigen Ansicht, daß eine „Vereinigung der Schule nicht durch finanzielles Interesse herbeigeführt werden dürfe, sondern aus Ueberzeugung kommen müsse, welche allein auf die Erziehung und den Unterricht Bezug habe."

Das bad. Volksschulwesen (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung 1856), S. 103.

[2]) Vgl. oben S. 16, 17, Anm. 1; und S. 30, Anm. 1. A.

das daraus abfließende Recht der Verwendung haben. Wenn nun die katholische Confession gemäß der erwähnten Bestimmungen des W. F.[1] und des R. D. H., aus dem Besitze oder der Verwendung ihrer confessionellen Schulfonds nicht verdrängt werden darf, so können daraus weder durch ein Gesetz, noch durch einen Beschluß der Staatsregierung, der Gemeinde oder der Majoritäten[2] Mischschulen gemacht werden. Der Staat, die politische Gemeinde und die einzelnen Mitglieder leisten wegen ihres öffentlich rechtlichen Interesses an der Kirche Beiträge zur Erfüllung kirchlicher Zwecke; daraus folgt aber nicht eine privatrechtliche Verfügungsgewalt derselben über das Kirchenvermögen. Ebenso kann weder durch den Staat, noch durch die Gemeinde, noch durch den Willen der Mehrheit in einer oder in beiden „Confessionsgemeinden" ohne die Zustimmung der Vertreter dieser confessionellen Corporation, d. h. der Kirchenbehörde, das confessionelle Schulvermögen zu Mischschulen verwendet werden.

XII. Schluß.

Der Mensch ist kein Stoff und kein Werkzeug, welches man zu staatlichen Versuchen verwendet; die Menschennatur ist zu edel, um zu solchen Versuchen sich herzugeben und die hohe Bestimmung des Christen gestattet diesem nicht, daß er sich der staatlichen Fesselung des Geistes unterwerfe. Das Christenthum hat die Menschheit wie von der persönlichen, so auch von der staatlichen Unfreiheit erlöst. Eine Schranke seiner freien Selbstbestimmung erkennt der Christ nur in der Pflicht, und der Staat kann ihn nicht zum Pflichtbruch verpflichten. Er kann ihn nicht verpflichten, daß er seine Freiheit und seine Familienrechte in der Schule aufgebe und daß er rechtlos seine Kinder einer Anstalt überantworte, welche entweder die christliche Ueberzeugung und Gesittung nicht pflegt, oder, weil selbst unchristlich, die christliche Ueberzeugung verneint.

Das positive Christenthum prägt sich nur in dem bestimmten Bekenntnisse aus und der Friede wird nicht hergestellt und nicht gewahrt, wenn man die Bekenntnisse nivellirt. Der confessionelle Friede, soll er nicht der Friede des Grabes sein, besteht in der gegenseitigen Achtung des positiven Rechts, und darum haben die christlichen Bekenntnisse das Recht und die Pflicht, sich gegen die Ausschließung des positiven, confessionellen Christenthums aus ihren Schulen zu wahren.

Der Gesammtwille der katholischen Bevölkerung fordert, daß die Schule ihre Jugend in dem Geist ihres Bekenntnisses und darum unter der Mitwirkung der Kirche unterrichte und erziehe; er fordert, daß die

---

[1]) I P. O. Art. 5, §. 31. Glück, Erläuterung der Pandekten (Erlangen, Palm 1797) I. S. 495: „Schulen werden nach bekannten Rechten zu den *Universitatibus ecclesiasticis* selbst unter den Protestanten gerechnet."

[2]) Majoritätsbeschlüsse der Mitglieder haben keine Rechtswirkung auf corporative Rechtsverhältnisse. Bluntschli, Staatsrecht S. 28. Dahlmann, Politik S. 11. — Religionsangelegenheiten können nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden. I. P. O. Art. V. §§. 9, 50–52.

katholischen Schulen katholisch bleiben. Dieser Gesammtwille ist rechtlich und sittlich begründet und das katholische Volk hat ein Recht zu verlangen, daß man diesen seinen Gesammtwillen achte.

Die Kirche ist verpflichtet, die Kleinen zu sich kommen zu lassen, dafür zu sorgen, daß diese Kleinen in dem Glauben und in der Sitte ihres Bekenntnisses erwachsen und darum muß sie, mit oder ohne den Staat, in der Schule das Christenthum pflegen nach ihrer Lehre. Die Kirche ist gesendet, daß sie die Völker zur christlichen Gesittung erziehe und dieser Sendung kann sich die Kirche unter keinen Umständen entschlagen. — Die Kirche muß für die kommenden Geschlechter sorgen, wer aber die Schule hat, dem gehört die Zukunft. Demnach würde die Kirche einer heiligen Verpflichtung untreu werden, wenn sie nicht in die Schulen einträte, um dem katholischen Volke die katholische Ueberzeugung zu erhalten.

Die Kirche will ihre Pflicht erfüllen und darum erhebt sie die Rechtsansprüche, welche auf diesen Pflichten beruhen. Mit diesen tritt sie ein für das Heil der Gesellschaft und für die Wohlfahrt des Volkes; denn beide fordern die Erziehung tugendhafter und die Bildung brauchbarer Menschen, und diese Erziehung und Bildung wird nur allein durch die Zusammenfassung aller sittlichen Kräfte in der Schule gesichert. — Die Kirche vertritt die Rechte des positiven Christenthums gegen die Alleinherrschaft einer rationalistischen oder materialistischen Weltanschauung, sie vertritt die Rechte der geoffenbarten Religion gegen die Feinde der Offenbarung und des Christenthums. Sie erhebt ihre Ansprüche in dem Interesse der Civilisation; von jeher hat sie deren Ergebnisse in den Völkern verbreitet und jetzt, wie immer, will sie die Civilisation nach Kräften erhalten und fördern. Diese kann also in keinem Falle durch die kirchliche Mitleitung der Schule gefährdet werden.

Die Kirche erhebt ihre Ansprüche im vaterländischen Interesse. Das Christenthum war die Seele des Vaterlandes; es hat die deutschen Staaten groß und mächtig gemacht; und pflegt man die Seele, kann diese die eingeborne Kraft in freier Thätigkeit wieder entwickeln, so wird auch der Leib, das deutsche Vaterland wieder die alte Kraft und Herrlichkeit seines Seins und seines Lebens gewinnen.

Die Kirche erhebt endlich ihre Ansprüche in dem Interesse der Selbstständigkeit des christlichen Hauses gegen die staatliche Allgewalt, und sie stützt dieselben auf das positive Recht, auf dasselbe Recht, auf welchem der Bestand der Staaten und die Legitimität der Dynastien beruht. Das Recht der Kirche ist ein wohlerworbenes, und es darf ihr daher ohne ihre Mitwirkung von Niemanden, also auch nicht von der Staatsgewalt, entzogen werden.

Die Kirche stützt ihre Ansprüche ferner auf die verfassungsmäßige Freiheit. Diese aber ist untheilbar und wenn man sie in der Kirche und in der Familie des christlichen Volkes mißachtet, so hat man sie in ihrem ganzen Umfang und in all' ihren Bestandtheilen gefährdet.

Das Christenthum ist die Urquelle der Sitte und des Rechts, welches aus der Sitte entsteht. Sitte und Recht sind die Grundlagen der staatlichen und der gesellschaftlichen Ordnung: beide werden von dem religiösen Bewußtsein des Volkes getragen und dieses wird von der Kirche geweckt und gepflegt.

So ist denn die Schulfrage keine Frage der Parteien oder der Lehrer — sie ist eine Frage des Rechts, der Freiheit und der sittlich-religiösen Ordnung. Wenn diese geachtet, wenn das positive, also das confessionelle Christenthum in der Schule und durch dieselbe erhalten und verbreitet, und wenn dadurch ein Volk erzogen werden soll, fähig der Ordnung und würdig der Freiheit, — so werden unsere Ansprüche gerechtfertigt sein.

Aus den oben dargestellten Grundsätzen des Rechtsstaates folgt, daß es einem jeden dazu befähigten Rechtssubjecte freistehen muß, Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Volksschule eine Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche, die Familie und die Gemeinde sei; daß sie den Zweck habe, mitzuwirken, der Schuljugend überhaupt die zur Erfüllung ihres künftigen Berufs erforderliche religiös-sittliche Bildung und die für das Leben allgemein nöthige Unterweisung beizubringen. Bei den gesteigerten Aufgaben unserer Zeit und im Interesse der Kirche müssen wir allerdings wünschen, daß die Gelegenheit zur facultativen Erwerbung einer erhöhten Bildung des Volkes geboten werde; aber nach unserer Ueberzeugung ist der Staat nur berechtigt, von den Eltern oder deren Stellvertretern zu verlangen, daß sie ihre Kinder nicht ohne den für die allgemeine Bildung nothwendigen, deßhalb obligatorisch vorgeschriebenen Unterricht lassen.

In unseren Erörterungen haben wir nirgends verkannt, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen unter Aufsicht des Staates stehe; — dagegen beanspruchen wir, daß die Kirche in der Schule die religiöse Erziehung und Unterweisung ihrer Angehörigen besorge und das religiöse Leben derselben leite. Aus dem dargestellten Wesen der Schule, aus dem seither begründeten Rechte der Kirche, der Familie und der Gemeinde folgt, daß dieselben berechtigt sind, bei der Leitung und Aufsicht über die Schule selbstthätig und harmonisch mit dem Staate zusammen zu wirken. Diese Mitwirkung begrenzt sich durch den Umfang der Pflichten, welche der Staat, die Kirche, die Familie und die Gemeinde gegen die Schule haben. So fordert das hieraus entspringende Recht der Kirche, daß im Einverständnisse mit der Kirchenbehörde erlassen werden die allgemeinen, insbesondere diejenigen Verfügungen und Anordnungen, welche das religiöse Interesse berühren. Ferner verlangt das Recht, daß jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse ihrer Schulen und Schulmittel erhalten, daß deren Verwaltung und Verwendung, sowie die Rechtsvertretung der betreffenden Anstalten und Stiftungen unter der Leitung der kirchenverfassungsmäßigen Vertreter

der Religionsgesellschaft stehen, und daß ohne deren Zustimmung das confessionelle Schulvermögen nicht für Anstalten einer anderen Confession, zu gemischten oder zu confessionslosen Schulen verwendet werde. Wir haben oben schon die Gründe dargelegt, weßhalb das confessionelle Schulvermögen in ähnlicher Weise verwaltet werden könnte, wie bei uns das Kirchenvermögen verwaltet wird.

Aus dem Rechte der Confession auf ihre Schulen und auf ihr Schulvermögen folgt die Nothwendigkeit der Aufstellung confessionell geschiedener Schulbehörden. Demnach sollte eine besondere katholische Oberschulbehörde errichtet, oder es sollte wenigstens einer katholischen Abtheilung der Oberschulbehörde die Leitung und die Beaufsichtigung des katholischen Unterrichts- und Erziehungswesens organisch übertragen werden. — Ferner sollten die Stellen des Vorstandes, der Mitglieder und der Beamten dieser Behörde vom Staate im Einvernehmen mit der Kirche, und selbstverständlich mit Katholiken besetzt werden. Immer ist jedoch dieser Behörde ein Vertreter der Kirche zur Wahrung der kirchlichen Rechte nothwendig, dessen Ernennung, wie es sich von selbst versteht, der Kirche zusteht. Dieser Vertreter aber könnte seine Sendung nur dann erfüllen, wenn er als ständiges Mitglied der Schulbehörde zu deren Geschäftsführung regelmäßig beigezogen würde.

Wie die obern, so müßten auch die mittleren und die unteren oder örtlichen Schulbehörden als confessionelle gebildet und eingesetzt werden. — Der Bezirks-Schul-Visitator müßte im Einverständnisse der Staats- und der Kirchen-Behörde aus der Zahl der befähigten Geistlichen des Bezirkes ernannt werden. Wohl könnten neben dem Staate und der Kirche die Familien und die Gemeinden des Bezirks bei der mittleren Schulbehörde vertreten sein. — Der Ortspfarrer sollte als der berufene Vorstand des Ortsschulrathes anerkannt und mit der Leitung der Schulen seiner Pfarrei betraut werden. In dem Ortsschulrath sollte außer dem Lehrer gemäß den dargelegten Grundsätzen nicht nur die politische und Kirchspiels-Gemeinde, sondern auch die Familie vertreten sein und zwar durch mehrere von den Hausvätern frei gewählte Katholiken des Schulbezirks.

Bei solcher Ordnung des confessionellen Schulwesens würde es keiner Schwierigkeit unterliegen, daß die Kirche gemeinsam mit dem Staate die Disciplin über diese Anstalten und Lehrer nach Maßgabe ihres Berufs in der Schule ausübe; daß sie ebenso die Beaufsichtigung, die Prüfungen und die Visitation der Schule mitbesorge. Ebenso wird ohne Schwierigkeit dem Rechte genügt werden können, kraft dessen die Kirchenbehörde zu dem angegebenen Zwecke verlangen kann, daß die Bestimmung der Lehr- und Lesebücher und daß überhaupt die Feststellung des Lehrplanes und der Unterrichtsgegenstände insbesondere der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Zeit im Einvernehmen mit ihr getroffen werde.

Wir glauben vollkommen berechtigt zu sein zu dem Verlangen, daß in der Schule der Religionsunterricht als höchst wichtiger, ständig obligatorischer Lehrgegenstand betrachtet und behandelt werde. Ist in erster Reihe der Ortsgeistliche zur Besorgung der religiösen Erziehung

und Unterweisung verpflichtet, so muß die Schulordnung ihm für den Religionsunterricht eine angemessene Anzahl von Stunden gewähren als sein amtliches Recht. Der Ortsgeistliche erscheint deßhalb wohl berechtigt, wöchentlich 2 Stunden in jeder Klasse Religionsunterricht zu ertheilen. Selbstverständlich muß er sich hiebei an den mit dem Lehrer vereinbarten und genehmigten Lehrplan halten und in Ausnahmsfällen sich mit diesem benehmen. Der Volksschullehrer jedoch ist durch seinen Dienst verpflichtet, bei der religiösen Erziehung und Unterweisung in dem Geist und nach Vorschrift der Kirche mitzuwirken und darum muß ihm die Schulordnung ein gehöriges Zeitmaaß dafür bestimmen. Es dürfte genügen, wenn hiefür in solchen Schulen, die von Einem Lehrer besorgt werden, bis zu 4 Stunden wöchentlich bestimmt würden, wobei jedoch die Zeit für das Lesen der biblischen Geschichte nicht mit einzurechnen wäre. Wir glauben aber verlangen zu müssen, daß in jeder Schule, an welcher mehrere Lehrer angestellt sind, täglich mindestens eine Stunde dem Religionsunterricht Seitens des Geistlichen und des Lehrers gewidmet werde. Selbstverständlich werden die Religionsstunden dem Lehrer in die pflichtmäßige Gesammtzahl seiner Stunden eingerechnet.

Mit Rücksicht auf das Recht der erwähnten Factoren der Schule dürften die Lehrer aus der Zahl der befähigten Bewerber von dem Ortsschulrath vorgeschlagen und von der oberen Behörde ernannt werden. Für die Ertheilung der religiösen Erziehung und Unterweisung bedarf der Lehrer jedoch anerkanntermaßen der Ermächtigung und Sendung von Seiten der Kirchenbehörde.

Wir sind damit einverstanden, daß die Heranbildung der Aspiranten für das Lehrerseminar und den Schullehrerstand, aber auch die praktische Ausbildung in der Ertheilung von Unterricht gänzlich freigegeben werde. Das Maaß der Kenntnisse, welche man von dem Lehrer fordern muß, kann nur von dem Bedürfnisse der Volksschule, folglich durch die Berufsaufgabe des Lehrers bestimmt werden.

Eine Commission, zusammengesetzt aus den Vertretern des Staats, der Kirche und der Schulbehörden soll die Prüfung der Schulkandidaten sowohl als die praktische Dienstprüfung vornehmen und über deren Befähigung (auch zur religiösen Erziehung und Unterweisung) entscheiden.

Wir sind mit der beantragten Erhaltung der Schullehrerseminarien als confessionelle Anstalten einverstanden, aber wir beantragen, daß die Ernennung der Vorsteher und Lehrer dieser Anstalten im Einvernehmen der Staats- mit der Kirchenbehörde erfolge. Wir glauben ferner, daß es dem Gedeihen dieser Anstalten förderlich sei, wenn von dem Oberschulrathe die Kirchenbehörde sowohl als die Bezirksschulbehörden gehört werden über allgemeine Verordnungen, welche die Einrichtung des Seminars, den Lehrplan, die Lehrbücher und die Bedingungen der Aufnahme und des Austrittes aus der Anstalt betreffen. — Ferner müssen wir das Recht der Kirche ansprechen auf die Leitung des Religionsunterrichts in dem Seminar, sowie der Bildung der Schulaspiranten für den eigentlichen Kirchendienst, d. h. den Dienst der

Meßner und Organisten. Daraus folgt die Befugniß der Kirchenbehörde auf die Mitwirkung bei der Bestimmung der in dem Seminar zu ertheilenden Zahl von Religions-Unterrichtsstunden. Es folgt daraus die weitere Berechtigung einer kirchlichen Visitation, sowie die Bestimmung der Religions-Lehrbücher durch die Kirche; endlich, daß der kirchliche Commissär in der Lehrerconferenz Sitz und Stimme habe.

Wir sind ferner damit einverstanden, daß die Dienste der Meßner, Glöckner und Organisten vom Schuldienste getrennt, daß aber das Vermögen jener Kirchendienste im Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde ausgeschieden und wie das andere örtliche Kirchenvermögen verwaltet werde. — Selbstverständlich steht die Besetzung der genannten Kirchendienste der Kirchenbehörde zu. Um möglichen Mißständen zuvorzukommen, glauben wir den Antrag stellen zu dürfen, daß der Lehrer verpflichtet sei, nach Aufforderung der Kirchenbehörde den Dienst des Organisten zu übernehmen gegen eine Vergütung, welche zwischen ihm und der Stiftungs-Commission vereinbart werden dürfte. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommen, so wäre die fragliche Vergütung im Einvernehmen zwischen der Kirche und der Oberschulbehörde zu bestimmen.

Diese Wünsche, Ansprüche, ihre Begründung und alle die vorliegenden Erörterungen haben wir in unserem Ordinariate reiflich erwogen. Wohl wissen wir, daß die kirchliche Auffassung nicht allseitig getheilt wird und darum haben wir die Begründung unserer Rechte auf die anerkannten Principien des paritätischen Rechtsschutzstaates gestellt. Wir verlangen keinerlei Bevorzugung für die Kirche, sondern nur die Verwirklichung ihres Rechts und auch dieses nur in dem Umfange, in welchem es die Erfüllung der kirchlichen Pflicht fordert. Unsere Pflicht aber ist es, daß wir feierliche Verwahrung einlegen gegen jede Kränkung der wohlerworbenen kirchlichen Rechte, — woher dieselbe auch kommen möge. — Als Oberhirt der Erzdiöcese Freiburg halten wir uns verpflichtet, fortan mit allen rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, daß der katholischen Bevölkerung ihre Schulen und ihre Schulmittel erhalten und daß durch den kirchlichen Antheil an deren Leitung die katholische Jugend im Geiste des katholischen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werde.

Auf den Grund der dargestellten Erwägungen müssen auch wir die Regelung des Schulwesens wünschen; aber wir verlangen, daß sie im Einklang mit den obigen Principien geschehe und ausgeführt werde, als eine Regelung der Rechte des Staates, der Kirche, der Gemeinde und der Familie. Die Anerkennung der gegenseitigen Rechte wird die Ausgleichung zwischen den Berechtigten bewirken und nach dieser Ausgleichung werden alle jene Bestandtheile des öffentlichen und des Privatlebens, wie überall, so auch in der Schule, einträchtig zusammenwirken.

Auf der Eintracht und dem Zusammenwirken des Staats und der Kirche beruht deren eigene Wohlfahrt und das Heil der Gesellschaft.

Schlußwort des Herausgebers.

Der neue bayerische Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen bewegt sich nicht im Begriffe des Rechtsstaates, sondern des Absolutismus und des Polizei-Staates.

Dieser Absolutismus tritt grell in mannichfacher Art zu Tage. Einer bestimmten und wiederholten königlichen Zusage entgegen[1] wurde der Entwurf den Bischöfen als Vertretern der bei der Volksschule wesentlich betheiligten Kirche gar nicht vorgelegt, um sie zu „hören."

Einseitig verfügt der Entwurf über wohlerworbene, theilweise verfassungsmäßige Rechte der Kirche[2] — gegen deren erklärten Willen — was die Aufsicht über die ganze Volksschule mittelst kirchlicher Organe betrifft.

Er verfügt einseitig über den sittlich-religiösen Zweck der Volksschule, den er — gegen die Erklärung der kirchlichen Auctorität — als gewahrt bezeichnet, während dem Volke nur die Kirche die entsprechende Gewähr hiefür geben kann. Er verfügt sonach auch einseitig über das Recht der christlichen Aeltern auf eine kirchlich-religiöse und sittliche Erziehung der Kinder.

Er verfügt einseitig — gegen den erklärten Willen der Kirche — über Kirchendienste und über confessionelle oder kirchliche Vermögenstheile (Einkommen der niederen Kirchendienste, Meßnerhäuser, Schulfonds rc.) zu Gunsten einer Anstalt der politischen Gemeinde.

Er verfügt über dies alles einseitig durch ein „Gesetz", mittelst der politischen Kammern, denen kirchliche Dinge nicht zustehen, und denen das Volk seine kirchlichen und religiösen Interessen nicht anvertraut.

Dies sind lauter Zeichen des Absolutismus, der Hinwegsetzung des „Gesetzes" über das Recht[3] — Zeichen die noch gemehrt werden könnten.

Nichts aber ist für Staat und Volk verderblicher als dieser „moderne" Absolutismus.

Nachdem eine vergangene Zeit, von den Principien der katholischen Wissenschaft abfallend, die weltliche Gewalt, welche von Gott ist, zum Fürsten-Absolutismus entstellt hatte, namentlich und ursprünglich da, wo man auch die Kirchengewalt als Ausfluß der landesherrlichen erklärte, — fand eine neuere für gut, den Fürsten zwar ihre Machtvollkommenheit zu nehmen, den Absolutismus aber zu behalten, und ihn dem „Staate" zuzuschreiben,

---

1) Vom 30. März (8. April) 1852 und 9. Oct. 1854. Vgl. oben S. 17, Anm.
2) Vgl. oben S. 16, 17, Anm. 1; und S. 28, Anm. 1.
3) Vgl. oben S. 16, Anm. 1.

der, wie heutzutage die Dinge stehen, in der Herrschaft einer Partei gipfelt, welche die Stimmenmehrheit in der Kammer besitzt — eine Mehrheit, die sehr zufällig sein kann und an und für sich nicht die mindeste Gewähr bietet, daß sie wirklich den Gesinnungs- oder Willensausdruck der Mehrheit des Volkes darstellt, das von der Kammer vertreten sein soll.

Der Absolutismus hat sich sogar immer mehr erweitert. Wenn man nicht behaupten kann, daß der Fürsten-Absolutismus ausgesprochenermaßen und grundsätzlich gar kein Recht außer oder neben sich anerkannte oder achtete; so hat dagegen eine falsche Philosophie und Staatswissenschaft offen den Grundsatz an die Spitze gestellt, der „Staat" sei jedes Rechtes Ursprung und Quelle; es gebe daher außer ihm kein Recht und er könne in seiner Gesetzgebung durch nichts was außer ihm ist, beschränkt werden [1].

Der Fürsten-Absolutismus hat zwar auch das Recht der Kirche und des christlichen Volkes geschädigt, oft sehr schwer verletzt; aber die persönliche Frömmigkeit, Glaubenstreue und religiöse Gewissenhaftigkeit des Fürsten hat doch noch öfter den Druck der absoluten Macht sehr gemildert und in wohlwollender christlichgesinnter Fürsorge für Schule und Erziehung, Armenpflege und Sittlichkeit, Gottesdienst, Pastoration und Kirchenvermögen die christlichen Interessen auch wieder gefördert. Der Staats-Absolutismus aber, der „moderne Staat", wie er sich gerne heißt, ist allmälig religionsgleichgiltig geworden und will doch allein und unumschränkt in der Schule, im Kirchenvermögen und in allen ihm zugänglichen Verhältnissen der Kirche nach selbstgemachten Gesetzen und Verordnungen gebieten.

Da er kein Recht außer sich anerkennen, sondern durch sein Gesetz in Allem herrschen will, so ist ein fortwährender Conflict mit der Kirche von selbst gegeben, da diese auf ein höheres, nicht vom Staate verliehenes, sondern göttlich gegebenes Recht sich stützend, ihre Selbstständigkeit und Freiheit und die Ermöglichung ihrer Pflichterfüllung zum Heile des Volkes beansprucht.

An der Kirche wird auch in der That der Staatsabsolutismus sich brechen, der sonst die Menschheit in eine geistige Knechtung stürzen würde, wie sie in solcher Ausdehnung noch nie erlebt worden ist, weil dem Staate noch nie so viele Mittel zur Herrschaft zu Gebote standen, und nach Auflösung der alten Corporationen und Stände die Individuen ohnmächtig sind.

Darum führt auch die Kirche fast allein den Kampf mit diesem Absolutismus, und die Menschheit, einst zur Einsicht gekommen, wird namentlich den Päpsten danken, daß sie muthig die heilige Wahrheit von der Freiheit der Kirche lehrend und vertheidigend, die Freiheit überhaupt gerettet haben; und die viel verlästerte Encyclica vom 8. December 1864 mit ihrem Syllabus hat gerade das gewiß einst glorreiche Verdienst, dem Absolutismus des „modernen Staates" auf das Haupt getreten zu sein, und die individuelle, sociale und corporative Freiheit vor der Unterjochung durch das „Gesetz" des „modernen Staates" wirksam geschützt zu haben. Denn die Wahrheit, von der kirchlichen Lehrauctorität immerfort verkündet und in ihrer Reinheit gehütet, erringt endlich den Sieg.

---

[1]) Vgl. oben S. 16, Anm. 1.

Und daß er näher ist, zeigen uns bereits die Werke der Wissenschaft, die den Absolutismus der Gesetzgebung verwerfend dem Rechtsstaate huldigen; und ist auch der Begriff des Rechtes bisweilen noch nicht geläutert, so steht er doch bei den Männern positiver Wissenschaft hoch über und vor dem Gesetze. Es zeigen dies auch manche Ziele der neueren Gesetzgebung, die den Individuen und Associationen oder Vereinen ein natürliches Recht zurückgeben, das ihnen nie hätte genommen werden sollen, und von der Centralisation abgehend für die individuelle und corporative Freithätigkeit mehr Raum zu schaffen suchen.

Um so mehr mußte man sich wundern, daß gerade in Sachen der Schule der neue bayerische Gesetzentwurf starr den Grundsatz des Staatsabsolutismus mit seiner Centralisation festhält, ja noch vollständiger als bisher zur Ausführung bringen will. Sollte man doch denken, daß die Schule, Unterricht und Erziehung am meisten ein Gebiet der freien Thätigkeit, insbesondere der Corporationen, sein müße und sich am meisten der Centralisation und absoluten Gesetzgebung entziehe. Dennoch läßt sich der Grund für eine Gesetzgebung im Geiste des Absolutismus unschwer ersehen. Der Staatsabsolutismus, wenn auch von der besseren Wissenschaft aufgegeben und in einzelnen Dingen entkräftet, befindet sich doch noch in der Herrschaft und ist namentlich das theils mehr theils minder klar bewußte System Vieler, welche ihre staatlichen Ziele durch denselben zu verwirklichen, durch ihn zu herrschen streben[1], und welche insbesondere eine Reform des Volksschulwesens verlangt haben, um die Schule ihren Bestrebungen dienstbar zu machen. Nun begegnet aber dem Absolutismus gerade in der Volksschule sein unüberwindlicher Gegner, die Kirche. Diese daher möglichst aus derselben zu drängen, sich zum Alleinherrn darin zu machen, ist eine Hauptaufgabe für den „modernen Staat" und für Die, welche durch ihn herrschen.

Dieses Hinausdrängen schien um so leichter und unmerklicher, als der Staatsabsolutismus ohnehin schon die kirchlichen Organe in der Schule auf eine Weise gestellt hatte, die nur mit äußerster Nachgiebigkeit sich noch als vereinbar mit den Rechten der Kirche betrachten ließ. Der Pfarrer war Local-Schulinspector, Districts-Inspector war ein Priester; aber beide galten als solche formell als Beauftragte des Staates; thatsächlich freilich waren sie auch Organe der Kirche und da sie diesen ihren Charakter in ihrer Thätigkeit für die Schule nie verläugnen konnten, so war thatsächlich, aber auch nur thatsächlich, die kirchliche Aufsicht gewahrt. Soweit wurde die Kirche aus der Schule zurückgedrängt, welche sie allein gegründet, gepflegt und genährt hatte!

Es ging ihr in der Schule, wie bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. Obschon ihr verfassungsmäßig das Eigenthum, der Besitz und Genuß des Kirchenvermögens zugesichert ist, so hat doch die Staatsgewalt in Bayern Kirchenverwaltungen geschaffen, welche mit der kirchlichen Auctorität nicht weiter zusammenhängen, als daß der Pfarrer der Vorstand der Verwaltung ist. Lediglich die staatlichen Behörden üben die Curatel, und sofern man die Or-

[1] Vgl. oben S. 16, Anm. 1.

dinariate wenigstens zu hören hat, entscheidet man nicht selten gegen deren Erklärung. Der Staat hat sich an die Stelle der Kirche gesetzt.

Der niedere Kirchendienst wurde in ähnlicher Weise behandelt. Man vereinigte ihn beliebig mit dem Schuldienste und vergab ihn mit dem letzteren, ohne daß die kirchliche Auctorität irgendwie ihr natürliches und verfassungsmäßiges Recht geltend machen konnte.

So hat der Staat, von absoluter Macht ausgehend, die Rechtssphäre der Kirche gewaltthätig geschmälert und ist nun daran, aus dem oben angedeuteten Grunde besonders die Erziehung und Bildung der Jugend noch ausschließlicher als bisher an sich zu reißen.

An den Hoch- und Mittelschulen kann dies kaum in noch ausgedehnterem Maße geschehen. Obwohl sie fast alle ursprünglich und rechtlich katholische Stiftungen und Kirchengut sind, ist doch damit verfahren worden, wie verfahren wird [1]. Die Folgen sehen und beklagen tief alle Katholiken von Ueberzeugung und Einsicht. Es ist hier nicht der Ort hierüber weiter zu reden, schon um nicht zu sehr von der Hauptfrage abzukommen. Uebergenug, daß erst vor zwei Jahren amtlich erklärt werden durfte, in Bayern könne nur an Staatsanstalten Theologie gelehrt werden.

Dasselbe Princip des Staatsabsolutismus schickt sich nun an, wie gesagt, die Kirche noch über die bezeichnete äußerste Grenze hinaus aus der Volksschule zu drängen. Und **wie** bewerkstelligt dies der Gesetzentwurf? Da die Staatsgewalt bereits Alles in der Schule sich angeeignet hat und der Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche nur in dem Rechte der letzteren noch fußt, daß nur Pfarrer oder überhaupt Priester das Amt der Schulinspectoren erhielten, so blieb nichts übrig, als auch jenen Zusammenhang und dieses Recht durch ein Gesetz zu brechen, das die Local-Schulinspectionen ganz aufhebt, die Bezirks-Schulinspection aber an Schulmänner, wessen Standes oder Glaubensbekenntnisses sie seien, verleiht, ohne die kirchliche Auctorität nur im Mindesten zu beachten.

Damit ist auch die **thatsächliche** Aufsicht der kirchlichen Organe über die Volksschule entfernt; der Pfarrer ist Religionslehrer an derselben geworden, und für die Pflege des religiös-sittlichen Lebens ist ihm kein weiterer Raum gegeben, als die Religionsstunde und etwa der staatliche Schulplan ihm gewährt. Alle übrigen Gegenstände des Unterrichtes, die Erziehung und Bildung im Ganzen sind den Augen kirchlicher Organe vollständig entrückt. Der Staat kann in dieser Beziehung lehren und thun lassen, was ihm und Lehrern beliebt, deren Heranbildung in gleicher Weise schon außer den Einfluß der kirchlichen Auctorität gestellt ist.

Und wie **begründet** man diese ausschließliche Gewalt über die Schule? Mit dem aus demselben Absolutismus stammenden **Schul-Monopole** — „da die Sorge für Unterricht, Bildung und Geistescultur des Volkes zu den **wesentlichsten** Aufgaben des **modernen Staates** gehört, auf seine Anordnung der Unterricht als höherer, mittlerer und Elementar-Unterricht ertheilt und die hiefür erforderlichen Anstalten ins Leben gerufen und organisirt werden [2]."

[1]) Vgl. oben S. 30, Anm. 1.
[2]) Allgemeine Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe. Rgsburg. Ausg. S. 11.

Dies alles hat ehedem die Kirche gethan, bevor sie aus ihren Anstalten von der Staatsgewalt vertrieben oder an die Schwelle gesetzt wurde. Und sie hatte dazu eine ganz andere und höhere Mission, als der Staat, der zum Lehren keinen Beruf hat und der Unterricht, Erziehung und Geistescultur erst als seine „wesentlichste" Aufgabe in seiner Art betreibt, seit er dem „modernen" Absolutismus verfallen ist, welcher wo möglich durch seine Gesetze auch die Gewissen meistern möchte, wie der bekannte Ausspruch darthut, daß das Gesetz das öffentliche Gewissen sei [1].

Wie aber aus der Zeit des Fürsten-Absolutismus das Wort stammt: Cujus regio, illius religio; so hat der Staats-Absolutismus den Spruch zur That gemacht: Cujus regio, illius schola. Die im absoluten Staate herrschende Richtung zieht gleichsam einen eisernen Reif um alle Geister der Staatsangehörigen, indem alle Bildung, aller Unterricht im jeweils maßgebenden Sinne betrieben werden soll; durch die monopolisirte Schule sucht man die gesammte Jugend des Landes für die gefällige geistige und religiöse Richtung zu gewinnen und so macht man durch die schola wieder die religio. Ein Blick auf die Ergebnisse der höheren modernen Staatsbildung wird dies bestätigen [2].

Dasselbe wird nun auch mittels der monopolisirten Volksschule bis in die untersten Schichten erreicht werden, sobald Lehrer und Priester nicht mehr zusammengehen, und die übrigen Unterrichtsgegenstände außer Beziehung zur Religion und zum kirchlich-religiösen und sittlichen Momente der Erziehung gesetzt sind, wenn nicht gar in Widerstreit treten.

Beides zu verhindern, hat die kirchliche Auctorität nach Annahme des Entwurfes weder ein Organ noch eine wirksame Berechtigung.

Sind ja doch ihre Anordnungen über den Religionsunterricht und über die Pflege des religiös-sittlichen Lebens unter die Censur des Staates gestellt [3].

Betrachten wir nun noch kurz im Einzelnen, welche wesentlichen Rechte der Entwurf antastet, um die Volksschule zum ausschließlichen Staatsorgan zu machen.

Er will das alte Recht und den steten Besitz der Kirche in der Volksschule gänzlich beseitigen. Die meisten Volksschulen, auf dem Lande gewiß alle, sind von der Kirche gegründet, und zwar zunächst dazu, um die Kinder in der Religion zu unterrichten und erziehend in das kirchlich-religiöse und sittliche Leben einzuführen. Dies ist eine Thatsache, die Niemand in Abrede stellen kann [4]. Daher hat das alte Recht durchgehends die Schule als Zugehör der Kirche oder Confession erklärt. Und wie die Kirche den ganzen Menschen erfaßt und zu bilden bestrebt ist, so hat sie in der von ihr gegründeten Volksschule mit der religiosen Erziehung auch den Unterricht in allem dem verbunden, was zum besseren und leichteren

¹) Vgl. „Die Verhandlungen in der ersten badischen Kammer der Stände zu Karlsruhe am 17. März 1866 über das Gewissen. Von W. E. Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz." Mainz, Kirchheim, 1866.
²) Vgl. oben S. 18, Anm. 3.
³) Vgl. oben S. 28, Anm. 1.
⁴) Vgl. oben §. V. S. 23.

Unterrichte in der Religion beitrug und was jeweils nach dem Bedürfnisse der Zeit von allgemeinem Nutzen war. Sie hat das öffentliche Lehrrecht gehabt und geübt — viele Jahrhunderte, bevor es einen der jetzigen Staaten in Deutschland gab. Heute will der „Staat" ihr nicht nur kein Recht zuerkennen, öffentliche Schulen zu gründen, sondern ihren Organen sogar die Aufsicht über die ursprünglich von ihr gegründeten Volksschulen entziehen.

Er verkennt dabei ganz den Zweck der Volksschulen wie die Natur der religiösen Erziehung. Die Religion ist nicht bloß ein Lehrstoff, sie besteht auch nicht bloß in einzelnen religiösen Acten, — sie ist Leben, ist im christlichen Volke Sitte. Alle katholischen Pädagogen erklären daher als einen der Hauptzwecke der Volksschule: die Angewöhnung des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens. Soll dieser Zweck erreicht, für Kirche und Familie die nöthige Gewähr hiefür gegeben werden, so ist es ein zweifelloses Erforderniß, daß die kirchlichen Organe fortwährende Aufsicht über die ganze Schule, über alle Lehrmittel und über die Wirksamkeit des Lehrers zu üben vermögen.

Indem man dieser Aufsicht ein Ende macht, hat man auch für einen Hauptzweck der Volksschule, für die kirchlich-religiöse Erziehung jede Gewähr aufgegeben und dadurch dem Rechte der christlichen Aeltern und Kinder die einzig zureichende und naturgemäße Bürgschaft genommen.

Der Entwurf macht die Volksschule einfach zur Anstalt der politischen Gemeinde, ohne daß man die Gemeinden frägt, ob dieses Geschenk ihren Wünschen und Interessen entspricht, und ohne daß man die Kirche über diese vollständige Wegnahme der von ihr gegründeten Schule hört. Er überliefert auch die Schulfonds, deren kirchlich-confessioneller Charakter selbst in der Verfassung gesichert ist, der politischen Gemeinde. Im absoluten Staate kann freilich das „Gesetz" dies alles und noch mehr; aber das Unrecht wird dadurch nicht Recht. Die Volksschule wird sofort im Princip confessionslos und verfolgt, wenigstens in erster Linie, nur mehr gemeindliche und staatliche Zwecke[1]; dem Besitze und der Aufsicht der Kirche gänzlich entrissen, soll sie für diese ein fremdes Eigenthum werden, in das der Priester nur noch geht, um Religionsunterricht zu ertheilen und für religiöse Pflege zu sorgen, so gut ihm eben erlaubt wird.

Um so größer ist die Rechtsverletzung, wenn der Kirche zugemuthet wird, dieser ihr entfremdeten Anstalt kirchliche Stiftungsrenten und Einkünfte als „primäres Deckungsmittel" zu überlassen[2]; und wenn das „Gesetz" einfach über die niederen Kirchendienste, über deren Einkommen und Dienstwohnung zu Gunsten jener Gemeindeanstalt verfügt, während man den Nächstberechtigten, die Kirche, zwingt, sich mit der Dienstverrichtung eines beliebigen Meßnereigehilfen zu begnügen. Es ist der Staatsabsolutismus, der hier am offensten über jedes Recht sich hinwegsetzt, und zudem den sei-

---

[1]) Vgl. Entwurf, allg. Erläut.; Art. 6, Motive; Art. 43, Motive.
[2]) Vgl. Entwurf, Art. 34, Motive; oben S. 46, Anm. 3.

nes Rechtes Beraubten erst aus dem „Gesetze“ ersehen läßt, wie über ihn verfügt wurde und wie man seiner Zustimmung vollkommen entbehren zu können sich bewußt ist.

Der Entwurf bedroht nebstdem auch ein anderes religiöses Interesse von nicht geringer Bedeutung. Der absolute Staat hat durch das Gesetz über das Versammlungs- und Vereins-Recht eine empfindliche Wunde erhalten. Der freien Entfaltung des kirchlichen Lebens ist das Gesetz günstig und es unterwirft die kirchlich-religiösen Privat-Associationen oder Vereine keiner anderen Beschränkung als alle übrigen Vereine. Demnach ist auch die Bildung kirchlich-religiöser Vereine zu Unterrichts-Zwecken von keiner vorhergehenden polizeilichen oder landesherrlichen Erlaubniß abhängig. Der Schulgesetz-Entwurf jedoch unterwirft nicht nur die Uebertragung einer öffentlichen Volksschule an Mitglieder „recipirter“ religiöser Orden und Genossenschaften einer Ausnahmsbestimmung [1], sondern läßt unterstellen, daß eine Uebertragung der Volksschule an kirchlich-religiöse Privat-Vereine unzulässig sei, und scheint sogar den Privat-Unterricht von Seite solcher Vereins-Mitglieder und indirect die Bildung derartiger Vereine zum Unterrichtszwecke der landesherrlichen Genehmigung unterwerfen zu wollen [2].

Es ist aber für das kirchlich-religiöse Interesse durchaus nicht gleichgiltig, wenn solche Vereine zum Unterrichtszwecke gehemmt werden. Nur zu leicht und zu bald kann eine Zeit kommen — unter den Wirkungen des beantragten Gesetzes — in welcher manche öffentliche Volksschule einen Geist athmet, der es gewissenhaften christlichen Aeltern verbietet, ihre Kinder derselben zu überlassen. Was dann, wenn auch die Errichtung einer Privat-Schule von Seite kirchlich-religiöser Privat-Associationen einer staatlichen Genehmigung unterliegt, die um so unlieber ertheilt werden wird, je mehr eine herrschende Richtung im Staate durch die Volksschule die Jugend für sich zu gewinnen strebt? Der an Staatsanstalten gebildete Lehrer wird wohl oder übel jener Richtung dienstbar gemacht, die politische Gemeinde ist machtlos, ihr zu widerstehen; nur die Kraft freier Association auf kirchlich-religiösem Boden kann die Gewissensfreiheit für Aeltern und Kinder retten und der Kirche noch ein Mittel bieten, in der Schule ihren höheren Zweck kirchlich-religiöser Bildung der Jugend zu erreichen. Darum muß der Kirche, muß dem christlichen Volke so viel an der Freiheit der kirchlich-religiösen Privat-Vereine gelegen sein, wie auch — selbst abgesehen von der Minderbelastung der Gemeinden — an der vollen Freiheit in Berufung von Mitgliedern sowohl solcher Privat-Vereine als auch „recipirter“ Orden oder Genossenschaften zum Schulunterrichte.

Es unterliegt keinem Zweifel, die Schulfrage ist wesentlich eine religiöse. Schon der Zweck der Volksschule bedingt dies. In welchem Sinne sie aber gelöst werden will, zeigen nicht bloß die Stimmen derer, welche diese Frage in's Land geworfen haben, sondern auch die bisher besprochenen Grundzüge des Entwurfes. Ueberall scheint durch, daß es ihm ein ganz wesent-

---

[1]) Entwurf Art. 12.
[2]) Entwurf Art. 23.

liches, vielleicht das wesentlichste Ziel ist, den directen wie indirecten Einfluß der Kirche auf die ganze Schulbildung zu entfernen und die Aufsicht kirchlicher Organe, selbst wenn sie diese formell im Staatsauftrage üben, zu beseitigen.

Der Pfarrer, der Priester ist nicht mehr geeignet dazu, sagt man. Und doch muß man gestehen, daß unter seiner Aufsicht die Volksschule in Bayern sich so gestaltet hat, daß unser Land in dieser Beziehung den Vergleich mit andern Staaten nicht zu scheuen braucht[1];" daß er wenigstens in Gemeinden mit nicht-städtischer Verfassung zum Vorsitze in der Ortsschulcommission am meisten sich eignet[2].

Jahrhunderte lang hat der Klerus ganz allein die Schule geleitet, er allein hat die Cultur, die Bildung, die Wissenschaft gerettet und verbreitet. Und jetzt soll er unfähig sein, die Volksschule zu beaufsichtigen? soll nicht einmal soweit technisch bildungsfähig sein, daß er gesteigerten Anforderungen bezüglich der örtlichen und Bezirks-Schulaufsicht nachkommen kann — ungeachtet seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bildung und seines wissenschaftlichen Studiums gerade jener Gegenstände, welche man zur Hebung der Volksschule beizuziehen wünscht?

Will man eine harmonische Heranbildung des Kindes für das Leben in Kirche, Staat, Gemeinde, Familie, so ist zweifelsohne der Priester seiner Bildung und seiner Stellung nach das geeignetste, wie das am leichtesten ausbildbare Aufsichts-Organ.

Daß man dies nicht mehr erkennt, ist ein neues Zeichen, daß man den kirchlich-religiösen Zweck der Volksschule hinter den gemeindlichen und staatlichen weit zurückgestellt hat.

Dadurch tritt aber gerade der kirchlich-religiöse Zweck um so mehr in den Vordergrund bei Denen, welche ihn zumeist vor Augen haben müssen, bei der Kirche und bei den christlichen Aeltern. Die gläubige Familie verkennt keinen Augenblick diesen Zweck; zuvörderst des religiösen Unterrichts und der kirchlich-religiösen Erziehung wegen sendet sie ihr Kind in die Volksschule; dazu übergibt sie dasselbe vertrauend dem Pfarrer und Lehrer; der politischen Gemeinde übergibt sie es nicht. Die Aufsicht des Pfarrers, des Priesters war ihr die nächste Gewähr für den Geist des Unterrichtes, der Erziehung.

In den Augen des gläubigen christlichen Volkes ist sonach Schule, Religion und Kirche wesentlich verbunden; und mit Recht. In seinen Augen ist es eine religiöse Frage, wenn man an der Aufsicht und Gewähr rüttelt, welche bis jetzt für den Geist der Erziehung in der Volksschule die thunliche Bürgschaft gab. In seinen Augen ist es eine religiöse, eine confessionelle Frage, wenn man jene Aufsicht so beschränken will, daß die kirchliche Auctorität öffentlich erklären muß, dieselbe genüge nicht mehr, um ihr und den christlichen Aeltern die nöthige Bürgschaft für den kirchlich-religiösen Geist der ganzen Schule bieten zu können.

---

[1]) Allgemeine Erläuterungen, S. 3 der Regensburger Ausgabe.
[2]) Entwurf Art. 102—106, Motive.

Ist demnach die Schulfrage wie sie gestellt worden, zugleich eine wesentlich religiöse, so eignet sie sich nach dieser Seite hin nicht vor die Kammern. Diese sind nicht berufen, durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, welches Maß der Aufsicht durch kirchliche Organe genüge, um dem christlichen Volke die kirchlich-religiöse und sittliche Erziehung seiner Kinder in der Volksschule und mittelst der ganzen Schule zu sichern. Dazu sind die Kammern weder gewählt noch bestellt, noch besitzen sie das nöthige Vertrauen und die nöthige Auctorität. In solcher Frage ist eine einseitige Verfügung, Entscheidung, Gesetzgebung der Staatsgewalt ein Uebergriff in das religiöse Gebiet, in die Gewissensfreiheit des Volkes und in das älterliche Recht der kirchlich-religiösen Kindererziehung.

Nur der Weg der Verständigung mit der kirchlichen Auctorität ist hier der rechte; ohne diese Verständigung, gegen den Protest der Bischöfe in solcher Frage am alten Rechte und Besitze ändern, mit der physischen Gewalt des absoluten Staates vorgehen, heißt die Grundlagen der bayerischen Verfassung bei Seite setzen, den Frieden zwischen Staat und Kirche brechen, den kirchlichen Conflict in das Land werfen, das religiöse Recht und die religiöse Freiheit des christlichen Volkes antasten. Und dies ohne alle Nothwendigkeit, selbst wenn man lediglich vom Standpuncte des Staates die Sache betrachtet. Man hätte doch erst wenigstens den Versuch machen sollen, sich mit den Bischöfen über die religiöse und kirchliche Seite der Frage zu verständigen! Statt dessen hat man zum Voraus den Weg des absoluten Staates und die einseitige Gesetzgebung gewählt.

In Bayern steht man sonach vor einem sehr folgenschweren Entscheide. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft — das ist ein wahres Wort. Ebendarum aber kann, darf die Kirche sich den zu ihrem Zwecke nothwendigen und wirksamen Einfluß ihrer Organe auf jene Schule nicht entreißen lassen, welche die ganze Jugend in ihrer ersten Entwicklung aufnimmt und den Keim der ganzen künftigen Bildung in sie legt.

Wie die Sachen in Bayern liegen, wo dermalen der Schwerpunct der Gewalt in der Kammer der Abgeordneten, vielmehr in der dortigen „liberalen“ und „fortschrittlichen“ Mehrheit ruht, wäre ein derartiges Gesetz wie der Entwurf es beantragt, oder ein ähnliches, das von der Theorie des absoluten Staates ausginge, im Grunde nur ein Willkür-Act der herrschenden Partei, die in der Kammer durch die Bureaukratie, Bourgeoisie und das Advocatenthum getragen, keine Stütze im Volkskerne, in dem zumeist steuerzahlenden Bauern- und arbeitenden Bürgerstande hat, wie fast 1900 Mißtrauens-Adressen erst jüngst gezeigt haben.

In kirchlicher und religiöser Beziehung zumal ist jene Partei dem noch lebendig christlichen Volke Bayerns durchaus fremd, wenn nicht feindlich. Auch in ihren Augen ist übrigens, was man auch sagen möge, die Schulfrage eine religiöse, freilich in einem ganz anderen Sinne [1], als in dem des Volkes. So steht die Partei gegen das Volk.

---

1) Vgl. oben S. 18, Anm. 3; und S. 65.

Ein derartiges Partei-Gesetz also, noch dazu in einer wenigstens theilweise kirchlichen und religiösen Frage, wäre ein Wagniß, das den Gegensatz im Volke herausfordern müßte.

Die Bischöfe würden gewiß ihre Pflicht erfüllen. Das katholische Volk, durch sie und die Priester über das Gesetz, seine Folgen und seinen Zweck belehrt, könnte demselben nur verdientermaßen mißgünstig werden. Belehrt über sein natürliches und christliches Recht, über seine Pflicht und über seine Macht, würde es sich fühlen lernen. Es würde des seinen religiösen Gefühlen und Gesinnungen widerlichen Partei-Druckes um so entschiedener sich zu erwehren suchen, als das Gesetz ihm theils direct theils indirect neue sehr schwere Lasten für die Schule, neue harte Belästigungen durch die Bureaukratie, und ganz neue Schulbeamte mit ihrer fachmännischen Pedanterie brächte [1].

Die „liberale" sogenannte „Schulwuth" würde zur Abschüttelung des unerträglichen Parteidruckes, des bureaukratischen Staatsschulmonopols und des Zwanges in die monopolisirte Schule, und entweder zur Rückgabe der Volksschule an die Confessionen oder zur Unterrichtsfreiheit führen.

Das christliche Volk wird das natürliche Recht der Aeltern, ihre Kinder nach ihrer religiösen Ueberzeugung heranbilden zu lassen, mit aller Kraft zurückfordern [2]. In diesem Kampfe sich enge an seine Bischöfe und Priester anschließend, wird es die Freiheit gegen den irreligiösen politischen Partei-Absolutismus retten, der am verdammlichsten ist, wo er die religiöse Seite des Volkes antastet.

---

[1]) Ueber diese Lasten vgl. die Regensburger Ausgabe des Entwurfs, Anm. 51, 64, 101, 102, 10°, 119, 164.

[2]) Historisch polit. Blätter a. a. O., S. 807. — Vgl. auch die uns am Schluße dieser Arbeit zugekommene ausgezeichnete Schrift von Dr. Karl Zell: „Die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung" (Freiburg i. Br., Herder); insbesondere II. 2 (S. 47): „Verhältniß der modernen Volksschule zu Staat und Kirche."

Inhalts-Uebersicht.

Rechtsgrundsätze zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes über das Volksschulwesen in Bayern Entnommen aus der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg die Reform des Schulwesens betreffend

Regensburg 1867